



lebensministerium.at

Leitfaden zur umweltgerechten Organisation von Veranstaltungen





lebensministerium.at

IMPRESSUM: □

□

Medieninhaber und Herausgeber: □

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft □

□

Projektteam: □

Martin Büchele, Elisabeth Freytag, Edith Klauser, Jirina Rady, Andreas Tschulik, Dieter Tischler, Rita □
Trattnigg (alle Lebensministerium) □

Elisabeth Friedbacher und Britta Plankensteiner (Umweltbundesamt), Christian Nohel und Martin Weishäupl □
(brainbows) □

□

Stubenbastei 5, A-1010 Wien □

Copyright: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft □

Alle Rechte vorbehalten □

Unter Angabe der Quelle ist eine Verwendung zulässig. □

□

März 2005 □



Vorwort

Spätestens seit dem Weltgipfel von Johannesburg im Jahr 2002 hat sich die umweltgerechte Ausrichtung politischer Konferenzen und multilateraler Veranstaltungen als internationaler Standard etabliert. Während der EU-Präsidentschaft wird Österreich auch daran gemessen werden, inwieweit seine Konferenzen und Veranstaltungen dieser internationalen Praxis entsprechen.

Als Planungshilfe für die Expertentreffen und Informellen Räte hat das Lebensministerium daher einen Leitfaden für umweltgerechte Veranstaltungen erarbeitet. Der Leitfaden enthält konkrete Empfehlungen und praktische Anleitungen zu verschiedenen Einsatzbereichen. Die Kriterien sollen den mit der Organisation betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Ressorts als Anleitung dienen, um das Ziel „Greening the Presidency – Greening Events“ umzusetzen.

Ich hoffe, dass es uns gemeinsam gelingen wird, die Österreichische Präsidentschaft so umweltgerecht und nachhaltig wie möglich durchzuführen.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Josef Pröll'. The signature is stylized and fluid.

Josef Pröll

Umweltminister

Einleitung

Der „Leitfaden zur umweltgerechten Organisation von Veranstaltungen“ im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006 ist **speziell für die Organisation von umweltgerechten Konferenzen** konzipiert.

Es wurden **10 Themenfelder** ausgewählt, die für die Organisation von Konferenzen die wahrscheinlichst **höchste Umweltrelevanz** aufweisen. Zusätzlich wurden die **2 Themenfelder** „Barrierefreiheit“ und „Gender Mainstreaming“ einbezogen, um auch dem Nachhaltigkeitsgedanken gerecht zu werden.

Es sind dies die Bereiche:

- Abfallmanagement
- Beschaffung
- Energie und Klima
- Mobilität
- Lebensmittel
- Wasser
- Barrierefreiheit
- Gender Mainstreaming
- Hotellerie / Konferenzorte
- Rahmenveranstaltungen
- Dokumentation und Kommunikation
- Gastgeschenke

Im Leitfaden wird die Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsrelevanz der Themen kurz beschrieben, anschließend wird auf jene Punkte eingegangen, die jedenfalls bei der Organisation, oftmals auch schon im Vorfeld, also bei der Planung, zu berücksichtigen sind.

Einerseits gilt es „**wesentliche Punkte**“ zu beachten: diese können ganz allgemeiner Natur sein, wie beispielsweise Abfallvermeidung während der gesamten Konferenz oder auch Vorrang für den Öffentlichen Verkehr. Sie sollen die wichtigsten Grundsätze im jeweiligen Themenfeld wiedergeben. Weiters sind „**Priorität-1-Maßnahmen**“ angeführt. Die Umsetzung dieser konkreten Maßnahmen ist eine präzise Empfehlung, z. B. sollen während der Konferenz keine Aludosen zum Einsatz kommen (Kap. 1) und es soll Leitungswasser zum Trinken (Kap.6) bereitgestellt werden.

Oft ist man bei der Organisation von Konferenzen in Zeitdruck, man hat plötzlich viele Dinge auf einmal zu tun: Papers organisieren, Hotellisten zusammenstellen, Verhandlungen mit Cateringpartnern führen etc., sodass die Berücksichtigung von Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien bei der Planung und Organisation ins Hintertreffen geraten kann. **Bei der Gestaltung des Leitfadens wurde jedoch speziell darauf Bedacht genommen, dass auch bei einem geringeren Zeitbudget keine wesentlichen Kriterien außer Acht gelassen werden.**

Im Leitfaden wird oft als „Priorität-1-Maßnahme“ angeführt, dass man Produkte mit dem österreichischen oder dem europäischen Umweltzeichen bevorzugt verwenden soll, oder jene Produkte, die den Anforderungen der entsprechenden Umweltleistungs-Blätter der „Leitlinien für eine Ökologisierung der Bundesverwaltung, insbesondere des öffentlichen Beschaffungswesens“ entsprechen.

Die **Umweltleistungs-Blätter** stellen eine zusätzliche Unterstützung dar, um bei der Vielzahl an angebotenen Produkten jenes herauszufinden, das am umweltverträglichsten ist. Die für die Organisation von Konferenzen relevanten Umweltleistungs-Blätter sind in Anhang 3 beigelegt.

Zusätzlich zum Leitfaden wird das Thema „umweltgerechte Veranstaltungen“ in den **Arbeitsblättern des Leitfadens** (siehe Anhang 2) ausgeführt.

Dazu wurden die bereits oben angeführten **Themenbereiche** in **tabellarischer Form** aufbereitet und weiter untergliedert: hier werden zusätzliche Informationen zu den einzelnen Themenbereichen angeboten, sowie weitere, optionale Maßnahmenvorschläge erörtert. Die Arbeitsblätter wurden auch speziell für die Organisation von Veranstaltungen und Konferenzen im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft 2006 ausgearbeitet und formuliert. **Die Kriterien können aber auch generell für die Organisation von Konferenzen Anwendung finden.**

Die einzelnen Arbeitsblätter sind an die Kapitel des Leitfadens angelehnt. Die Erläuterungen des Leitfadens bzw. die dort angeführten „wesentlichen Punkte“ finden sich in den eingehenden Erklärungen.

Die im Leitfaden definierten „Priorität 1-Maßnahmen“ sind grün gekennzeichnet. Allen weiteren Maßnahmenvorschlägen wurde die „Priorität-2“ zugebilligt, wobei dies im Einzelfall unterschiedlich gewichtet werden kann.

Neben den eigentlichen „Maßnahmen“ finden sich in den Arbeitsblättern teilweise noch Einträge in den Spalten:

„Erläuterung“ (kurze Erklärung des Problems bzw. der Maßnahme);

„Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz“ (soll Tipps zur Umsetzung geben).

Da es teilweise zu thematischen Überschneidungen kommt, wurden fallweise (Spalte „siehe“) Querverweise zu anderen Themen hergestellt: findet sich z.B. am Arbeitsblatt 1 (Abfallmanagement), der Querverweis „2“, so findet sich am Arbeitsblatt 2 (Beschaffung) eine ähnliche od. verwandte Maßnahme.

Da bei Konferenzen und Veranstaltungen ein besonderes Augenmerk auf die Auswahl des Cateringpartners zu legen ist, ist dem Leitfaden und den Arbeitsblättern noch eine **Kriterienliste für ein „umweltgerechtes Catering“** (Anhang 1) beigelegt.

Der Leitfaden und die Arbeitsblätter wurden nicht für die Anwendung für Veranstaltungen wie beispielsweise Sport-Großveranstaltungen, Konzerte etc. konzipiert, wenngleich viele der angeführten Kriterien auch für andere Events über die österreichische EU-Präsidentschaft hinaus Gültigkeit haben.

Anhänge zum Leitfaden:

Anhang 1: Kriterienliste „umweltgerechtes Catering“

Anhang 2: Arbeitsblätter zum Leitfaden

Anhang 3: ausgewählte Umweltleistungs-Blätter

Leitfaden zur umweltgerechten Organisation von Veranstaltungen

im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Im ersten Halbjahr 2006 wird Österreich den Vorsitz der EU-Präsidentschaft übernehmen. Damit ist Österreich auch verantwortlich für die Art und Weise, wie Veranstaltungen, Sitzungen, Konferenzen und Tagungen in dieser Zeit abgehalten werden.

Mit Hilfe dieses Leitfadens zur ökologischen und nachhaltigen Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft sollten diese durch alle österreichischen Ressorts in praktikabler Weise möglichst umweltfreundlich gestaltet und abgehalten werden.

Die nachfolgende Gliederung in unterschiedliche Themenblocks soll die Umsetzung erleichtern, wobei die Nummerierung keiner Prioritätenreihung entspricht. Die unter „Priorität-1-Maßnahmen“ angegebenen Punkte in jedem Themengebiet sollten aber jedenfalls erfüllt werden.

Inhalt:

1. Abfallmanagement	4
2. Beschaffung	4
3. Energie und Klima	5
4. Mobilität	6
5. Lebensmittel	6
6. Wasser	7
7. Barrierefreiheit	7
8. Gender Mainstreaming	8
9. Hotellerie/Konferenzorte	8
10. Rahmenveranstaltungen	9
11. Dokumentation und Kommunikation	9
12. Gastgeschenke	10

1. Abfallmanagement

Das Thema Abfallmanagement betrifft v.a. die Eindämmung der Abfallflut am Konferenzort (Bewirtung, Konferenzmaterialien, Mülltrennung etc.), im Hotel sowie in der Vorbereitungsphase (Versand von Handouts/Papers). Vor allem soll ein engagiertes Abfallmanagement nicht durch Plastikflaschen oder Dosen auf Konferenztischen überlagert werden.

Wesentliche Punkte:

- Abfallvermeidung während der Konferenz bzw. Reduktion des Abfallaufkommens
- Verzicht auf Einweggebinde (z.B. Milch in Kännchen statt in Einweggebinden)
- Eindämmung der speziell bei Konferenzen entstehenden „Papierflut“

Priorität-1-Maßnahmen:

- Aufstellung von Abfallinseln für getrennte Müllsammlung
- Keine Plastik- Einwegflaschen, keine Getränke-Dosen und keine Verbundkartonpackungen bei allen Veranstaltungen der Präsidentschaft

2. Beschaffung

Beim Querschnittsthema Beschaffung geht es um den möglichst umweltverträglichen Einkauf sämtlicher für die Veranstaltung benötigten Güter. Wichtig ist dabei, dass Nachhaltigkeitskriterien in den Beschaffungsvorgängen verankert werden und auch Eingang in Ausschreibungen und Verträge finden. Große Konferenzen sind auch gute Gelegenheiten, innovative neue Produkte und Dienstleistungen einer ausgewählten Öffentlichkeit zu präsentieren.

Wesentliche Punkte:

- Anwendung der „Leitlinien für eine Ökologisierung der Bundesverwaltung, insbesondere des öffentlichen Beschaffungswesens“ und Heranziehung der darin vorhandenen Umweltleistungs-Blätter bei Ausschreibungen oder unmittelbaren Beschaffungen
- „Check it“ – Kriterienkatalog für Beschaffungswesen
- Berücksichtigung der Umweltzeichenrichtlinien

Priorität-1-Maßnahmen:

- Beschaffung von Produkten, die sich an den Kriterien der Umweltleistungs-Blätter gemäß den „Leitlinien für eine Ökologisierung der Bundesverwaltung, insbesondere des öffentlichen Beschaffungswesens“ orientieren; diese Kriterien werden z.B. durch Produkte mit dem Österreichischen oder Europäischen Umweltzeichen erfüllt
- Für alle offiziellen Publikationen, Handouts, Kopien etc. im Rahmen der EU-Präsidentschaft wird ausschließlich Papier, das den Anforderungen der entsprechenden Umweltleistungs-Blätter der „Leitlinien für eine Ökologisierung der Bundesverwaltung, insbesondere des öffentlichen Beschaffungswesens“ entspricht, verwendet. Diese Kriterien werden z.B. durch Produkte mit dem österreichischen Umweltzeichen oder vergleichbaren Umweltzeichen erfüllt.

3. Energie und Klima

Energie und Klimaschutz betrifft einerseits die Bereiche Energieversorgung am Tagungsort und der Hotellerie. Viele Energiesparmaßnahmen an Tagungs- und Konferenzorten können am sinnvollsten in der Planungs-, Bau- bzw. Renovierungsphase von Gebäuden berücksichtigt werden. Da für die EU-Präsidentschaft keine neuen Tagungszentren errichtet werden, müssen bei den bestehenden Rahmenbedingungen die optimalen Energie- und Klimaschutzmaßnahmen gesetzt werden bzw. bei der Auswahl der Konferenzräumlichkeiten ein wesentliches Kriterium sein.

Wesentliche Punkte:

- Berücksichtigung der Klimarelevanz von Veranstaltungen
- Energieeffiziente Maßnahmen (z. B. Raumtemperatur, energieeffiziente Geräte)
- Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Ökostrom für alle Veranstaltungen während der EU-Präsidentschaft. Dies wird z.B. durch Strom mit dem Österreichischen Umweltzeichen erfüllt.)

Priorität-1-Maßnahme:

- Heizen nicht über, Kühlen nicht unter 21° in allen Tagungs- und Konferenzräumen während der EU-Präsidentschaft

4. Mobilität

Das Thema Mobilität betrifft einerseits den Bereich An- und Abreise der TeilnehmerInnen, andererseits alle Wege während der Veranstaltung.

Wesentliche Punkte:

- Veranstaltungsgelände mit Öffentlichem Verkehr erreichbar
- Einrichtung von Shuttle Services vom Hotel zum Konferenzort
- Einsatz emissionsarmer Autos, ev. alternativ angetriebener Fahrzeuge, Dieselfahrzeuge nur mit Partikelfilter

Priorität-1-Maßnahmen:

- Kurze Entfernungen sollen nicht motorisiert zurückgelegt werden
- Informationskampagnen zur öffentlichen Anreise

5. Lebensmittel

Lebensmittel sind ein wichtiger Bestandteil im Bereich Beschaffung sowie Transportaufkommen und einer der wichtigsten „Kommunikationsmedien“ für Nachhaltigkeit (regional, saisonal, biologisch). Das Thema Hygiene betrifft v.a. die Bereiche Personal, Lebensmittel, Räumlichkeiten (Sanitär, Küche, Lagerung). Allerdings gibt es dazu von vornherein eine Reihe von gesetzlichen Regelungen, die einzuhalten sind.

Wesentliche Punkte:

- Produkte aus fairem Handel
- Verwendung von saisonalen und regionalen Lebensmitteln, Bevorzugung heimischer Erzeugnisse
- kurze Transportwege

Priorität-1-Maßnahmen:

- Bevorzugung von heimischen Gütesiegeln, regionalen Säften und Produkten aus fairem Handel (z. B. Kaffee, Tee, Säfte)
- Wahl der Cateringpartner unter Berücksichtigung festgelegter Kriterien bzw. Formulierung entsprechender Ausschreibungen (z.B. entsprechender Bioanteil, Kaffee aus fairem Handel), siehe auch die „Leitlinien für eine Ökologisierung der Bundesverwaltung, insbesondere des öffentlichen Beschaffungswesens“ zum Thema Küche/Kantine (Catering)

6. Wasser

Einerseits geht es hier um den verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser, andererseits aber auch um das Signal, dass Österreich über hervorragende Wasserqualität verfügt und Leitungswasser direkt ein empfehlenswertes Getränk ohne zusätzliche Verpackung und Transport ist.

Wesentliche Punkte:

- Sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser
- Vermittlung „Sauberes Wasser in Österreich“

Priorität-1-Maßnahme:

- (zusätzliche) Bereitstellung von Leitungswasser zum Trinken bei allen Veranstaltungen während der EU-Präsidentschaft

7. Barrierefreiheit

Auch wenn nur eine geringe Anzahl der TeilnehmerInnen der Veranstaltung behinderte Menschen sind, müssen alle Veranstaltungen der EU-Ratspräsidentschaft barrierefrei zugänglich sein, insbesondere für RollstuhlfahrerInnen.

Wesentliche Punkte:

- Verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Personen

Priorität-1-Maßnahmen:

- Barrierefreier Zutritt für RollstuhlfahrerInnen zu allen Veranstaltungen der EU-Präsidentschaft
- Rollstuhlgängige WC-Anlagen
- Für Personen mit anderen Handicaps (z.B. Seh- und Hörbehinderte) sind im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen zu setzen.

8. Gender Mainstreaming

Auch von Konferenzen können wichtige Impulse in Richtung "Gender Mainstreaming" ausgehen. Dies betrifft in erster Linie die Auswahl der ReferentInnen und die Einhaltung eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs.

Wesentliche Punkte:

- Berücksichtigung der Grundsätze von Gender Mainstreaming bei der Veranstaltungsdurchführung

Priorität-1-Maßnahmen:

- Geschlechtergerechte schriftliche und mündliche Formulierungen (im Sinn des Ministerratsbeschlusses vom 18. April 2001)
- Bei der Besetzung des Podiums und bei der Auswahl der ReferentInnen ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten

9. Hotellerie/Konferenzorte

Veranstaltungsorte/Hotellerie sind ein klassisches Querschnittsthema, das in den meisten anderen Kategorien eine Rolle spielt.

Wesentliche Punkte:

- Veranstaltungsorte und Hotels möglichst in Fußnähe zueinander wählen
- Hotels, die ökologische Anforderungen erfüllen und befolgen, z.B. mit Österreichischem oder EU-Umweltzeichen ausgezeichnete Hotel- oder Veranstaltungsbetriebe
- Veranstaltungszentren, die nach dem europäischen Umweltmanagementsystem (EMAS) zertifiziert sind

Priorität-1-Maßnahmen:

- Hotels und Konferenzzentren, die ökologischen Anforderungen entsprechen, wie z.B. solche mit Umweltmanagementsystem und/oder Umweltzeichen
- Bei Dekorationen auf die Verwendung regionaler und saisonaler Blumen achten
- Anwendung themenübergreifender Priorität-1-Maßnahmen

10. Rahmenveranstaltungen

Bei den Rahmenveranstaltungen bzw. angebotenen Side-Events geht es darum, dass diese ebenfalls möglichst umweltgerecht und der besonderen Situation des Veranstaltungsortes angepasst sind (z.B. kulturelle Besonderheiten) und im Sinn der Nachhaltigkeit der regionalen Wirtschaft zugute kommen.

Wesentliche Punkte:

- Förderung der Benutzung des öffentlichen Verkehrs
- Bereitstellung von Shuttle Bussen
- Präsentation des regionalen kulturellen Angebots
- Präsentieren von nachhaltigen / sozialen Projekten

Priorität-1-Maßnahmen:

- Einbindung der lokalen Medien / Bevölkerung
- Keine Feuerwerke oder Hubschrauberflüge
- Je nach Veranstaltungsort Entwicklung eines regional- und themenspezifischen Konzepts für Rahmenveranstaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien

11. Dokumentation und Kommunikation

Die meisten Effekte auf Umwelt und Gesellschaft können zweifellos erzielt werden, indem einmal gesetzte Maßnahmen positiv kommuniziert werden und dadurch zum Nachmachen eingeladen wird. Ein umfassendes Kommunikationskonzept für „Greening the presidency“ ist noch auszuarbeiten, als Zielgruppen sind TeilnehmerInnen, lokale Bevölkerung, internationale Öffentlichkeit, Kommunen, Personal auszumachen. Da das Projekt auch als Vorzeigeprojekt für andere Events dienen soll, ist eine umfassende Projektdokumentation anzustreben. Dabei sollten frühzeitig Ziele, Maßnahmen und Vorgangsweise dokumentiert werden. Wichtig ist auch eine umfassende Erhebung und Dokumentation der erforderlichen Daten (Kennzahlen). Vorhandene Umweltzeichen oder Umweltmanagementsysteme bei Veranstaltungsorten (wie z.B. Österreichisches oder EU-Umweltzeichen, EMAS oder ISO14001) erleichtern die Datengewinnung und –überprüfung.

Wesentliche Punkte:

- Die einmal gesetzten Maßnahmen können durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert werden
- Klare Kommunikation gegenüber lokalen Medien
- Einbeziehung der lokalen Bevölkerung
- Umfassende Personalschulung

Priorität-1-Maßnahmen:

- Die für die Organisation der Veranstaltung zuständigen MitarbeiterInnen der Institutionen tragen dafür Sorge, dass die Priorität-1-Maßnahmen umgesetzt werden
- Umfassende und zielgruppenorientierte Dokumentation und Kommunikation des Projekts „Green Conferences“

12. Gastgeschenke

Die im Rahmen der Präsidentschaft verschenkten Produkte sollen einerseits nicht kurzfristig zu Abfall werden und andererseits in ihrer Herstellung und Anlieferung sowohl die Umwelt möglichst wenig belasten als auch sozial verträglich sein.

Wesentliche Punkte:

- Wie auch unter Beschaffung
- Geschenke sollen nachhaltig (sozial, ökologisch, ökonomisch) sein – bei der Herstellung und Verwendung, z.B.
 - (Druck-)Bleistifte oder Kulis aus Pappe/Holz
 - Kaffee-/Schokolade-Geschenke heimischer Hersteller bzw. unter Verwendung von Rohstoffen aus fairem Handel.

Priorität-1-Maßnahmen:

- Beachtung der Weiterverwendbarkeit von Geschenken
- Produkte sollen möglichst kurze Transportwege hinter sich haben

AnsprechpartnerInnen

Für Rückfragen zum Thema „Greening Events“ stehen Ihnen

im Lebensministerium Fr. Mag. Rita Trattnigg
Telefon: 01 51522/1309, rita.trattnigg@lebensministerium.at und

im Umweltbundesamt Fr. Britta Plankensteiner
Telefon: 01 31304/5566, britta.plankensteiner@umweltbundesamt.at

gerne zur Verfügung!

Anhang 1

Kriterienliste für ein umweltgerechtes Catering

Kriterien für ein umweltgerechtes Catering

Konferenzen und Veranstaltungen die über einen halben Tag hinausgehen bedürfen für das leibliche Wohl der TeilnehmerInnen und ReferentInnen auch ein Buffet. Zum Teil kann man bereits während der Planung Angebote von Cateringfirmen einholen, oftmals ist man jedoch mit der Wahl des Konferenz- oder Seminarraumes bzw. des Veranstaltungsortes an eine bestimmte Cateringfirma bzw. Betreibergesellschaft gebunden.

Trotzdem hat jede/r Organisator/in speziell in diesem Bereich die Möglichkeit durch konkrete Vorgaben Einfluss zu nehmen.

Bereits beim Erstgespräch mit einer Cateringfirma muss abgeklärt werden, dass diese, im Sinne von „Greening Events“, auch für das Buffet, die Auswahl der Lebensmittel und Getränke, für Geschirr, Besteck und Tischtücher sowie für Abfallvermeidung und –trennung bestimmte ökologische und nachhaltige Kriterien einzuhalten hat.

Die nachfolgende Tabelle soll eine Hilfestellung sein, um herauszufinden ob der potentielle Cateringpartner auch den ökologischen Anforderungen im Rahmen einer umweltgerecht organisierten Veranstaltung entspricht.

-	+
Abfallmanagement	
Plastik-Einwegflaschen Verbundkartonverpackungen	Bereitstellung von Getränken (Mineralwasser, kohlensäurehaltige Getränke, Bier) in Mehrwegflaschen ; Bereitstellung von Leitungswasser in Krügen
Getränkedosen	Konferenzort ist eine „ dosenfreie “ Zone , dies gilt auch im Falle der Ausstellung von Getränkeautomaten, auch diese müssen mit Mehrwegflaschen und –bechern bestückt sein.
Portionsverpackungen – viele Kleinverpackungen erzeugen viel Abfall	Milch in Kännchen, Zucker in Schüsseln
Einweggeschirr oder -besteck	Mehrweggeschirr , Gläser
Papiertischtücher oder Papiertischsets	Stofftischtücher, Stoffsets
gebleichte Kaffee- oder Teefilter	Ungebleichte Kaffee- oder Teefilter

-	+
Lebensmittel	
lange Transportwege, gefährdete Tierarten, z.B. Shrimps, Lachs, Viktoriabarsch, Kaviar... Mangos, Ananas, Kiwi, Bananen etc...	Das Buffet soll durch die Verwendung von regionalen und saisonalen Produkten auffallen, österreichische Erdbeeren im Juni, Äpfel und Trauben im Herbst – dadurch reduzieren sich auch die Transportwege!
Fleisch oder Eier aus Massentierhaltungen, Verwendung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln	Verwendung von Lebensmitteln mit entsprechendem Bioanteil aus heimischen biologischen Anbau und biologischer Landwirtschaft, Eier aus Freilandhaltung
„Woher soll ich wissen wo das herkommt?“	Verwendung heimischer Gütesiegel für Lebensmittel garantieren gentechnikfreie Ernte sowie strenge Kontrollen
„Die Vegetarier können ja die Beilagen essen.“	Beim Buffet muss es auch eine attraktive vegetarische Auswahl geben.
Säfte die vorwiegend nicht aus heimischem Obst sind, z.B. Orangen-, Ananassaft	Heimische Säfte: z.B. Traubensaft, Apfelsaft Jedenfalls Leitungswasser , eventuell Milchgetränke
„Kaffee kann man aber nicht in Österreich anbauen.“	Verschiedenste Kaffeesorten sowie Tees gibt es mit dem „ Fair Trade “ Gütesiegel , dies gilt auch z.B. für Schokolade oder falls doch unbedingt Orangensaft angeboten werden soll.

Anhang 2

Arbeitsblätter zum Leitfaden zur umweltgerechten Organisation von Veranstaltungen

Arbeitsblätter zum Leitfaden

Tabellen mit Kriterien und Maßnahmenvorschlägen zur umweltgerechten Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Themenbereich: 1. Abfallmanagement

Das Thema Abfallmanagement betrifft v.a. die Eindämmung der Abfallflut am Konferenzort (Bewirtung, Konferenzmaterialien, Mülltrennung etc.), im Hotel sowie in der Vorbereitungsphase (Versand von Handouts/Papers). Vor allem soll ein engagiertes Abfallmanagement nicht durch Plastikflaschen oder Dosen auf Konferenztischen überlagert werden.

Wesentliche Punkte:

- * Abfallvermeidung während der Konferenz bzw. Reduktion des Abfallaufkommens
- * Verzicht auf Einweggebinde (z.B. Milch in Kännchen statt in Einweggebinden)
- * Eindämmung der speziell bei Konferenzen entstehenden „Papierflut“

Thema/Problem	Erläuterung	Maßnahme	Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz	Prior.	siehe
Bewirtung vor Ort					
Plastik-/Einwegflaschen, Dosen	Dies betrifft u.a. die Getränke in den Konferenzräumen, Restaurantbereichen, Pausenräumen und auch die Ausgabe bei Getränkeautomaten.	Keine Plastik- Einwegflaschen, keine Getränke-Dosen und keine Verbundkartonpackungen bei allen Veranstaltungen der Präsidentschaft. Bereitstellung von Getränken aus Mehrwegflaschen bzw. Leitungswasser aus Krügen	Die Bereitstellung von Getränken aus Mehrwegflaschen bzw. Leitungswasser aus Krügen muss vorab mit dem Caterer bzw. der Betreibergesellschaft im Konferenzzentrum geklärt werden (Cateringvertrag). Praktisch alle großen Getränkehersteller (Römerquelle, Vöslauer, Pfanner, Rauch, Coca-Cola etc.) und -händler bieten ihre Drinks in MW-Gebinden an. www.mehrwegweiser.at ; www.umweltberatung.at	1	
Getränkedosen	Aludosen gelten als die umweltschädlichste Form der Getränkeverpackung.	Für Kongressgelände wird ein Bann von Alu-Dosen ausgesprochen - "Dosenfreie Zone"	Vom Caterer bzw. der Betreibergesellschaft muss ein "Dosen-Verzicht" eingefordert werden (Cateringvertrag). Die Besucher sollen über die negativen Umweltaspekte von Aludosen aufgeklärt werden (z.B. Informationsbroschüre).	2	
Plastikgeschirr/Besteck	Einweg-Geschirr erzeugt nicht nur viel Mist, es erzeugt auch "Fast-Food" bzw. "Bierzelt"-Atmosphäre.	Ausschließliche Verwendung von Mehrweg-Geschirr (Porzellan), Gläsern und Besteck	Die Geschirrart muss vom Caterer bzw. der Betreibergesellschaft eingefordert werden. Geschirrmobile werden in jedem (?) Bundesland von den zuständigen Behörden oder Abfallverbänden zur Verfügung gestellt. Wien: MA 48, Infos: http://wien.at/ma48/abfall/service-veranst.htm	2	
		Sollte eine Verwendung von Mehrweg-Geschirr nicht möglich sein, können für bestimmte Funktionen als Alternative "biologisch abbaubare Materialien" (BAWs, tw. essbar) dienen.	www.pro-tech.info ; www.vpz.at (Verpackungszentrum)	2	
Kleinverpackungen	Viele Kleinverpackungen (z.B. für Marmelade, Zucker, Milch) erzeugen viel Mist.	Möglichst gänzlicher Verzicht auf Kleinverpackungen	Vorab Klärung mit der Cateringpartner bzw. der Betreibergesellschaft. Die Lieferanten werden aufgefordert, auf Kleinverpackungen zu verzichten.	2	
Küchenabfälle im Restmüll		getrennte Sammlung von Küchenabfälle, Verwertung z.B. über Biogasanlage		2	
		Verteilung von übrig gebliebenen Speisen z.B. an Obdachlosen-Organisationen		2	
Speiseöl aus Küche im Abwasser		getrennte Sammlung, Verwertung zu Biodiesel	Sammelbehälter werden in jedem Bundesland von den zuständigen Behörden oder Abfallverbänden zur Verfügung gestellt, z.B. WÖLI, NÖLI	2	

Konferenzmaterialien					
Papierflut auf Konferenz	Auf Konferenzen wird in der Regel enorm viel Papier verbraucht. Ein großer Teil davon wäre bei guter Vorbereitung bzw. Organisation vermeidbar, ohne Qualitätsverluste der Konferenz.	Verwendung von doppelseitig bedruckten Unterlagen und Handouts, dies gilt auch für die Anfertigung von Kopien vor Ort.	Hinweis und Informationen im Vorfeld, dass Handouts möglichst doppelseitig bedruckt werden. Wichtig: Kopierer und Drucker vor Ort müssen doppelseitig kopieren.	2	2
		Minimierung der Anzahl der verteilten Handouts	genaue Recherche der Anzahl TeilnehmerInnen	2	2
		Rücknahmesystem für aufgelegte Folder/Broschüren	Aufgelegte, aber nicht entnommene Unterlagen können den OrganisatorInnen oder/und den ReferentInnen zurückgegeben werden.	2	2
		getrennte Altpapiersammlung	Entsprechend dem in Österreich üblichen Standard.	2	2
Einladungen, Vorbereitungsdokumente		Datenübermittlung sollte ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen		2	2
Badges für TeilnehmerInnen	symbolische Maßnahme, keine enormen Abfallmengen	Rücknahmesystem für Badges, tw. Wiederverwendung Papier (Einweg)	Rücknahmesystem der Badges wird bereits auf vielen Konferenzen gehandhabt	2	2
Mülltrennung					
nicht getrennter Müll	Durch fehlende Trennsysteme und "Konferenz-Stress" wird eine getrennte Sammlung oft verabsäumt.	Aufstellung von Abfallinseln für getrennte Müllsammlung, für Staff und TeilnehmerInnen, v.a. für die Fraktionen Papier, Biomüll, Glas und Metall.	Information über das Trennsystem an alle Lieferanten und Betriebsgesellschaft. Wichtig: Reinigungsfirmen miteinbeziehen!	1	
Verpackungsmaterial am Konferenzort		Verpflichtung der Lieferanten, Verpackungen zurückzunehmen; Bestellung in Großgebinden	Situation vorab mit Lieferanten und Betriebsgesellschaft abklären.	2	
		Wenn möglich Verwendung von recycelbaren bzw. kompostierbaren Verpackungen	s.o.	2	
Entsorgung		Kontrolle der ordnungsgemäßen und umweltgerechten Entsorgung von Abfällen	Dies sollte eigentlich in Österreich eine Selbstverständlichkeit sein.	2	
Reinigungsmittel		Sparsamer Einsatz von Reinigungsmitteln	Abklären mit Reinigungsfirmen bzw. Weiterbildung des Reinigungspersonals	2	9
		Verzicht auf umweltschädliche Reinigungsmittel	Beschaffung von umweltgerechten Reinigungsmitteln, die die Kriterien des entsprechenden Umweltsystems erfüllen, wie z.B Produkte, die mit dem Österreichischen oder EU-Umweltzeichen ausgezeichnet wurden	2	9

Arbeitsblätter zum Leitfaden

Raster mit Kriterien und Maßnahmenvorschlägen zur umweltgerechten Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Themenbereich: 2. Beschaffung

Beim Querschnittsthema Beschaffung geht es um den möglichst umweltverträglichen Einkauf sämtlicher für die Veranstaltung benötigten Güter. Wichtig ist dabei, dass Nachhaltigkeitskriterien in den Beschaffungsvorgängen verankert werden und auch Eingang in Ausschreibungen und Verträge finden. Große Konferenzen sind auch gute Gelegenheiten, innovative neue Produkte und Dienstleistungen einer ausgewählten Öffentlichkeit zu präsentieren.

Wesentliche Punkte:

* Anwendung der „Leitlinien für eine Ökologisierung der Bundesverwaltung, insbesondere des öffentlichen Beschaffungswesens“ und Heranziehung der darin vorhandenen Umweltschlussblätter bei Ausschreibungen oder unmittelbaren Beschaffungen

* „Check it“ – Kriterienkatalog für Beschaffungswesen

* Berücksichtigung der Umweltzeichenrichtlinien

Thema/Problem	Erläuterung	Maßnahme	Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz	Prior.	siehe
Plastik-/Einwegflaschen, Dosen	Dies betrifft u.a. die Getränke in den Konferenzräumen, Restaurantbereichen, Pausenräumen und auch die Ausgabe bei Getränkeautomaten.				
Umweltfreundliche Beschaffung		Beschaffung von Produkten, die sich an den Kriterien der Umweltschlussblätter gemäß den „Leitlinien für eine Ökologisierung der Bundesverwaltung, insbesondere des öffentlichen Beschaffungswesens“ orientieren; diese Kriterien werden z.B. durch Produkte mit dem Österreichischen oder Europäischen Umweltzeichen erfüllt.	aktueller Stand Beschluss-Fassung, siehe "Leitlinien für eine Ökologisierung der Bundesverwaltung, insbesondere des öffentlichen Beschaffungswesens"; sie auch z.B. unter www.umweltzeichen.at ; www.europa.eu.int/ecolabel ; www.oekoinkauf.at	1	
		Es sollte begrüßt werden, wenn Lieferanten über Umweltmanagementsysteme EMAS od. ISO 14001 verfügen.		2	
Drucksorten					
Drucksorten, Einladungen, Prospekte, Papier, Konferenz-Mappen	Für Veranstaltungen wird eine Vielzahl an Unterlagen, Prospekten, Folder etc. gedruckt. Bei der Papierproduktion gibt es enorme Unterschiede bei der Umweltbelastung. Oft ist noch chlorebleichtes Papier im Umlauf.	Für alle offiziellen Publikationen, Handouts, Kopien etc. im Rahmen der EU-Präsidentschaft wird ausschließlich Papier, das den Anforderungen der entsprechenden Umweltschlussblätter der „Leitlinien für eine Ökologisierung der Bundesverwaltung, insbesondere des öffentlichen Beschaffungswesens“ entspricht, verwendet. Diese Kriterien werden z.B. durch Produkte mit dem österreichischen Umweltzeichen oder vergleichbaren Umweltzeichen erfüllt.	siehe Umweltschluss-Blätter "Publikationspapier" bzw. Kopier- und Druckpapier". Die Anforderungen sollten auch im Falle eines Sponsorings eingefordert werden. Für die Papierindustrie bietet sich eine gute Gelegenheit, NH-Aktivitäten zu kommunizieren.	1	
Papierflut auf Konferenz	Auf Konferenzen wird in der Regel enorm viel Papier verbraucht. Ein großer Teil davon wäre bei guter Vorbereitung bzw. Organisation vermeidbar, ohne Qualitätsverluste der Konferenz.	Verwendung von doppelseitig bedruckten Unterlagen und Handouts, dies gilt auch für die Anfertigung von Kopien vor Ort.		2	1
		Minimierung der Anzahl der verteilten Handouts.	Möglichst genaue Angabe der zu erwartenden TeilnehmerInnen	2	1
		Rücknahmesystem für aufgelegte Folder/Broschüren	Es muß die Möglichkeit bestehen, die aufgelegten, aber nicht entnommenen Dokumente bei den OrganisatorInnen oder ReferentInnen zurückzugeben.	2	1
		getrennte Altpapiersammlung	Sollte in Österreich Standard sein.	2	1
Einladungen, Vorbereitungsdokumente		Die Datenübermittlung sollte wenn möglich ausschließlich über elektronischen Weg erfolgen.		2	1

Badges für TeilnehmerInnen	Die Ausgabe von Badges hat mehr symbolischen Charakter und erzeugen keine enormen Abfallmengen.	Einführung eines Rücknahmesystems für Badges, tw.können diese wiederverwendet werden	Rücknahmesystem wird bereits auf vielen Konferenzen gehandhabt	2	1
		Papier (Einweg), kein PVC		2	
Bänder für Badges	Alternative zu gängigen Kunststoffbändern	Schnur aus Hanf oder Flachs, die eingefärbt werden können.		2	
Lebensmittel	s.Kap. 5 Lebensmittel				5
Gastgeschenke	s.Kap. 12 Gastgeschenke				12

Arbeitsblätter zum Leitfaden

Raster mit Kriterien und Maßnahmenvorschlägen zur umweltgerechten Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Themenbereich: 3. Energie und Klima

Energie und Klimaschutz betrifft einerseits die Bereiche Energieversorgung am Tagungsort und der Hotellerie. Viele Energiesparmaßnahmen an Tagungs- und Konferenzorten können am sinnvollsten in der Planungs-, Bau- bzw. Renovierungsphase von Gebäuden gesetzt werden. Da für die EU-Präsidentschaft keine neuen Tagungszentren errichtet werden, müssen bei den bestehenden Rahmenbedingungen die optimalen Energie- und Klimaschutzmaßnahmen gesetzt werden bzw. bei der Auswahl der Konferenzräumlichkeiten ein wesentliches Kriterium sein.

Wesentliche Punkte:

* Berücksichtigung der Klimarelevanz von Veranstaltungen

* Energieeffiziente Maßnahmen (z. B. Raumtemperatur, energieeffiziente Geräte)

* Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Ökostrom für alle Veranstaltungen während der EU-Präsidentschaft. Dies wird z.B. durch Strom mit dem Österreichischen Umweltzeichen erfüllt.)

Thema/Problem	Erläuterung	Maßnahme	Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz	Prior.	siehe
Energie					
Gebäude					
Plastik-/Einwegflaschen, Dosen	Dies betrifft u.a. die Getränke in den Konferenzräumen, Restaurantbereichen, Pausenräumen und auch die Ausgabe bei Getränkeautomaten.	Thermische Sanierung der Gebäudehülle und der obersten Geschoßdecke	www.ibo.at	2	
Energiekennzahl (für Raumwärme) unter 50 kWh/m²a		Thermische Sanierung des Gebäudes durchgeführt oder geplant; Fenstertausch bzw. Fenstersanierung; Dämmung oberster Geschoßebene		2	
Energieversorgung					
Energieversorgung	Die Art der Energieversorgung hat einen wesentlichen Einfluss auf die spezifischen Treibhausgasemissionen eines Unternehmens	Raumwärmebereitstellung mit erneuerbaren Energieträgern (z. B. Holz-Pellets); alternativ: Raumwärmeversorgung mittels Fernwärme;	www.eva.ac.at	2	
Heizen/Kühlen	Tagungsräume werden häufig überheizt bzw. im Sommer zu stark gekühlt.	Heizen nicht über, Kühlen nicht unter 21° in allen Tagungs- und Konferenzräumen während der EU-Präsidentschaft		1	
		Temperaturabsenkung am Abend		2	
		Einsatz von Wärmerückgewinnung bei Frischluftversorgung (inkl. Kombination mit dem bestehenden Heizsystem)		2	
		Warmwasserbereitstellung mittels Sonnenkollektoren		2	
Wartung		Jährliche Wartung der Heizanlage		2	
		Raumtemperaturregelung mittels Thermostat		2	
		Alter der Heizanlage (sollte nicht älter als 15 Jahre sein)		2	
elektrischer Strom		Bezug von Strom aus erneuerbaren Quellen (z. B. zertifizierte ÖKO-Strom-Anbieter), bzw. aus erneuerbaren Energieträgern		2	
		Einsatz von Energiesparlampen		2	
		Einsatz von Gefrier- und Kühlgeräten mit der besten Energieeffizienz (Klasse A)		2	
		Verzicht auf automatische (elektrische) Türöffner		2	
		Vermeiden von Stand-by-Verlusten (Bewusst Elektrogeräte wie Computer, etc. ausschalten)		2	
MitarbeiterInnen-Schulungen		Schulung der MitarbeiterInnen über richtiges/energetisches Lüftungsverhalten		2	
		Elektrische Geräte über das Wochenende abdrehen		2	
Ökobilanzen / Standort	ökologische Bewertung von umgesetzten Maßnahmen	Ökobilanz für einen spezifischen Standort	www.umweltbundesamt.at/produkt/e/gemis	2	

Arbeitsblätter zum Leitfaden

Raster mit Kriterien und Maßnahmenvorschlägen zur umweltgerechten Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Themenbereich: 4. Mobilität

Das Thema Mobilität betrifft einerseits den Bereich An- und Abreise der TeilnehmerInnen, andererseits alle Wege während der Veranstaltung.

Wesentliche Punkte:

* Veranstaltungsgelände mit Öffentlichem Verkehr erreichbar

* Einrichtung von Shuttle Services vom Hotel zum Konferenzort

* Einsatz emissionsarmer Autos, ev. alternativ angetriebener Fahrzeuge, Dieselfahrzeuge nur mit Partikelfilter

Thema/Problem	Erläuterung	Maßnahme	Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz	Prior.	siehe
Generell		Kurze Entfernungen sollen nicht motorisiert zurückgelegt werden	s. Auswahl folgender Maßnahmen	1	
Standortauswahl					
Plastik-/Einwegflaschen, Dosen	Dies betrifft u.a. die Getränke in den Konferenzräumen, Restaurantbereichen, Pausenräumen und auch die Ausgabe bei Getränkeautomaten.	geeignete Standortauswahl des Hotels; Kennzeichnungen zum Veranstaltungsort; Abholservice vom Hotel	"Großveranstaltungen umweltgerecht und ohne Stau - ein Planungshandbuch" Hrsgb. BM für Umwelt, Jugend und Familie, Abt. I/5, Wien 1997	2	
	Lage zu öffentlichen Verkehrsmitteln	geeignete Standortauswahl des Hotels, sodass ein Anschluss an ÖV gewährleistet ist; Einrichtung eines Shuttleservice zw. Hotel bzw. Konferenzzentrum zum ÖV		2	
	am Veranstaltungsgelände	Bereitstellung von umweltschonend angetriebenen Fahrzeugen, (z.B. Roller, Fahrräder..)			
		Beschilderung der Fußwege und fußläufigen Abkürzungen		2	
Erreichbarkeit					
	öffentliche Verkehrsmittel - ÖV (Bahn, Bus)	z.B. Shuttle Service zw. Hotel und Konferenzzentrum; Öffi-Tickets, Fahrräder		1	
		Anbindung an den Flughafen mit ÖV		2	
		Anbindung an Bahn-Hauptverbindung		2	
Infrastruktur vor Ort					
	Parkplätze	Abschätzung der Zahl der benötigten Stellplätze; bereits bestehende Stellflächen nützen		2	
	Parkleitsystem	Autos/Busse durch ein Leitsystem direkt zu den Parkplätzen leiten; Störung des ÖV und der Anrainer ist unbedingt zu vermeiden		2	
	ÖV-Haltestellen	ausreichende Beschilderung wo sich die nächsten ÖV-Haltestellen befinden		2	9
	Taxi-Standplätze	Beschilderung; im Hotel/Konferenzraum Auflegen von Taxistandorten und -rufnummern		2	9

Verkehrsabwicklung				2	
		Abschätzung der Besucher- und Verkehrsströme (nach Verkehrsmittel)		2	
		Sonderfahrten (Zug, Bahn); Schiffs- oder Nostalgiefahrten als Zubringerdienst	muss in Absprache mit ÖBB bzw. Schifffahrtsdiensten erfolgen; www.oebb.at ; www.dds-g-blue-danube.at	2	
		gesonderte Routenführung (Einsatzfahrzeuge, Medien, VIP, Besucher....)		2	
		Auffangparkplätze		2	
		Shuttle-Dienst ab Auffangparkplätzen		2	
		Shuttle-Dienst ab Bahnhof / Flughafen		2	
		Parkraumsplittung für unterschiedliche Nutzergruppen		2	
		Verkehrseitsystem - Parkleitsystem - Beschilderung		2	
Verkehrsabwicklung		Parkraumbewirtschaftung		2	
		Parkverbote, Sperren, Zufahrtsbeschränkungen		2	
		Geschwindigkeitsbeschränkungen rund um den Kongressbereich			
		Mitfahrgelegenheiten	z.B. für Journalisten	2	
Marketing/Information	Bei vielen internationalen Kongressen bzw. EU-Konferenzen reisen mit dem Flugzeug an (sehr umweltintensiv!)	Informationskampagnen zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	s. Auswahl folgender Maßnahmen, Möglichst viele TeilnehmerInnen sollen dazu bewogen werden, mit öffentlichen Verkehrsmitteln (v.a. Bahn) statt mit dem Flugzeug anzureisen.	1	
	Verkehrsinformation über Medien (Zeitung, Internet, Radio,...)	auch Plakate mit Hinweis auf die Anbindung zu öffentlichen Verkehrsmitteln		2	
	Einladungen	Hinweis auf auto- bzw. flugfreie Anreise soll bereits in der Einladung vermerkt sein		2	
	Ortsbusse, Taxis	Bewerbung dieser Verkehrsmittel; Ausgabe von Fahrplänen; BeschilderungTaxirufnummern;		2	9
	Kombi Ticket (Eintritt/Fahrschein)				
Spezielle Umweltmaßnahmen					
Klimaschonende Anreise	Anreise mit Flugzeug ist oft die klimarelevanteste Wirkung von Veranstaltungen und Konferenzen.	Anreise per Bahn statt Flugzug forcieren	Aktive Bewerbung, Förderung und Organisation der Anreise per Bahn statt Flugzeug. www.klimaaktiv.at , www.atmosfair.com	2	3
		Emissionsarme Fahrzeuge - alternative Antriebe oder Kraftstoffe (Shuttlebusse,...); Einsatz von Dieselfahrzeugen mit Partikelfiltern	www.umweltbundesamt.at	2	
		Marketing für autofreie Anreise		2	
		lärmmilde Reifen	http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/daten/reifen.htm	2	
		Berufschauffeure mit Ausbildung zum "verbrauchsarmen Fahren" - Ecodrive	http://www.ecodrive.at/	2	

Arbeitsblätter zum Leitfaden

Raster mit Kriterien und Maßnahmevorschlägen zur umweltgerechten Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Themenbereich: 5. Lebensmittel

Lebensmittel sind ein wichtiger Bestandteil im Bereich Beschaffung sowie Transportaufkommen und einer der wichtigsten „Kommunikationsmedien“ für Nachhaltigkeit (regional, saisonal, biologisch). Das Thema Hygiene betrifft v.a. die Bereiche Personal, Lebensmittel, Räumlichkeiten (Sanitär, Küche, Lagerung). Allerdings gibt es dazu von vornherein eine Reihe von gesetzlichen Regelungen, die einzuhalten sind.

Wesentliche Punkte:

* Produkte aus fairem Handel

* Verwendung von saisonalen und regionalen Lebensmitteln, Bevorzugung heimischer Erzeugnisse

* kurze Transportwege

Thema/Problem	Erläuterung	Maßnahme	Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz	Prior.	siehe
Generell		Bevorzugung von heimischen Gütesiegeln, regionalen Säften und Produkten aus fairem Handel (z. B. Kaffee, Tee, Säfte)	s. Auswahl folgender Maßnahmen		1 2
Catering	Im Vertrag mit dem für die Konferenz(en) ausgewählten Catering-Unternehmen kann die Einhaltung wesentlicher Kriterien festgehalten werden.	Wahl der Cateringpartner unter Berücksichtigung festgelegter Kriterien bzw. Formulierung entsprechender Ausschreibungen (z.B. entsprechender Bioanteil, Kaffee aus fairem Handel),	siehe „Leitlinien für eine Ökologisierung der Bundesverwaltung, insbesondere des öffentlichen Beschaffungswesens“ zum Thema Küche/Kantine (Catering)	1	
Plastik-/Einwegflaschen, Dosen	Dies betrifft u.a. die Getränke in den Konferenzräumen, Restaurantbereichen, Pausenräumen und auch die Ausgabe bei Getränkeautomaten.	Bevorzugung regionaler Besonderheiten und Gerichte, dies betrifft auch Getränke!	Die Verwendung von regionalen Speisen und Getränken muss mit dem jeweiligen Veranstalter bzw. Caterer vorab abgestimmt werden.	2	
Bio-Lebensmittel	Biologische Landwirtschaft und Lebensmittel haben in Österreich bereits hohe Marktanteile. Gute Gelegenheit, Bioland Nr. 1 - Österreich zu präsentieren.	Mindestanteil an biologischen Lebensmitteln bzw. speziell ausgewiesene Bio-Komponenten.	Die Verwendung von Lebensmitteln mit einem bestimmten Bioanteil soll im Catering-Vertrag integriert sein bzw. bei Ausschreibungen berücksichtigt werden (s.z.B. Ausschreibung Kindertagesheime Stadt Wien od. Land NÖ-Beschluss). Bio-Catering für Events, Biolebensmittel einkaufen (Umweltberatung), Bio-Einkaufsführer www.bioinformation.at	2	
Saisonale Lebensmittel	Beim Speiseplan soll bevorzugt auf saisonale Besonderheiten Rücksicht genommen werden, Verzicht auf lange Transportwege aus Übersee	Verwendung von saisonalen Lebensmitteln	Ist mit dem Veranstalter bzw. Caterer abzustimmen und ev. im Cateringvertrag zu definieren. (Ausschreibung)	2	
Fairer Handel	Fair gehandelte Produkte müssen bestimmte ökologische und Mindestkriterien einhalten und garantieren Erzeugern in Entwicklungsländern den Erhalt von Mindestpreisen.	Bevorzugung von Produkten die mit Gütesiegel aus fairem Handel (z.B. Fair Trade) ausgezeichnet sind, (z.B. für Kaffee, Tee, Orangensaft, Bananen)	mit Veranstalter bzw. Caterer abstimmen (Ausschreibung) Einkaufsführer NÖ von fair gehandelten Produkten (Umweltberatung), Musterausschreibungen für fair gehandelte Lebensmittel (Land NÖ), www.fairtrade.at	2	
Hygiene					
Personal		evtl. Zusatzschulung Personal bzgl. Hygiene	eigtl. Selbstverständlichkeit, evtl. mit Caterer absichern	2	
		Gesundheitscheck Personal vor Veranstaltungsbeginn	eigtl. Selbstverständlichkeit, evtl. mit Caterer absichern	2	
Lebensmittel		gesetzlich vorgeschriebene Hygienebestimmungen	eigtl. Selbstverständlichkeit, evtl. mit Caterer absichern	2	
Räumlichkeiten		gesetzlich vorgeschriebene Hygienebestimmungen	eigtl. Selbstverständlichkeit, evtl. mit Betriebsgesellschaft absichern	2	

Arbeitsblätter zum Leitfaden

Raster mit Kriterien und Maßnahmenvorschlägen zur umweltgerechten Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Themenbereich: 6. Wasser

Einerseits geht es hier um den verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser, an-dererseits aber auch um das Signal, dass Österreich über hervorragende Wasserqualität verfügt und Leitungswasser direkt ein empfehlenswertes Getränk ohne zusätzliche Verpackung und Transport ist.

Wesentliche Punkte:

* Sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser

* Vermittlung „Sauberes Wasser in Österreich“

Thema/Problem	Erläuterung	Maßnahme	Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz	Prior.	siehe
Kommunikation sauberes Wasser in Ö	Verwendung von Leitungswasser als Getränk während Veranstaltungen	Bereitstellung von Leitungswasser zum Trinken bei allen Veranstaltungen während der EU-Präsidentschaft	Bereitstellung von Krügen mit Leitungswasser	1	
Wasserverbrauch bei sanitären Einrichtungen					
Plastik-/Einwegflaschen, Dosen	Dies betrifft u.a. die Getränke in den Konferenzräumen, Restaurantbereichen, Pausenräumen und auch die Ausgabe bei Getränkeautomaten.	Einsatz von Durchflussbegrenzern bei Waschtischen; wassersparende Armaturen	Umweltleistungs-Blätter "Sanitärarmaturen", "Sanitärinstallationen", Berücksichtigung der Produkte mit österreichischen oder europäischen Umweltzeichen	2	9
	WC-Spülkästen: geringeres Abwasseraufkommen, damit auch Entlastung der Kläranlagen; Schonung der Ressource Wasser	Einsatz wassersparender Spülkästen	Berücksichtigung der Produkte mit österreichischen oder europäischen Umweltzeichen	2	9
Wasserverbrauch bei Geschirrspülern/Waschmaschinen					
	Einsatz von wassersparenden Geräten, demnach auch geringeres Abwasseraufkommen.	Soweit möglich Anschaffung von Geräten die mit einem österreichischen oder europäischen Umweltgütezeichen ausgestattet sind.	Austausch veralteter Geräte.	2	
Brauchwasser					
	Brauchwasser ist Regenwasser, das z.B. für WC-Spülanlagen verwendet werden kann.	Nutzung von Brauchwasser sofern dies technisch möglich ist.		2	
Abwasser					
	Abwasserbehandlung an Veranstaltungsort und Hotel sicherstellen.	Kanalanschluss ist wahrscheinlich bei Konferenzen sichergestellt. Bei Veranstaltungen im Freien ist darauf zu achten.		2	

Arbeitsblätter zum Leitfaden

Raster mit Kriterien und Maßnahmenvorschlägen zur umweltgerechten Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Themenbereich: 7. Barrierefreiheit

Auch wenn nur eine geringe Anzahl der TeilnehmerInnen der Veranstaltung behinderte Menschen sind, müssen alle Veranstaltungen der EU-Ratspräsidentschaft barrierefrei zugänglich sein, insbesondere für RollstuhlfahrerInnen.

Wesentliche Punkte:

* Verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Personen

Thema	Erläuterung	Maßnahme	Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz	Prior.	siehe
Barrierefreier Zugang/Handicapped	Für Personen mit Behinderungen ist eine Teilnahme an Konferenzen oft nur durch Überwindung von Schwierigkeiten/Barrieren möglich.	Barrierefreier Zutritt für RollstuhlfahrerInnen zu allen Veranstaltungen der EU-Präsidentschaft.	div. ÖNORM, Leitfaden "Kultur ohne Barrieren": Ein Leitfaden für Kulturveranstalter (ÖBIG 1995), Umsetzung s. folgende Detail-Maßnahmen,	1	
		Rollstuhlgängige WC-Anlagen	Breite 155-220 cm (bei einseitiger oder beidseitiger Anfahrmöglichkeit der WC-Schale), Tiefe 215 cm, Bewegungsfläche Durchmesser 150 cm, Haltegriffe, Stützklappgriff, unterfahrbares Waschbecken, Sitzhöhe 46 cm, Unterkante des Spiegels max. 85 cm.	1	
		Für Personen mit anderen Handicaps (z.B. Seh- und Hörbehinderte) sind im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen zu setzen.	s. folgende Detailmaßnahmen im Bedarfsfall	1	
Personen im Rollstuhl	Sämtliche Barrieren für RollstuhlfahrerInnen für Veranstaltungen sollen beseitigt werden		ÖNORM B 1600 "Barrierefreies Bauen" und B 1601 "Planungsgrundsätze bzgl. Spezieller Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen".	1	
		Vermeidung von Stufen und hohen Niveauunterschieden	Niveauunterschiede (Sockel, Schwellen) v. max. 3 cm		
		Rollstuhlgängige Rampen	Rampen mit einer Neigung von max. 6%, min. Breite v. min. 100 cm, Handläufe (sollten am Anfang und am Ende die Rampe um 40 cm überragen), Radabweiser mit einer Höhe von 10 cm.		
		Rollstuhlgängige Aufzüge	(Breite 110 cm, Tiefe 140 cm, Freifläche davor 120 cm, erreichbare Bedienelemente) oder Hebevorrichtung, Schrägaufzug. Ist ein herkömmlicher Aufzug vorhanden, so reicht für viele RollstuhlfahrerInnen eine Aufzugskabine von mind. 70 x 110 cm aus.		
		Breite Wege, Gänge und Türdurchgänge vorsehen.	Wege u. Gänge mit Mindestbreite v. 120 cm (lichte Breite). Die mindeste Durchgangsbreite beträgt 70 cm.		
		Vermeidung v. herkömmlichen Dreh- u. Schwingtüren als einzige Zugangsmöglichkeit	Radius unter 300 cm = Limit		
		leichtgängige Türen mit genügend Freifläche	Freifläche v. min. 120 cm vor u. nach der Tür		
		Bewegungsfläche für Rollstuhl vorsehen	min. 150 cm Durchmesser, Für viele RollstuhlfahrerInnen ist ein Durchmesser von 110 cm noch ausreichend.		
		Geeignete Sitz- und Stellplätze vorsehen.	Raum f. Rollstuhlstellplätze, möglichst i. d. Nähe d. Ausgangs, Sitzplatz neben Rollstuhlplatz für Begleitperson, Bei fixer Bestuhlung deklarierte Rollstuhlstellplätze		

		Bequem erreichbare Bedienungselemente	in Höhe zw. 85 u. max. 130 cm		
		Unterfahrmöglichkeiten bei Tischen, Waschbecken usw.	Unterkante min. 70 cm, vordere Oberkante höchstens 80 cm vom Boden		
		Buffetpulte geringe Tiefe, unterfahrbar,	Abstellhöhe 85 cm, max. 105 cm		
		geeignete Fluchtwege			
		Geeignete PKW-Stellplätze im Nahbereich d. Eingänge, Zubringerdienste	Breite min. 350 cm		
Gehbehinderte Personen			ÖNORM B 1600 "Barrierefreies Bauen" und B 1601 "Planungsgrundsätze bzgl. Spezieller Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen".	2	
		Kurze Wege		2	
		Sitzmöglichkeiten auf Wegen in regelmäßigen Abständen	in Abständen v. 100 m		
		Gleitsichere Böden; kein Kiesel o.ä.		2	
		Fester Schmutzfangbelag		2	
		Leichtgängige Türen		2	
		Erforderliche lichte Breite für Gänge, Türen, Stufen usw.	zwischen 70 cm (min.) und 90 cm, bei Mehrpunktgehstöcken min. 100 cm, Stufen mit 30 cm Breite und max. 16 cm Höhe, ohne vorstehende Kanten, gleitsicherer Belag, Handlauf	2	
		Sitze mit Armstützen		2	
		Handläufe,	Durchmesser ca. 4-5 cm, 85 cm Höhe	2	
Sehbehinderte und blinde Personen			ÖNORM V 2100 - 2105, ÖNORM A 3011, ÖNORM A 3012	2	
		Vermeidung von Hindernissen auf Wegen		2	
		Kontrastreiche Kennzeichnung nicht vermeidbarer Hindernisse		2	
		Markierung v. Stufenkanten			
		Gute Beleuchtung			
		Gut erkennbare Leit- und Orientierungssysteme		2	
		Große, gut sichtbare und ertastbare Symbole und Aufschriften	Bedienungselemente, z.B. im Aufzug	2	
		Verständliche akustische Informationen	z.B. Gong als Ankunftsanzeige im Aufzug	2	
		Unterlagen in Grossdruck		2	
		Vermeidung von Hindernissen auf Wegen		2	
		Seitliche Abgrenzungen der Zugangswege		2	
		Ertastbare Informations- u. Orientierungshilfen		2	
		Ertastbare Bodenleitlinien		2	
		Zutritt f. Blindenführhunde			
		Unterlagen in Brailleschrift		2	
Hörbehinderte Personen und Gehörlose			ÖNORM A 301,1 ÖVE EN 60118-4 (ÖVE = österr. Verband für Elektrotechnik)	2	
		Bereitstellung geeigneter Höranlagen, -geräte		2	
		Blinkanlagen f. Gefahrenfälle u. deren Erkennbarkeit		2	
		Untertitel bei Filmen o.ä.		2	
		Gebärdendolmetscher		2	

Arbeitsblätter zum Leitfaden

Raster mit Kriterien und Maßnahmenvorschlägen zur umweltgerechten Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Themenbereich: 8. Gender Mainstreaming

Auch von Konferenzen können wichtige Impulse in Richtung "Gender Mainstreaming" ausgehen. Dies betrifft in erster Linie die Auswahl der ReferentInnen und die Einhaltung eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs.

Wesentliche Punkte:

* Berücksichtigung der Grundsätze von Gender Mainstreaming bei der Veranstaltungsdurchführung

Thema/Problem	Erläuterung	Maßnahme	Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz	Prior.	siehe
„geschlechtsneutrale Sprache“	Sprache ist ein wichtiges Instrument zur Darstellung von Prioritäten, gerade in Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, geschlechtergerechter Sprachgebrauch sollte insämtlichen Konferenzunterlagen berücksichtigt werden (v.a. in deutsch)	Geschlechtergerechte schriftliche und mündliche Formulierungen (im Sinn des Minis-terratsbeschlusses vom 18. April 2001)	s.auch Leitfaden "Geschlechtergerechtes Formulieren" des bm:bwk, Leitfaden: "Geschlechtergerechter Sprachgebrauch im Unternehmen" (BMGF)	1	
Besetzung Podien/Referenten	viele (internationale) wissenschaftliche und politische Konferenzen sind stark männlich dominiert. Betrifft Referenten und die Zusammensetzung von Podien bei Diskussionsveranstaltungen.	Bei der Besetzung des Podiums und bei der Auswahl der ReferentInnen ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten	Darauf ist bei der Einladung der ReferentInnen zu achten.	1	
Plastik-/Einwegflaschen, Dosen	Dies betrifft u.a. die Getränke in den Konferenzräumen, Restaurantbereichen, Pausenräumen und auch die Ausgabe bei Getränkeautomaten.				

Arbeitsblätter zum Leitfaden

Raster mit Kriterien und Maßnahmenvorschlägen zur umweltgerechten Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Themenbereich: 9. Hotellerie/Konferenzorte

Veranstaltungsorte/Hotellerie sind ein klassisches Querschnittsthema, das in den meisten anderen Kategorien eine Rolle spielt.

Wesentliche Punkte:

* Veranstaltungsorte und Hotels möglichst in Fußnähe zueinander wählen

* Hotels, die ökologische Anforderungen erfüllen und befolgen, z.B mit Österreichischem oder EU-Umweltzeichen ausgezeichnete

Hotel- oder Veranstaltungsbetriebe

* Veranstaltungszentren, die nach dem europäischen Umweltmanagementsystem (E-MAS) zertifiziert sind

Thema/Problem	Erläuterung	Maßnahme	Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz	Prior.	siehe
Auswahl Veranstaltungsorte, Hotel/Gastronomie	Der Veranstaltungsort sollte ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben. Dadurch ist ein hoher Umweltstandard gewährleistet. Bei der Auswahl des Hotels sollte der Umweltstandard mitberücksichtigt werden.	Hotels und Konferenzzentren, die ökologischen Anforderungen entsprechen, wie z.B solche mit Umweltmanagementsystem und/oder Umweltzeichen	z. B. Veranstaltungsorte mit EMAS-Zertifizierung oder einem Umweltmanagementsystem, bzw. Hotels mit dem österreichischen oder dem europäischen Umweltzeichen oder Hotels, die das Programm "Ökoprotif" absolviert haben, entsprechend den ökologischen Anforderungen www.umweltzeichen.at ; www.emas.gv.at ; www.oekobusinessplan.wien.at/umweltprogramme/uzt/d/ ; http://europa.eu.int/comm/environment/ecolabel/index_en.htm	1	
Blumen (als Geschenk, oder Blumenschmuck)	Viele Schnittblumen kommen per Flugzeug aus Afrika und/oder Südamerika und werden unter fragwürdigen ökologischen und sozialen Standards produziert.	Bei Dekorationen auf die Verwendung regionaler und saisonaler Blumen achten	evtl. auch Blumen aus fairem Handel: www.fairtrade.at ; FLP Gütesiegel (Flower Label Programm), ein Gütesiegel für Schnittblumen	1	
Plastik-/Einwegflaschen, Dosen	Dies betrifft u.a. die Getränke in den Konferenzräumen, Restaurantbereichen, Pausenräumen und auch die Ausgabe bei Getränkeautomaten.	Anwendung themenübergreifender Priorität-1-Maßnahmen	Hier sind vor allem jene Punkte zu berücksichtigen die im Leitfaden bei den anderen Themenbereichen als Priorität-1-Maßnahmen ausgewiesen sind.	1	alle
Hauptkriterien für die Hotel- und Gastronomieauswahl	Wenn sich keine Veranstaltungsorte oder Beherbergungsbetriebe mit Umweltmanagementsystem oder einem Umweltzeichen finden lassen, dann soll der Betrieb anhand einer Kriterienliste auf seiner innerbetrieblich gesetzten Umweltmaßnahmen begutachtet werden.	Ausarbeitung einer Kriterienliste für die Hotel- und Gastronomieauswahl	www.umweltzeichen.at ; http://www.eco-label-tourism.com/frameset/frameset.html	2	
Abfall		keine Verwendung von Einwegverpackungen, Einweggeschirr oder Besteck	z.B. Milch in Kännchen, Butter auf Eisdübel, Zuck in verschließbaren Zuckerstreuer; http://www.wien.gv.at/ma22/oekokauf/arbeitsgruppen/index.htm	2	1
		Abfalltrennung im gesamten Hotelbereich, Aufstellung von Abfalltrenneinseln		2	1
		Keine Getränkedosen		2	1
		getrennte Entsorgung gefährlicher Abfälle		2	1
Reinigung / Hygiene		Einsatz umweltschonenderer Reinigungsmittel	Berücksichtigung der österreichischen und europäischen Umweltzeichenrichtlinien zum Thema und der Umweltleistungsblätter Reinigungs-, Geschirrspül- und Sanitärmitel	2	2
		keine Verwendung von automatischen Spülreinigern und Beckensteinen im WC und Pissior		2	2
		Schulung des Personals		2	11
Lebensmittel		Verwendung von heimischen bzw. saisonalen Lebensmitteln		2	5
		Verwendung von Produkten mit entsprechendem Bioanteil und/oder mit heimischen Gütesiegeln		2	5

Energie		Verwendung von Ökostrom		2	3
		Verwendung von Energiesparlampen		2	3
Wasser		Einsatz von wassersparenden Armaturen bei Wasserhähnen und Duscharmaturen	Berücksichtigung der österreichischen und europäischen Umweltzeichenrichtlinien zum Thema und der Umweltleistungs-Blätter "Sanitärarmaturen" und "Sanitärinstallationen"	2	6
		WC Anlagen	Einsatz wassersparender Spülkästen; siehe auch Umweltzeichen-RL und Umweltleistungs-Blätter zum Thema	2	
		Einsatz wassersparender Geschirrspüler und Waschmaschinen	Hier sind auch die einschlägigen österreichischen bzw. europäischen Umweltzeichen-RL zu beachten.	2	6
Abwasser		Entsorgung gem. landesgesetzlicher Bestimmungen		2	6
Mobilität / Verkehr		Idealerweise hat das Hotel oder das Konferenzzentrum eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr.	Im Hotel sind Übersichtskarten zum öffentlichen Verkehrsnetze auflegen; Angaben, wo man welche Fahrscheine bekommt.	2	4
Papier / Drucksorten		sparsame Verwendung von hotelinternen Werbematerial; Blöcke aus Altpapier; Bleistifte aus Holz oder Karton		2	2
Kommunikation / Information für Gäste		im Hotel auflegen sollten: Karten von Wander-, Spazier- und Radwegen der Umgebung; Karten über das öffentliche Verkehrsnetz; Infobroschüren, über Fahrkarten und Preise		2	
Gebäude		ressourcenschonende Bauweise	www.ibo.at	2	3
		Nutzung heimischer Baumaterialien		2	

Arbeitsblätter zum Leitfaden

Raster mit Kriterien und Maßnahmenvorschlägen zur umweltgerechten Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Themenbereich: 10. Rahmenveranstaltungen

Bei den Rahmenveranstaltungen bzw. angebotenen Side-Events geht es darum, dass diese ebenfalls möglichst umweltgerecht und der besonderen Situation des Veranstaltungsortes angepasst sind (z.B. kulturelle Besonderheiten) und im Sinn der Nachhaltigkeit der regionalen Wirtschaft zugute kommen.

Wesentliche Punkte:

- * Förderung der Benutzung des öffentlichen Verkehrs
- * Bereitstellung von Shuttle Bussen
- * Präsentation des regionalen kulturellen Angebots
- * Präsentieren von nachhaltigen / sozialen Projekten

Thema/Problem	Erläuterung	Maßnahme	Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz	Prior.	siehe
Lokale Bevölkerung	Event soll nicht an lokaler Bevölkerung "vorbeigeworfen" werden, regionale Wirtschaft soll profitieren	Einbindung der lokalen Medien / Bevölkerung	frühzeitige Information, Einbeziehung lokaler Akteure in Organisation	1	
Vermeidung von Verkehr, Lärm und Emissionen	Feuerwerke stehen aus mehreren Gründen in Konflikt mit Nachhaltigkeit: - Umwelt (Feinstaub, Schadstoffe), Gefahr durch Sprengstoffe, soziales (Kinderarbeit in Asien...), Hubschrauberflüge sind sehr umwelt- und lärmintensiv.	Keine Feuerwerke oder Hubschrauberflüge	s. auch Maßnahmenvorschläge aus anderen Bereichen.	1	alle
Plastik-/Einwegflaschen, Dosen	Dies betrifft u.a. die Getränke in den Konferenzräumen, Restaurantbereichen, Pausenräumen und auch die Ausgabe bei Getränkeautomaten.	Je nach Veranstaltungsort Entwicklung eines regional- und themenspezifischen Konzepts für Rahmenveranstaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien	je nach Veranstaltungsort zu konzipieren: ökologisch unbedenkliche Aktivitäten, z.B. Nationalpark, Schifffahrt auf Donau, Bahnfahrt etc	1	
		Bewerbung regionaler Spezialitäten		2	
		Präsentation des regionalen kulturellen Angebotes		2	

Arbeitsblätter zum Leitfaden

Raster mit Kriterien und Maßnahmevorschlägen zur umweltgerechten Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Themenbereich: 11. Dokumentation und Kommunikation

Die meisten Effekte auf Umwelt und Gesellschaft können zweifellos erzielt werden, indem einmal gesetzte Maßnahmen positiv kommuniziert werden und dadurch zum Nachmachen eingeladen wird. Ein umfassendes Kommunikationskonzept für „Greening the presidency“ ist noch auszuarbeiten, als Zielgruppen sind TeilnehmerInnen, lokale Bevölkerung, internationale Öffentlichkeit, Kommunen, Personal auszumachen. Da das Projekt auch als Vorzeigeprojekt für andere Events dienen soll, ist eine umfassende Projektdokumentation anzustreben.

Dabei sollten frühzeitig Ziele, Maßnahmen und Vorgangsweise dokumentiert werden. Wichtig ist auch eine umfassende Erhebung und Dokumentation der erforderlichen Daten (Kennzahlen). Vorhandene Umweltzeichen oder Umweltmanagementsysteme bei Veranstaltungsorten (wie z.B. Österreichisches oder EU-Umweltzeichen, EMAS oder ISO14001) erleichtern die Datengewinnung und –überprüfung.

Wesentliche Punkte:

- * Die einmal gesetzten Maßnahmen können durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert werden
- * Klare Kommunikation gegenüber lokalen Medien
- * Einbeziehung der lokalen Bevölkerung
- * Umfassende Personalschulung

Thema/Problem	Erläuterung	Maßnahme	Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz	Prior.	siehe
Organisation	Konzept "Greening Conference" muss in Veranstaltungsorganisation zentral verankert sein	Die für die Organisation der Veranstaltung zuständigen MitarbeiterInnen der Institutionen tragen dafür Sorge, dass die Priorität 1 - Maßnahmen umgesetzt werden	Verteilung Leitfaden, Durchführung von Workshops, evtl. Ministerratsbeschluss	1	
Dokumentation und Kommunikation	Dokumentation und Kommunikation ist	Umfassende und zielgruppenorientierte Dokumentation und Kommunikation des Projekts „Green Conferences“	s. untenstehende Detailmaßnahmen	1	
Plastik-/Einwegflaschen, Dosen	Dies betrifft u.a. die Getränke in den Konferenzräumen, Restaurantbereichen, Pausenräumen und auch die Ausgabe bei Getränkeautomaten.				
Betreuung vor Ort	Ein funktionierendes Nachhaltigkeits- bzw. Umweltkonzept muss auch vor Ort engagiert betreut werden, um erfolgreich zu sein.	Umwelt- bzw. Nachhaltigkeits-Staff vor Ort, die über Maßnahmen informiert und Umsetzung überwacht bzw. dokumentiert	Nachhaltigkeits-Staff wird ausgebildet und sind vor Ort nur für Umsetzung Nachhaltigkeitskonzept zuständig und vertreten dieses nach außen (TeilnehmerInnen, Caterer etc.). Mittels Bewertungsbogen wird Umsetzung dokumentiert. Evtl. Studenten od. Beamte ohne sonstigen Zuständigkeitsbereich. Ausarbeitung Bewertungsbogen bzw. Beobachtungsraster f. Staff.	2	
		Personalschulung	Personal vor Ort, Reinigungsgruppe etc. müssen Grundzüge des Nachhaltigkeits-Konzept vermittelt werden.	2	
Projektdokumentation	Umsetzung Nachhaltigkeitskonzept sollte möglichst umfassend dokumentiert werden. Bestehende (Umwelt) Managementsysteme erleichtern dies	EMAS- bzw. ISO 14001 des Veranstalters, Lieferanten bzw. Konferenzort	mit Betriebsgesellschaft abstimmen, ob EMAS/ISO vorhanden	2	9
		Bericht: umfassender Bericht des Konzepts und Umsetzung	Print und Web-Version des Berichts	2	
		Internetpublikation	eigene Website zu Nachhaltigkeits-Konzept	2	
		Nachhaltigkeits-Staff	Umsetzung vor Ort und Dokumentation wird durch "Nachhaltigkeits-Staff" vorgenommen	2	
Kommunikation					
Nachhaltige Konferenz	Bereits im Vorfeld muss klar sein, dass die Veranstaltung unter dem Aspekt "Umwelt" bzw. "Nachhaltigkeit" steht.	"Mission Statement" zum Thema Nachhaltige EU-Ratspräsidentschaft ("Greening the presidency")	Beschluss durch Bundesregierung (Ministerratsbeschluss)	2	

Kommunikation TeilnehmerInnen	TeilnehmerInnen müssen im Vorfeld und vor Ort über wesentliche Inhalte des Nachhaltigkeitskonzept informiert sein und zum Mitmachen angeregt werden.	Vorinformationen über Umwelt- bzw. Nachhaltigkeits-Konzept (mit Einladungen bzw. Vorbereitungs-Papers)	Information ist in der Einladungen mitenthalten.	2	
		Folder vor Ort geben Auskunft über Nachhaltigkeitsmaßnahmen	Kurzer Infofolder dokumentieren	2	
		Nachhaltigkeits-Staff informiert über alles vor Ort.	s.oben	2	
		Fragebogen für TeilnehmerInnen	soll Akzeptanz Konzept bei TeilnehmerInnen dokumentieren	2	
lokale Bevölkerung	Die Einbindung der lokalen Bevölkerung und der lokalen Medien trägt wesentlich zum Erreichen der gesetzten Ziele bei.	Einbindung lokaler Bevölkerung/Medien		2	10
internationale Öffentlichkeit, Fachöffentlichkeit		Fachkongress "Greening Events" mit Darstellung Nachhaltigkeitskonzept	Organisation während EU-Präsidentschaft (evtl. Jänner 2006)	2	
		Bericht	s.oben	2	

Arbeitsblätter zum Leitfaden

Raster mit Kriterien und Maßnahmenvorschlägen zur umweltgerechten Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Hinblick auf die österreichische EU-Präsidentschaft 2006

Themenbereich: 12. Gastgeschenke

Die im Rahmen der Präsidentschaft verschenkten Produkte sollen einerseits nicht kurzfristig zu Abfall werden und andererseits in ihrer Herstellung und Anlieferung sowohl die Umwelt möglichst wenig belasten als auch sozial verträglich sein.

Wesentliche Punkte:

* Wie auch unter Beschaffung

* Geschenke sollen nachhaltig (sozial, ökologisch, ökonomisch) sein – bei der Herstellung und Verwendung, z.B.

- (Druck-)Bleistifte oder Kulis aus Pappe/Holz

- Kaffee-/Schokolade-Geschenke heimischer Hersteller bzw. unter Verwendung von Rohstoffen aus fairem Handel.

Thema/Problem	Erläuterung	Maßnahme	Handlungsanleitung, Bezugsquelle, Referenz	Prior.	siehe
Plastik-/Einwegflaschen, Dosen	Dies betrifft u.a. die Getränke in den Konferenzräumen, Restaurantbereichen, Pausenräumen und auch die Ausgabe bei Getränkeautomaten.	Beachtung der Weiterverwendbarkeit von Geschenken	Geschenk sollte "sinnvoll" sein und nicht sofort weggeworfen werden.	1	
		Produkte sollen möglichst kurze Transportwege hinter sich haben	heimische Produkte gegenüber Werbematerialien aus Südostasien den Vorzug geben	1	
		Alle Geschenke, Werbematerialien sollten umweltverträglich bzw. nachhaltig hergestellt sein. Jedes Produkt sollte z.B. ein (Teil-)Kriterium erfüllen. Geschenke sollten auch "sinnvoll" sein und verwendet werden können bzw. Freude machen.	wenn möglich, Dokumentation über Umweltzeichen od. Produktinnovation	2	
Kugelschreiber, Druckbleistifte	Für die EU-Präsidentschaft werden beispielsweise 160.000 bis 200.000 Stück benötigt.	Bevorzugt werden Druckbleistifte aus Pappe/Pappmasché. Alternativ: Bleistifte bzw. Druck-Kugelschreiber, unlackierte Bleistifte oder Druckbleistifte aus Holz!	www.memo.de diverse österreichische Anbieter sind u.a. auch im Alternativen Branchenbuch zu finden	1	
Rucksäcke	Die Taschen, Mappen, Rucksäcke sind oft nicht weiterverwendbar.	Wanderrucksack, möglichst aus umweltfreundlichen Materialien oder von Integrativwerkstätten. Sollte als Rucksack auch verwendet werden (sinnvoll).	Fa. Essl-Wanderrucksack, evtl. Sonderanfertigung von Behinderten- bzw. Integrativwerkstätten, od. Spezialtasche aus alten Kunststoffplanen (z.B. wie bei Barcelona Forum 2004)	1	
Spezialitäten aus Österreich, evtl. eigene Präsidentschafts Schokolade (mit Gütesiegel aus fairem Handel)	Spezialitäten, insbesondere Süßigkeiten aus Österreich eignen sich gut als "kulinarische Botschafter".	Breites Angebot an regionalen Spezialitäten, evtl. zusätzlich Umwelt- oder Sozialbenefit berücksichtigen		1	
Blumen (als Geschenk, oder Blumenschmuck)	Viele Schnittblumen kommen per Flugzeug aus Afrika und/oder Südamerika und werden unter fragwürdigen ökologischen und sozialen Standards produziert.	Während der EU-Präsidentschaft sollten ausschließlich Blumen von heimischen Gärtnern (bzw. aus Glashäusern) oder mit einem Gütesiegel "fairer Handel" od. FLP-Siegel verschenkt werden.	www.fairtrade.at; FLP Gütesiegel (Flower Label Programm), ein Gütesiegel für Schnittblumen	1	9
Wein		0,5 l Spezialabfüllung			
Krawatte	Werbe-Krawatten meist aus Südostasien bzw. Kunstfasern, keine preiswerten Öko-Krawatten		Bislang wurde noch kein "nachhaltiger" Krawattenhersteller ausfindig gemacht, evtl. Erzeugung in Integrativ-Werkstätten.	2	
Halstuch	s. Krawatten			2	
Kaffeehäferl	Es ist nicht immer möglich ein eigenes Logo aufzudrucken.		evtl. EZA, Integrativ-Werkstätten	2	
Schirme	Normale Schirme eignen sich nicht als Geschenk, da "nicht flugzeuggängig". Aber es wird eine große Anzahl für diverse Veranstaltungen benötigt.	evtl. Faltschirm (Knirps)		2	

Anhang 3

ausgewählte

Umweltleistungsblätter

**mit besonderer Relevanz für die
umweltgerechte Organisation
von Veranstaltungen**

Nr.	Kriterium
	Allgemeine Regelungen für Roh- und Einsatzstoffe
	Nachstehende Stoffe dürfen weder dem Produkt zugesetzt werden bzw im Produkt enthalten sein:
1	Stoffe, die gemäß den im folgenden angeführten Gefährlichkeitsmerkmalen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG im Annex VI ² eingestuft sind: ▪ „mindergiftig“ (R 42) ▪ „reizend“ (R 43) ▪ „sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39) ▪ „giftig“ (T mit R23, R24, R25, R39 oder R48) ▪ „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63) ▪ „umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59)
2	Stoffe, die im Anhang III der Grenzwertverordnung ³ mit den Einstufungen A1, A2, B oder C aufgelistet sind
3	Die Schwermetalle As, Cd, Cr ⁶⁺ , Hg, Pb und Se sowie deren Verbindungen
4	halogenierte organische Verbindungen
5	Verbundkunststoffe ⁴
6	Stoffe, die gemäß Liste oder Selbsteinstufung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe ⁵ unter die Wassergefährdungsklasse 2 oder 3 fallen
7	Das Sicherheitsdatenblatt des Produktes ist dem Anbot beizulegen.
	Anforderungen für TONER
8	Für den verwendeten Toner muss der AMES-Test nachweislich negativ sein.
9	Der Toner darf im Einsatz keine toxischen Zersetzungsprodukte bilden.

¹ Erfasst werden Tonermodule mit integriertem Fotoleiter, gefüllt mit pulverförmigen Toner, Tintenpatronen für Tintenstrahldrucker, Farbbandkassetten mit Gewebefarbbändern für Drucker und Schreibmaschinen.

² EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen, Amtsblatt Nr. 196 vom 16. August 1967.

³ BGBl. Nr. 253/2001 Teil II, Grenzwertverordnung 2001 – GKV 2001 ausgegeben am 27. Juli 2001

⁴ ausgenommen technologisch notwendige, deren Einsatz ist jedoch zu begründen.

⁵ Die VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, ist am 29. Mai 1999 im deutschen Bundesanzeiger 98a erschienen (<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/vwvws.htm>).

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Eingesetzte Stoffe
1	Roh- und Einsatzstoffe
1.1	Stoffe, die gemäß den im folgenden angeführten Gefährlichkeitsmerkmalen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG im Annex VI² eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen, zu maximal 0,1 Massen% bzw 1 Massen% bei Xn mit R40, R62 oder R63 eingesetzt bzw zugesetzt werden: ▪ „sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39) ▪ „giftig“ (T mit R23, R24, R25, R39 oder R48) ▪ „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63) ▪ „umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59)
1.2	Stoffe, die gemäß Grenzwertverordnung ³ „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2) bzw. als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden.
1.3	Maximale Einsatzmenge bei Einstufung als „Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (Anhang III - B) beträgt die 1 Massen%.
1.4	Stoffe, die gemäß Liste oder Selbsteinstufung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe ⁴ mit Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden.
1.5	Die zur Faserstoffbleiche verwendeten Chemikalien dürfen kein Chlor und keine chlorhaltigen Verbindungen enthalten bzw ist für elementar-chlorfrei gebleichte Faserstoffe (ECF) vom Bieter nachzuweisen (Prüfmethode: AOX ISO 9562 1989), dass die AOX-Emissionen infolge der Produktion der verwendeten Zellstoffe jeweils maximal 0,25 kg/ADT betragen (ADT = air dried ton dh kg/t luftgetrockneter Zellstoff).
1.6	Die Abwässer der Erzeugungsstätte (Zellstoffherstellung) müssen über eine, den besten verfügbaren Techniken entsprechende, biologische Abwasserreinigungsanlage geführt werden.
1.7	Der Einsatz von Ethylendiamintetraacetat (EDTA) ist ausgeschlossen.
1.8	Farbmittel, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.

¹ Papier für Druckerzeugnisse wie zB Zeitungen, Zeitschriften, Magazine oder Kataloge. Farbige Papiere sind ausgenommen.

² EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen, Amtsblatt Nr. 196 vom 16. August 1967.
(http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1967/de_367L0548.html)

³ BGBl. Nr. 253/2001 Teil II, Grenzwertverordnung 2001 – GKV 2001 ausgegeben am 27. Juli 2001.

⁴ Die VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, ist am 29. Mai 1999 im deutschen Bundesanzeiger 98a erschienen (<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/vwvws.htm>).

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium																																														
1.9	Für die Nuancierung dürfen als Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) keine Azofarbstoffe verwendet werden, die folgende Amine abspalten können: <table> <tr> <th>Amine</th><th>CAS Nummer</th></tr> <tr> <td>4-Amino-biphenyl</td><td>00092-67-1</td></tr> <tr> <td>4-Aminoazobenzol</td><td>00060-09-3</td></tr> <tr> <td>Benzidin</td><td>00092-87-5</td></tr> <tr> <td>4-Chlor-o-toluidin</td><td>00095-69-2</td></tr> <tr> <td>2-Naphtylamin</td><td>00091-59-8</td></tr> <tr> <td>o-Aminoazo-toluol</td><td>00097-56-3</td></tr> <tr> <td>2-Amino-4-nitro-toluol</td><td>00099-55-8</td></tr> <tr> <td>p-Chlor-anilin</td><td>00106-47-8</td></tr> <tr> <td>2,4-Diamino-anisol</td><td>00615-05-4</td></tr> <tr> <td>4,4'-Diamino-diphenylmethan</td><td>00101-77-9</td></tr> <tr> <td>3,3'-Dichlor-benzidin</td><td>00091-94-1</td></tr> <tr> <td>3,3'-Dimethoxy-benzidin</td><td>00119-90-4</td></tr> <tr> <td>3,3'-Dimethyl-benzidin</td><td>00119-93-7</td></tr> <tr> <td>3,3'Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan</td><td>00838-88-0</td></tr> <tr> <td>p-Kresidin</td><td>00120-71-8</td></tr> <tr> <td>4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)</td><td>00101-14-4</td></tr> <tr> <td>2-Methoxyanilin</td><td>00090-04-0</td></tr> <tr> <td>4,4'-Oxy-dianilin</td><td>00101-80-4</td></tr> <tr> <td>4,4'-Thio-dianilin</td><td>00139-65-1</td></tr> <tr> <td>o-Toluidin</td><td>00095-53-4</td></tr> <tr> <td>2,4-Toluyldiamin</td><td>00095-80-7</td></tr> <tr> <td>2,4,5-Trimethyl-anilin</td><td>00137-17-7</td></tr> </table>	Amine	CAS Nummer	4-Amino-biphenyl	00092-67-1	4-Aminoazobenzol	00060-09-3	Benzidin	00092-87-5	4-Chlor-o-toluidin	00095-69-2	2-Naphtylamin	00091-59-8	o-Aminoazo-toluol	00097-56-3	2-Amino-4-nitro-toluol	00099-55-8	p-Chlor-anilin	00106-47-8	2,4-Diamino-anisol	00615-05-4	4,4'-Diamino-diphenylmethan	00101-77-9	3,3'-Dichlor-benzidin	00091-94-1	3,3'-Dimethoxy-benzidin	00119-90-4	3,3'-Dimethyl-benzidin	00119-93-7	3,3'Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan	00838-88-0	p-Kresidin	00120-71-8	4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)	00101-14-4	2-Methoxyanilin	00090-04-0	4,4'-Oxy-dianilin	00101-80-4	4,4'-Thio-dianilin	00139-65-1	o-Toluidin	00095-53-4	2,4-Toluyldiamin	00095-80-7	2,4,5-Trimethyl-anilin	00137-17-7
Amine	CAS Nummer																																														
4-Amino-biphenyl	00092-67-1																																														
4-Aminoazobenzol	00060-09-3																																														
Benzidin	00092-87-5																																														
4-Chlor-o-toluidin	00095-69-2																																														
2-Naphtylamin	00091-59-8																																														
o-Aminoazo-toluol	00097-56-3																																														
2-Amino-4-nitro-toluol	00099-55-8																																														
p-Chlor-anilin	00106-47-8																																														
2,4-Diamino-anisol	00615-05-4																																														
4,4'-Diamino-diphenylmethan	00101-77-9																																														
3,3'-Dichlor-benzidin	00091-94-1																																														
3,3'-Dimethoxy-benzidin	00119-90-4																																														
3,3'-Dimethyl-benzidin	00119-93-7																																														
3,3'Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan	00838-88-0																																														
p-Kresidin	00120-71-8																																														
4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)	00101-14-4																																														
2-Methoxyanilin	00090-04-0																																														
4,4'-Oxy-dianilin	00101-80-4																																														
4,4'-Thio-dianilin	00139-65-1																																														
o-Toluidin	00095-53-4																																														
2,4-Toluyldiamin	00095-80-7																																														
2,4,5-Trimethyl-anilin	00137-17-7																																														
	Faserstoff																																														
1.10	Das Holz soll aus Wäldern stammen, die nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. ⁵																																														
2.A	Papiere ohne Oberflächenveredelung																																														
2.A1	Für Zeitungsdruckpapier müssen, bezogen auf die Masse des erzeugten Papiers, zumindest 60% Altpapier eingesetzt werden. Im verkaufsfertigen Endprodukt müssen jedenfalls mindestens 50% Sekundärfaserstoffe enthalten sein.																																														
2.A2	Als Faserrohstoff muss 100% Altpapier folgender Zusammensetzung gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste ÖNORM EN 643 ⁶ bzw der European List of Standard Grades of Recoverd Board ⁷ eingesetzt werden: Mindestens 70% aus „Unteren Sorten“																																														

⁵ Für Holz aus Europa müssen die genannten Grundsätze und Maßnahmen zumindest den bei der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa in Lissabon (2.-4. Juni 1998) angenommenen gesamteuropäischen Indikatoren und Leitlinien für die Praxis der nachhaltigen Forstwirtschaft entsprechen. Außerhalb Europas gelten die auf der UNCED verabschiedeten forstwirtschaftlichen Grundsätze (Rio de Janeiro, 1992) sowie gegebenenfalls die im Rahmen entsprechender internationaler oder regionaler Initiativen (ITTO, Montrealer Prozess, Tarapoto-Prozess, UNEP/FAO-Initiative für die Trockenregionen Afrikas) festgelegten Kriterien und Leitlinien für eine nachhaltige Forstwirtschaft.

⁶ ÖNORM EN 643, Papier und Papp Europäische Liste der Standardsorten für Altpapier und Papper, 1. März 2002.

⁷ European List of Standard Grades of Recoverd Board, February 1999, Hrsg. Confederation of European Paper Industries (CEPI).

Untere Sorten (A) entspricht Ordinary Grades (Group 1)
Mittlere Sorten (B) entspricht Medium Grades (Group 2)
Bessere Sorten (C) entspricht High Grades (Group 3)
Krafthaltige Sorten (D) entspricht Kraft Grades (Group 4)

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
2.B	Papiere mit Oberflächenveredelung (zB kalandriert, gestrichen, pigmentiert)
	Folgende Anteile von Sekundärfaserstoffen müssen im verkaufsfertigen Endprodukt enthalten sein:
2.B1.A	Ungestrichenes Papier, Flächengewicht < 55 g/m ² : ≥ 15%
2.B1.B	Ungestrichenes Papier, Flächengewicht ≥ 55 g/m ² : ≥ 20%
2.B1.C	gestrichenes Papier, Flächengewicht < 80 g/m ² : ≥ 10%
2.B1.D	gestrichenes Papier, Flächengewicht ≥ 80 g/m ² : ≥ 15%
2.B2	Als Faserrohstoff muss 100% Altpapier folgender Zusammensetzung gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste ÖNORM EN 643 ⁷ bzw der European List of Standard Grades of Recoverd Board ⁸ eingesetzt werden: 100% aus „Unteren und Mittleren Sorten“
	Verpackung
3	Zulässig sind: Papier, Pappe bzw Karton
4	InverkehrsetzerInnen von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.
5	Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung ⁸ .
	Weiß
	Standard Zeitungsdruckpapier
6.A	Weiß nach DIN 53 145-1 ⁹ oder gleichwertig: ≥ 56%
	Ungestrichenes Papier
6.B	Weiß nach DIN 53 145-1 ¹⁰ oder gleichwertig: ≥ 56%
	Gestrichenes Papier
6.C	Weiß nach DIN 53 145-1 ¹⁰ oder gleichwertig: ≥ 70%

⁸ BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, 29. November 1996.

⁹ DIN 53 145-1; Prüfung von Papier und Pappe – Messgrundlagen zur Bestimmung des Reflexionsfaktors – Teil 1: Messung an nicht fluoreszierenden Proben; März 2000.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Langlebigkeit
1	Rücknahme von markeneigenen Altgeräten bei Lieferung eines Gerätes.
2	Verwertung und sachgemäße Entsorgung des zurückgenommenen Altgerätes.
	Konstruktion & Materialauswahl
	Materialauswahl
3	Keine Verwendung von cadmium- und quecksilberhaltigen Stoffen.
4	Keine polybromierten und Diphenylether (PBB's bzw. PBDE's) sowie keine kurzkettigen Chlorparaffine C10 - C13 (CAS 85535-84-8) in flammgeschützten Primärkunststoffteile.
5	Kennzeichnung aller Kunststoffteile mit einer Masse ≥ 50 g und einer Mindestfläche von 4 cm ² gemäß ÖNORM EN ISO 11469 ² in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 1043-1 ³ .
	Fotoleitertrommel
6	Fotoleitertrommeln dürfen Selen, Blei, Quecksilber oder Kadmium und deren Verbindungen nicht als konstitutionelle Bestandteile enthalten.
	Batterien
7	Eingesetzte Batterien (zB im Uhrenbaustein) dürfen nicht die Schwermetalle Cadmium, Quecksilber oder Blei enthalten.
	Verpackung & Information
8	Eingesetzte Kunststoffe sind frei von halogenierten organischen Verbindungen.
9	Verpackungen werden von Inverkehrsetzer entweder selbst zurückgenommen und verwertet oder Inverkehrsetzer nehmen nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teil. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung ⁴ .
	Energie
10	Das Gerät muss über einen Schalter verfügen, der so angebracht ist, das er, bei üblicher Aufstellung, für den Nutzer leicht zugänglich ist und mit dem zumindest der Zustand Schein-Aus ⁵ (Minderungsstufe 3) erreicht werden kann.

¹ Elektrofotografische Geräte (LED- und Lasergeräte, die mit Toner arbeiten; Schwarz-Weiß- und Farbgeräte) und Tintenstrahlgeräte für den Bürobereich, die als Grundgerät (Darunter ist die einfachste Ausführung eines Gerätes zu verstehen, die tatsächlich als ein voll funktionsfähiges Modell angeboten wird. Das Grundgerät kann als Kompaktgerät oder als Kombination in ihren Funktionen verbundener Komponenten vorgesehen und geliefert werden.) und/oder nach durch den Hersteller angebotener Ausrüstung mindestens zwei Hauptfunktionen (Kopieren, Drucken, Bildabtastung, Senden und Empfangen elektronischer Nachrichten und Telefaxe mit internem Modem) bieten und von denen zumindest eine „Kopieren“ oder „Drucken“ sein muss. Als Bürogeräte gelten solche Geräte, deren Geräuschemission (garantierter Schallleistungspegel) beim Schwarz-Weiß-Druck den Wert von 75 dB(A) nicht überschreitet.

² ÖNORM EN ISO 11469, Kunststoffe – Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen, 1. Oktober 2000.

³ ÖNORM EN ISO 1043-1, Kunststoffe – Kennbuchstaben und Kurzbezeichnungen – Teil 1: Basis-Polymere und ihre besonderen Eigenschaften, 1. Juni 2002.

⁴ BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, 29. November 1996.

⁵ Die Minderungsstufe 3 (Schein-Aus) tritt nur dann auf, wenn der Benutzer dafür mittels Schalterbetätigung sorgt.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium			
11	Grenzwerte der Leistungsaufnahme ⁶ P (in Watt)			
		Minderungsstufe 1	Minderungsstufe 2	Minderungsstufe 3
		P _{M1}	P _{M2}	P _{M3}
11.A	Elektrofotografische Geräte			
11.A.A	Schwarz-Weiß Geräte	6,3 * S _{SW} ⁷ + 35	0,8 * S _{SW} + 3 (höchstens 75)	2,0
11.A.B	Farbgeräte	7,0 * S _{SW} + 55	1,0 * S _{SW} + 25	
11.B	Tintenstrahlgeräte	0,8 * S _{SW} + 15	0,8 * S _{SW} + 3 (höchstens 75)	
12	Grenzwerte der voreingestellten Zeit ⁸ t (in Minuten)			
12.1	Aktivierung erfolgt durch das Gerät oder zusätzlich durch den Nutzer mittels Schalterbetätigung.			
	Alle Geräte mit einem Seitendurchsatz von	Minderungsstufe 1 t _{M1}	Minderungsstufe 2 t _{M2}	
12.2A	≤ 5 Seiten/Minute	5	10	
12.2B	6 ≤ Seiten/Minute ≤ 10	10	20	
12.2C	11 ≤ Seiten/Minute ≤ 20	15	30	
12.2D	21 ≤ Seiten/Minute ≤ 30	15	45	
12.2E	31 ≤ Seiten/Minute ≤ 44	15	60	
12.2F	≤ 45 Seiten/Minute	15	90	
12.3	Wenn die Zeiten für die Aktivierung der Betriebszustände, in denen das Gerät die Grenzkurve erfüllt, durch den Nutzer eingestellt, also geändert werden können, muss der Hersteller/Lieferant hierfür einen Höchstwert von 240 Minuten einstellen und müssen bei der Auslieferung des Gerätes Werte eingestellt sein, mit denen das Gerät die geforderte Grenzkurve einhält.			

⁶ Grundlage für die Beurteilung eines Gerätes ist seine gesamte Leistungsaufnahme, dass heißt die am Stromnetzanschluss des Gerätes gemessenen Leistungsaufnahme. Diese ist bei dem Gerät in seiner höchstmöglichen Ausbaustufe zu messen, das heißt in der Ausführung, in der das Gerät alle Hauptfunktionen bietet, die beim Grundgerät vorhanden sind sowie alle Hauptfunktionen, die durch eine Aufrüstung hinzukommen können. Wenn die Leistungsaufnahme in einem Betriebszustand über der Zeit schwankt, muss nicht jeder Augenblickswert der Leistungsaufnahme unter dem Grenzwert liegen, sondern nur der Mittelwert (Beispiel: Ein- und Ausschalten der Heizung einer Fixiereinheit).

⁷ Seitendurchsatz (S_{SW}): Damit ist die Zahl der DIN-A-4-Seiten gemeint, die das Gerät nach Herstellerangaben beim Schwarz-Weiß-Druck je Minute bedrucken kann, wenn es Daten auf Papier oder ähnliche Materialien ausgibt. Wenn das Gerät über die Hauptfunktion Kopieren verfügt, dann ist der Seitendurchsatz in dieser Funktion heranzuziehen, ansonsten der Seitendurchsatz in der Hauptfunktion Drucken.

⁸ Voreingestellte Zeit (t): Die Zeit, die vergeht, bis das Gerät nach dem Ende des Druckbetriebes in Zustände verminderter Leistungsaufnahme übergeht. Diese Zeit wird ab dem Zeitpunkt gemessen, zu dem der letzte Druck für den Nutzer verfügbar ist (zB indem der Druck das Ausgabefach des Gerätes erreicht hat).

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium	
13	Grenzwerte der Wiederanlaufzeit ⁹ (in Sekunden)	
		Minderungsstufe 1 – t _{W1}
13.A	Elektrofotografische Geräte	
13.A.A	Seiten/Minute ≤ 5	30
13.A.B	6 ≤ Seiten/Minute ≤ 10	
13.A.C	11 ≤ Seiten/Minute ≤ 20	
13.A.D	21 ≤ Seiten/Minute ≤ 30	
13.A.E	31 ≤ Seiten/Minute ≤ 44	
13.A.F	45 ≤ Seiten/Minute	30 (empfohlen)
13.B	Tintenstrahlgeräte	5
	Emissionen	
14	Lärm¹⁰	
14.1	Der garantierte Schallleistungspegel L _{WAd} darf den berechneten Grenzwert L _{WAd,lim} (limitierter Schallleistungspegel) nicht überschreiten. Der Grenzwert L _{WAd,lim} ist in Abhängigkeit von der Betriebsgeschwindigkeit S mit einer Nachkommastelle nach folgender Formel zu ermitteln: $L_{WAd,lim}(S) = 0,35 * S + 59 \text{ dB(A)}$	
14.2	L _{WAd} ≤ 75 dB(A)	
15	Schadstoffe	
15.1	Die Intervalle der Wartung sind (beim Abschluss von Serviceverträgen) so ausgerichtet sein, dass die stetige Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt ist Folgende Emissionsgrenzwert ¹¹ dürfen nicht überschritten werden:	
15.2	Benzol	0,05 mg/h
15.3	Styrol	1,0 mg/h
15.4	Ozon	2,0 mg/h
15.5	Staub	4,0 mg/h

⁹ Die Wiederanlaufzeit ist die Zeit, die das Multifunktionsgerät benötigt, um von einem Betriebszustand verminderter Leistungsaufnahme in den Kopierbetrieb (Druckbetrieb in der Hauptfunktion Kopieren) überzugehen. Die Wiederanlaufzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gerät eine Meldung erhält, dass etwas ausgedruckt werden soll – sei es in der Hauptfunktion Kopieren oder Drucken (zB über Datenleitung gehen auszugebende Daten ein, der Nutzer betätigt die Kopiertaste, der Nutzer betätigt ein oder mehrere Tasten zur Einstellung von Druckparametern, der Nutzer gibt den Deckel der Bildabtasteinrichtung, es werden ein oder mehrere Blätter in den Vorlageneinzug gelegt). Die Wiederanlaufzeit endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Druckvorgang beginnt (das heißt, die elektronisch verarbeiteten Daten werden materialisiert).

¹⁰ Messung und Prüfung entsprechen Punkt 3.2.2 „Geräuschemissionen“ der Vergabegrundlage für Umweltzeichen für Multifunktionsgeräte RAL-UZ114, Ausgabe August 2003 oder gleichwertig, erhältlich unter: www.blauer-engel.de.

¹¹ Messung und Prüfung entsprechend Punkt 3.1.7 „Stoffliche Emissionen“ der Vergabegrundlage für Umweltzeichen für Multifunktionsgeräte RAL-UZ114, Ausgabe August 2003 oder gleichwertig, erhältlich unter: www.blauer-engel.de.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Verbrauchsmaterialien & Gebrauchstauglichkeit
16	Toner-Restbestände werden zurückgenommen.
17	Geräte, die Toner-Bildtrommel-Cartridges oder Systeme mit Toner-Entwickler-Einheiten beinhalten sind nur dann zulässig, wenn eine Wiederbefüllung dieser Komponente ermöglicht wird.
18	Tonerrestbestände werden staubdicht verschlossen einer thermischen Entsorgung bzw einer Verwertung zugeführt.
19	Die anfallende Verpackung, die leeren Tonerbehälter, der Aktivkohlefilter und das Silikonöl müssen ihrem Material entsprechend entsorgt werden und soweit wie möglich einer Wiederverwendung bzw einem Recyclingprozess zugeführt werden.
20	Das Gerät muss auch für Recyclingpapier (auf Basis 100% Altpapier) geeignet sein, das den Anforderungen nach ÖNORM EN 12281 ¹² entspricht.
21	Doppelseitiges Drucken
21.A	Geräte mit einer maximalen Arbeitsgeschwindigkeit ab 25 A4-Seiten pro Minute müssen mit einer Einrichtung zum automatischen beidseitigen Drucken/Kopieren (sogenannte Duplex-Einrichtung) ausgestattet sein oder optional damit ausgestattet werden können.
21.B	Für den Ausdruck mit niedrigeren maximalen Arbeitsgeschwindigkeiten muss bei Geräten mit der Hauptfunktion „Drucken“ zumindest eine manuelle, auf Software gestützte Funktion zum beidseitigen Bedrucken möglich sein.

¹² ÖNORM EN 12281, Druck- und Büropapier - Anforderungen an Kopierpapier für Vervielfältigungen mit Trockentoner, 1. Jänner 2003

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Langlebigkeit
1	Rücknahme von markeneigenen Altgeräten bei Lieferung eines Gerätes.
2	Verwertung und sachgemäße Entsorgung des zurückgenommenen Altgerätes.
	Konstruktion & Materialauswahl
4	Materialauswahl
4.1	Keine Verwendung von cadmium- und quecksilberhaltigen Stoffen.
4.2	Keine polybromierten und Diphenylether (PBB's bzw. PBDE's) sowie keine kurzkettigen Chlorparaffine C10 - C13 (CAS 85535-84-8) in flammgeschützten Primärkunststoffteile.
4.3	Kennzeichnung aller Kunststoffteile mit einer Masse ≥ 50 g und einer Mindestfläche von 4 cm^2 gemäß ÖNORM EN ISO 11469 ² in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 1043-1 ³ .
5	Bildtrommel und Trägerschicht
5.1	Beschichtungen frei von Cadmiumsulfid, Selen- und Arsenverbindungen.
6	Batterien
6.1	Eingesetzte Batterien (zB im Uhrenbaustein) dürfen nicht die Schwermetalle Cadmium, Quecksilber oder Blei enthalten.
	Verpackung
7	Eingesetzte Kunststoffe sind frei von halogenierten organischen Verbindungen.
8	Verpackungen werden von Inverkehrsetzer entweder selbst zurückgenommen und verwertet oder Inverkehrsetzer nehmen nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teil. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung ⁴ .
	Energie
	Maximaler Energieverbrauch (in Watt) im Energiesparmodus⁵
9	$(3,85 \times \text{Kopien/min}) + 5$, tatsächlicher Verbrauch = W ⁶
	Vorwärmzeit
10	Kopien/min ≤ 44 : max 30 Sekunden
	Maximaler Energieverbrauch im Off-Mode⁶, sowie Zeitschaltung für Off-Mode⁷
11.A	Kopien/min ≤ 20 : 5 W nach max 30 min
11.B	$21 \leq \text{Kopien/min} \leq 44$: 15 W nach max 60 min
11.C	Kopien/min ≥ 45 : 20 W nach max 60 min

¹ Bürokopiergeräte für das indirekte elektrostatische Kopierverfahren gemäß DIN 9775: Büro- und Datentechnik: Büro-Vervielfältigungsmaschinen; Bürodruckmaschinen, Bürokopiergeräte, Büro-Vervielfältigungsmaschinen mit latentem Speicher; Begriffe und Einteilung, 1. Dezember 1993.

² ÖNORM EN ISO 11469, Kunststoffe – Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen, 1. Oktober 2000.

³ ÖNORM EN ISO 1043-1, Kunststoffe – Kennbuchstaben und Kurzbezeichnungen – Teil 1: Basis-Polymere und ihre besonderen Eigenschaften, 1. Juni 2002.

⁴ BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, 29. November 1996.

⁵ Messbedingungen wie im Österreichischen Umweltzeichen, Richtlinie UZ 16 beschrieben oder gleichwertig, www.umweltzeichen.at

⁶ Die tatsächlichen Verbrauchswerte sind vom Bieter anzugeben.

⁷ Zeitspanne, in der das Kopiergerät mittels Auto-Off-Schaltung in den Off-Mode schaltet. Wenn der Energiesparmodus maximal die Energieverbrauchswerte des Off-Mode erreicht, ist eine Auto-Off-Schaltung nicht notwendig.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Emissionen
12	Lärm
	Maximaler A-Schalleistungspegel im Bereitschaftsbetrieb – L_{WA} (Messung gemäß Anforderungen der ÖNORM EN ISO 7779):
12.1A	< 30 Kopien/min: 40 dB(A)
12.1B	31 - 50 Kopien/min: 50 dB(A)
12.1C	> 51 Kopien/min: 55 dB(A)
	Maximaler impulsbewerteter A-Schalleistungspegel im Kopierbetrieb – L_{WAI} (Messung gemäß Anforderungen der ÖNORM EN ISO 7779):
12.2A	< 30 Kopien/min: 66 dB(A)
12.2B	31 - 50 Kopien/min: 71 dB(A)
12.2C	> 51 Kopien/min: 78 dB(A)
13	Schadstoffe
13.1	Die Intervalle der Wartung sind (beim Abschluss von Serviceverträgen) so ausgerichtet sein, dass die stetige Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt ist
13.2	Immissionsgrenzwert ⁶ für
13.3	Staub < 0,075 mg/m ³
13.4	Ozon < 0,02 mg/m ³
14	Strahlung
14.1	Elektrotechnische Sicherheit und elektromagnetische Verträglichkeit: Die Konformitätserklärung zur CE-Kennzeichnung ist beizulegen. Es gelten auch die Bestimmungen der Niederspannungsgeräte-Verordnung ⁸ bzw. der elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung ⁹ .
	Verbrauchsmaterialien
15	Toner-Restbestände werden zurückgenommen.
16	Geräte, die Toner-Bildtrommel-Cartridges oder Systeme mit Toner-Entwickler-Einheiten beinhalten sind nur dann zulässig, wenn eine Wiederbefüllung dieser Komponente ermöglicht wird.
17	Tonerrestbestände werden staubdicht verschlossen einer thermischen Entsorgung bzw einer Verwertung zugeführt.
18	Die anfallende Verpackung, die leeren Tonerbehälter, der Aktivkohlefilter und das Silikonöl müssen ihrem Material entsprechend entsorgt werden und soweit wie möglich einer Wiederverwendung bzw einem Recyclingprozess zugeführt werden.
19	Das Gerät muss auch für Recyclingpapier (auf Basis 100% Altpapier) geeignet sein, das den Anforderungen nach ÖNORM EN 12281 ¹⁰ entspricht.
20	Geräte mit Kopiergeschwindigkeiten über 21 Kopien/min müssen mit einer Einrichtung zum automatischen, doppelseitigen Kopieren ausstattbar sein.

⁸ BGBl 51/1995, Niederspannungsgeräte-Verordnung, 17. Jänner 1995.

⁹ BGBl 52/1995, Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung, 17. Jänner 1995.

¹⁰ ÖNORM EN 12281, Druck- und Büropapier - Anforderungen an Kopierpapier für Vervielfältigungen mit Trockentoner, 1. Jänner 2003.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
21	Anforderungen an Toner
21.1	Stoffe, die gemäß den im folgenden angeführten Gefährlichkeitsmerkmalen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG im Annex VI¹¹ eingestuft sind, dürfen im Kollektor oder Wärmeträgermedium in Summe (bezogen auf das Endprodukt) als Bestandteil von Zubereitungen oder in Reinform, zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt bzw enthalten sein: ▪ „sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39) ▪ „giftig“ (T mit R23, R24, R25, R39 oder R48) ▪ „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49) ▪ „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46) ▪ „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61) ▪ „umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59)
21.2	Stoffe, die mit Xn mit R40, R62, R63 oder R68 eingestuft sind, dürfen in Summe und bezogen auf das Endprodukt als Bestandteil von Zubereitungen oder in Reinform, zu maximal 1 Massen% eingesetzt bzw enthalten sein: ▪ „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R68) ▪ „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63)
21.3	Stoffe, die gemäß Grenzwertverordnung¹² „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2) bzw. als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden. Bei Einstufung als „Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (Anhang III - B) beträgt die maximale Einsatzmenge 1 Massen%.
21.4	Stoffe, die gemäß Liste oder Selbsteinstufung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe¹³ unter die Wassergefährdungsklasse 2 oder 3 fallen, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen oder in Reinform zu maximal 1 Massen% eingesetzt werden.
21.5	AMES-Test muss nachweislich negativ sein.
21.6	Der Toner muss frei von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sein (durch den Herstellungsprozess bedingte Verunreinigungen durch PAK's sind nur bis maximal 0,1 ppm zulässig).
21.7	Resttonerrückführung für Geräte, die mit 2-Komponententonern betrieben werden.
21.8	Das Sicherheitsdatenblatt des Produktes ist dem Anbot beizulegen.

¹¹ EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen, Amtsblatt Nr. 196 vom 16. August 1967.

¹² BGBl. Nr. 253/2001 Teil II, Grenzwertverordnung 2001 – GKV 2001 ausgegeben am 27. Juli 2001.

¹³ Die VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, ist am 29. Mai 1999 im deutschen Bundesanzeiger 98a erschienen (<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/vwvws.htm>).

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Eingesetzte Stoffe
1	Roh- und Einsatzstoffe
1.1	Stoffe, die gemäß den im folgenden angeführten Gefährlichkeitsmerkmalen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG im Annex VI ² eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen, zu maximal 0,1 Massen% bzw 1 Massen% bei Xn mit R40, R62 oder R63 eingesetzt bzw zugesetzt werden: ▪ „sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39) ▪ „giftig“ (T mit R23, R24, R25, R39 oder R48) ▪ „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63) ▪ „umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59)
1.2	Stoffe, die gemäß Grenzwerteverordnung ³ „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2) bzw als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden.
1.3	Maximale Einsatzmenge bei Einstufung als „Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (Anhang III- B) beträgt die 1 Massen%.
1.4	Stoffe, die gemäß Liste oder Selbsteinstufung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe ⁴ mit Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden.
2	Papierzusatzstoffe und Produktionshilfsstoffe
2.1	Die zur Faserstoffbleiche verwendeten Chemikalien dürfen kein Chlor und keine chlorhaltigen Verbindungen enthalten bzw ist für elementar-chlorfrei gebleichte Faserstoffe (ECF) vom Bieter nachzuweisen (Prüfmethode: AOX ISO 9562 1989), dass die AOX-Emissionen infolge der Produktion der verwendeten Zellstoffe jeweils maximal 0,25 kg/ADT betragen (ADT = air dried ton dh kg/t luftgetrockneter Zellstoff).
2.2	Die Abwässer der Erzeugungsstätte (Zellstoff) müssen über eine, den besten verfügbaren Techniken entsprechende, biologische Abwasserreinigungsanlage geführt werden.
2.3	Der Einsatz von Ethylendiamintetraacetat (EDTA) ist ausgeschlossen.
2.4	Es dürfen keine optischen Aufheller zugesetzt werden.

¹ Schreibpapiere für Büro- und privaten Gebrauch, EDV-Papier ("Endlos") für mechanische Drucker, Kopierpapier, Papier für Laserdrucker, Papier für Hochleistungslaserdrucker und Tintenstrahldrucker, Papiere für sonstige Vervielfältigungszwecke (Dies sind insbesondere Papiere, die nicht direkt an den Endverbraucher abgegeben werden, sondern einem weiteren Verarbeitungsschritt unterzogen werden (zB bedrucken)).

² EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen, Amtsblatt Nr. 196 vom 16. August 1967. (http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1967/de_367L0548.html)

³ BGBl. Nr. 253/2001 Teil II, Grenzwerteverordnung 2001 – GKV 2001 ausgegeben am 27. Juli 2001.

⁴ Die VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, ist am 29. Mai 1999 im deutschen Bundesanzeiger 98a erschienen (<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/vwvws.htm>).

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium																																														
2.5	Für die Färbung und Bedruckung dürfen als Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) keine Azofarbstoffe verwendet werden, die folgende Amine abspalten können: <table> <tr> <th>Amine</th><th>CAS Nummer</th></tr> <tr> <td>4-Amino-biphenyl</td><td>00092-67-1</td></tr> <tr> <td>4-Aminoazobenzol</td><td>00060-09-3</td></tr> <tr> <td>Benzidin</td><td>00092-87-5</td></tr> <tr> <td>4-Chlor-o-toluidin</td><td>00095-69-2</td></tr> <tr> <td>2-Naphtylamin</td><td>00091-59-8</td></tr> <tr> <td>o-Aminoazo-toluol</td><td>00097-56-3</td></tr> <tr> <td>2-Amino-4-nitro-toluol</td><td>00099-55-8</td></tr> <tr> <td>p-Chlor-anilin</td><td>00106-47-8</td></tr> <tr> <td>2,4-Diamino-anisol</td><td>00615-05-4</td></tr> <tr> <td>4,4'-Diamino-diphenylmethan</td><td>00101-77-9</td></tr> <tr> <td>3,3'-Dichlor-benzidin</td><td>00091-94-1</td></tr> <tr> <td>3,3'-Dimethoxy-benzidin</td><td>00119-90-4</td></tr> <tr> <td>3,3'-Dimethyl-benzidin</td><td>00119-93-7</td></tr> <tr> <td>3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan</td><td>00838-88-0</td></tr> <tr> <td>p-Kresidin</td><td>00120-71-8</td></tr> <tr> <td>4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)</td><td>00101-14-4</td></tr> <tr> <td>2-Methoxyanilin</td><td>00090-04-0</td></tr> <tr> <td>4,4'-Oxy-dianilin</td><td>00101-80-4</td></tr> <tr> <td>4,4'-Thio-dianilin</td><td>00139-65-1</td></tr> <tr> <td>o-Toluidin</td><td>00095-53-4</td></tr> <tr> <td>2,4-Toluyldiamin</td><td>00095-80-7</td></tr> <tr> <td>2,4,5-Trimethyl-anilin</td><td>00137-17-7</td></tr> </table>	Amine	CAS Nummer	4-Amino-biphenyl	00092-67-1	4-Aminoazobenzol	00060-09-3	Benzidin	00092-87-5	4-Chlor-o-toluidin	00095-69-2	2-Naphtylamin	00091-59-8	o-Aminoazo-toluol	00097-56-3	2-Amino-4-nitro-toluol	00099-55-8	p-Chlor-anilin	00106-47-8	2,4-Diamino-anisol	00615-05-4	4,4'-Diamino-diphenylmethan	00101-77-9	3,3'-Dichlor-benzidin	00091-94-1	3,3'-Dimethoxy-benzidin	00119-90-4	3,3'-Dimethyl-benzidin	00119-93-7	3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan	00838-88-0	p-Kresidin	00120-71-8	4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)	00101-14-4	2-Methoxyanilin	00090-04-0	4,4'-Oxy-dianilin	00101-80-4	4,4'-Thio-dianilin	00139-65-1	o-Toluidin	00095-53-4	2,4-Toluyldiamin	00095-80-7	2,4,5-Trimethyl-anilin	00137-17-7
Amine	CAS Nummer																																														
4-Amino-biphenyl	00092-67-1																																														
4-Aminoazobenzol	00060-09-3																																														
Benzidin	00092-87-5																																														
4-Chlor-o-toluidin	00095-69-2																																														
2-Naphtylamin	00091-59-8																																														
o-Aminoazo-toluol	00097-56-3																																														
2-Amino-4-nitro-toluol	00099-55-8																																														
p-Chlor-anilin	00106-47-8																																														
2,4-Diamino-anisol	00615-05-4																																														
4,4'-Diamino-diphenylmethan	00101-77-9																																														
3,3'-Dichlor-benzidin	00091-94-1																																														
3,3'-Dimethoxy-benzidin	00119-90-4																																														
3,3'-Dimethyl-benzidin	00119-93-7																																														
3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan	00838-88-0																																														
p-Kresidin	00120-71-8																																														
4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)	00101-14-4																																														
2-Methoxyanilin	00090-04-0																																														
4,4'-Oxy-dianilin	00101-80-4																																														
4,4'-Thio-dianilin	00139-65-1																																														
o-Toluidin	00095-53-4																																														
2,4-Toluyldiamin	00095-80-7																																														
2,4,5-Trimethyl-anilin	00137-17-7																																														
2.6	Farbmittel, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.																																														
2.7	Als Oberflächenauftrag dürfen maximal 10% der Gesamtmasse des Papiers, für Papiere mit einem Flächengewicht von $\geq 100 \text{ g/m}^2$ höchstens 10 g/m^2 an Streichmasse eingesetzt werden.																																														
2.8	Bezüglich der für den Oberflächenauftrag verwendeten Chemikalien gelten die unter Punkt 2.1 – 2.6 gestellten Anforderungen.																																														
3	Faserstoff																																														
3.1	Als Faserrohstoff muss 100 % Altpapier (Toleranz 5 %) eingesetzt werden.																																														
3.2	Das verwendete Altpapier muss zu mindestens 60% aus "Unteren und Mittleren Sorten" stammen (gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste ÖNORM EN 643 ⁵ bzw der European List of Standard Grades of Recoverd Board ⁶).																																														

⁵ ÖNORM EN 643, Papier und Pappe Europäische Liste der Standardsorten für Altpapier und Papper, 1. März 2002.

⁶ European List of Standard Grades of Recoverd Board, Februar 1999, Hsg. Confederation of European Paper Industries (CEPI)

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
4	Spezifische Anforderungen an Papier für Hochleistungslaserdrucker und Tintenstrahldrucker
4.1	Für Papier das speziell für Hochleistungslaserdrucker und Tintenstrahldrucker geeignet ist und die Gebrauchstauglichkeitskriterien (siehe Punkt 7.D) erfüllt, können auch Primärfaserstoffe eingesetzt werden. Diese müssen den folgenden Anforderungen entsprechen: Das eingesetzte Holz, soll aus Wäldern stammen, die nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. ⁷ Faserstoffe aus der Verwertung organischer Stoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion dürfen ebenfalls eingesetzt werden.
4.2	Die Anlage muss mit einer Chemikalienrückgewinnungsanlage ausgestattet sein (Chemikalienrückgewinnung $\geq 98\%$).
4.3	Zur Papierherstellung werden keine sonstige Additive (zB Weichmacher, Konservierungsmittel, etc) eingesetzt insbesondere: ▪ Phenol- und/oder Formaldehydharze ▪ Diisocyanate ▪ Epichlorhydrinharze
Verpackung & Information	
5	Verpackung
5.1	Anforderung: Papier, Pappe bzw Karton ⁸
5.2	Für die Färbung und Bedruckung der Verpackungen gelten die unter Punkt 2.6 – 2.7 bezüglich der zulässigen Farbstoffe gestellten Anforderungen.
5.3	InverkehrsetzerInnen von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.
5.4	Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung ⁹ .
6	Information
6.1	Auf der Verpackung ist zu deklarieren: Verwendungsspezifische Hinweise

⁷ Für Holz aus Europa müssen die genannten Grundsätze und Maßnahmen zumindest den bei der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa in Lissabon und der Nachfolgekonzferenz in Wien [Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa in Lissabon (2.- 4. Juni 1998) und Wien (28. – 30. April 2003) – <http://www.mcpfe.org>] angenommenen gesamteuropäischen Indikatoren und Leitlinien für die Praxis der nachhaltigen Forstwirtschaft entsprechen. Außerhalb Europas gelten die auf der UNCED verabschiedeten forstwirtschaftlichen Grundsätze (Rio de Janeiro, 1992) [<http://www.un.org/documents/ga/conf151/aconf15126-3annex3.htm>] sowie gegebenenfalls die im Rahmen entsprechender internationaler oder regionaler Initiativen (ITTO, Montrealer Prozess, Tarapoto-Prozess, UNEP/FAO-Initiative für die Trockenregionen Afrikas) festgelegten Kriterien und Leitlinien für eine nachhaltige Forstwirtschaft.

⁸ Um eine zur Aufrechterhaltung der Papierfunktionalität notwendige Wasserdampfsperre zu erreichen, ist ein Polyolefin-Anteil von maximal 10 Massen-% an der Verpackung zulässig. Die Recyclierbarkeit der Verpackung ist nachzuweisen.

⁹ BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, 29. November 1996.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Gebrauchstauglichkeit
7	Folgende Anforderungen bezüglich der Gebrauchtauglichkeit sind einzuhalten:
7.A	EDV-Papier ("Endlos") für mechanische Drucker
7.A1	Anforderungen nach ÖNORM EN 12858 ¹⁰ für EDV-Papier ("Endlos") für mechanische Drucker
7.B	Kopierpapier, Papier für Laserdrucker
7.B1	Anforderungen der DIN 19309 ¹¹ oder ÖNORM EN 12281 ¹² [18] für Kopierpapier, Papier für Laserdrucker, Papier für Hochleistungslaserdrucker und Tintenstrahldrucker
7.B2	Für Kopierpapier ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens 3 Kopiergerätehersteller bzw -vertreiber das in Frage stehende Papier als für ihre Kopiergeräte geeignet bestätigen (Bestätigung, dass bei Einsatz dieses Papiers für Kopierzwecke keine verkürzten Service-Intervalle bzw. sonstige Kosten aus dem laufenden Betrieb entstehen).
7.B3	Alterungsbeständigkeit¹³: Prüfung: DIN 6738 ¹⁴ oder gleichwertig Anforderung: mindestens Lebensdauerklasse LDK-12.80
7.C	Papier für Hochleistungslaserdrucker und Tintenstrahldrucker
	Alterungsbeständigkeit
7.C1	Prüfung: ISO 9706 ¹⁵ Anforderung: alterungsbeständig
	Laufeigenschaften für Hochleistungslaserdrucker (> 30 Drucke pro Minute)
7.C2	Prüfung: Hochleistungsdrucker (≥ 50 Drucke pro Minute) Prüfung gemäß ÖNORM EN 12281 Anforderung: mittlere Staurate: 1/6000
	Eignung des Papiers für hochauflösende Laserdrucker
7.C3	Der Hersteller/Anbieter bestätigt die Eignung des Papiers für hochauflösende Laserdrucker: Die Prüfung (optische Beurteilung) wird an einem hochauflösendem Laserdrucker (1200 dpi) vorgenommen. Als Referenzpapier dient ein vom Druckerhersteller empfohlenes Papier. - Anforderung: Test ist an 10 Probeblättern (Zufallsstichprobe, DIN A4) durchzuführen; - Das Papier muss Drucke mit einer Auflösung von 1200 dpi einwandfrei wiedergeben. Beurteilung erfolgt durch den Vergleich der Ausdrucke am Prüfpapier und am Referenzpapier.

¹⁰ ÖNORM EN 12858, Papier – Druck- und Büropapier – Anforderungen an Endlospapier, 1. Dezember 1999.

¹¹ DIN 19309; Papier für Kopierzwecke – 80 g/m² - Papier, unbeschichtet – Anforderung, Prüfung, Juli 1999.

¹² ÖNORM EN 12281, Papier – Druck- und Büropapier – Anforderungen an Kopierpapier für Vervielfältigungen mit Trockentoner, Jänner 2003.

¹³ Anforderung gilt für „alterungsbeständig“ nach ISO 9706 ebenfalls als erfüllt.

¹⁴ DIN 6738; Papier und Karton - Lebensdauer-Klassen, Jänner 1999 oder gleichwertig

¹⁵ ISO 9706; Information and documentation – Papier für documents Requirements for permanence, 1. März 1994.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Eingesetzte Stoffe
1	Roh- und Einsatzstoffe
1.1	Stoffe, die gemäß den im folgenden angeführten Gefährlichkeitsmerkmalen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG im Annex VI2 eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen, zu maximal 0,1 Massen% bzw 1 Massen% bei Xn mit R40, R62 oder R63 eingesetzt bzw zugesetzt werden: „sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39) „giftig“ (T mit R23, R24, R25, R39 oder R48) „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63) „umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59)
1.2	Stoffe, die gemäß Grenzwertverordnung ³ „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2) eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden.
1.3	Stoffe, die gemäß Grenzwertverordnung ³ „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden.
1.4	Maximale Einsatzmenge bei Einstufung als „Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (Anhang III – B) beträgt 1 Massen%.
1.5	Stoffe, die gemäß Liste oder Selbsteinstufung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe ⁴ mit Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden.
2	Papierzusatzstoffe und Produktionshilfsstoffe
2.1	Die zur Faserstoffbleiche verwendeten Chemikalien dürfen kein Chlor und keine chlorhaltigen Verbindungen enthalten.
2.2	Der Einsatz von Ethylendiamintetraacetat (EDTA) ist ausgeschlossen.
2.3	Es dürfen keine optischen Aufheller zugesetzt werden.
2.4	Mit Ausnahme von Küchenrollen, Papierhandtüchern und Putzpapier darf das Papier nicht gefärbt werden.
2.5	Farbmittel, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.
2.6	Im Fertigprodukt (ausgenommen Papierhandtücher) dürfen keine antimikrobiell wirksamen Substanzen nachweisbar sein (Bestimmung nach ÖNORM EN 1104 ⁵).

¹ Folgende Produkte aus ein- oder mehrlagigem Tissue- oder Krepppapier: Papiertaschentücher, Toilettenpapiere, Allzwecktücher, Küchenrollen, Papierhandtücher, Putzpapier, Papierservietten.

² EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen, Amtsblatt Nr. 196 vom 16. August 1967.

³ BGBl. Nr. 253/2001 Teil II, Grenzwertverordnung 2001 – GKV 2001 ausgegeben am 27. Juli 2001.

⁴ Die VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, ist am 29. Mai 1999 im deutschen Bundesanzeiger 98a erschienen (<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/vwws.htm>).

⁵ ÖNORM EN 1104, Papier und Pappe vorgesehen für den Lebensmittelkontakt, Bestimmung des Übergangs antimikrobieller Bestandteile, 1. Dezember 1995.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
2.7	Für die Färbung und Bedruckung dürfen als Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) keine Azofarbstoffe verwendet werden, die folgende Amine abspalten können: Amine CAS Nummer 4-Amino-biphenyl 92-67-1 4-Aminoazobenzol 60-09-3 Benzidin 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin 95-69-2 2-Naphtylamin 91-59-8 o-Aminoazo-toluol 97-56-3 2-Amino-4-nitro-toluol 99-55-8 p-Chlor-anilin 106-47-8 2,4-Diamino-anisol 615-05-4 4,4'-Diamino-diphenylmethan 101-77-9 3,3'-Dichlor-benzidin 91-94-1 3,3'-Dimethoxy-benzidin 119-90-4 3,3'-Dimethyl-benzidin 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan 838-88-0 p-Kresidin 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin) 101-14-4 2-Methoxyanilin 90-04-0 4,4'-Oxy-dianilin 101-80-4 4,4'-Thio-dianilin 139-65-1 o-Toluidin 95-53-4 2,4-Toluyldiamin 95-80-7 2,4,5-Trimethyl-anilin 137-17-7
3	Faserstoff
3.1	Als Faserrohstoff muss ausschließlich Altpapier eingesetzt werden. Folgende Sorten gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste ⁶ dürfen eingesetzt werden:
3.1A	Krepp Toilettenpapiere
3.1A1	Krepp Toilettenpapiere müssen aus unteren und mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie Sondersorten (Gruppen 1, 2 und 5) bestehen.
3.1B	Krepp Papierhandtücher
3.1B1	Krepp Papierhandtücher müssen aus unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5, ausgenommen die Sorten 4.01 und 4.07) bestehen.
3.2C	Papierservietten
3.2C1	Für Papierservietten sind mindestens 20% untere und mittlere Sorten einzusetzen.
3.3D	Andere Hygienepapiere
3.3D1	Alle anderen Hygienepapiere müssen zu mindestens 50% aus unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5, ausgenommen die Sorten 4.01 und 4.07) bestehen.
	Verpackung
4	Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.
5	Verbundstoffe dürfen als Verpackungsmaterial nicht eingesetzt werden.
6	Für die Färbung und Bedruckung der Verpackungen gelten die unter Punkt 2.5 und 2.7 bezüglich der zulässigen Farbstoffe gestellten Anforderungen.
7	InverkehrsetzerInnen von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.
8	Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung ⁷ .

⁶ ÖNORM EN 643, Papier und Papp Europäische Liste der Standardsorten für Altpapier und Papper, 1. März 2002.

⁷ BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, 29. November 1996.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Stoffeinsatz
1	Roh- und Einsatzstoffe
1.1	Stoffe, die gemäß den im folgenden angeführten Gefährlichkeitsmerkmalen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG im Annex VI ² eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen, zu maximal 0,1 Massen% bzw 1 Massen% bei Xn mit R40, R62 oder R63 eingesetzt bzw zugesetzt werden: ▪ „sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39) ▪ „giftig“ (T mit R23, R24, R25, R39 oder R48) ▪ „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63) ▪ „umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59)
1.2	Stoffe, die gemäß Grenzwertverordnung ³ „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2) bzw als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden.
1.3	Maximale Einsatzmenge bei Einstufung „mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (III B) beträgt 1 Massen%.
1.4	Stoffe, die gemäß Liste oder Selbsteinstufung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe ⁴ mit Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden.
2	Papierzusatzstoffe und Produktionshilfsstoffe
2.1	Die zur Faserstoffbleiche verwendeten Chemikalien dürfen kein Chlor und keine chlorhaltigen Verbindungen enthalten bzw ist für elementar-chlorfrei gebleichte Faserstoffe (ECF) vom Bieter nachzuweisen (Prüfmethode: AOX ISO 9562 1989), dass die AOX-Emissionen infolge der Produktion der verwendeten Zellstoffe jeweils maximal 0,25 kg/ADT betragen (ADT = air dried ton dh kg/t luftgetrockneter Zellstoff).
2.2	Der Einsatz von Ethylendiamintetraacetat (EDTA) ist ausgeschlossen.
2.3	Es dürfen keine optischen Aufheller zugesetzt werden.

¹ Kuverts mit oder ohne Sichtfenster, Schreibblöcke, Collegeblöcke - Schreibblöcke mit einer Spiralen-Blatthalterung, Notizblöcke - einseitig verleimt bzw drahtgeheftete Schreibblöcke, Schulhefte, Notizzettel - lose oder verleimte Blätter auch in Kombination mit Papierbox, Haft-Notizzettel, Sonstiges wie zB Kassabons, Ringbucheinlagen.

² EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen, Amtsblatt Nr. 196 vom 16. August 1967.
(http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1967/de_367L0548.html)

³ BGBl. Nr. 253/2001 Teil II, Grenzwertverordnung 2001 – GKV 2001 ausgegeben am 27. Juli 2001.

⁴ Die VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, ist am 29. Mai 1999 im deutschen Bundesanzeiger 98a erschienen (<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/vwvws.htm>).

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium																																										
2.4	Für die Färbung und Bedruckung dürfen als Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) keine Azofarbstoffe verwendet werden, die folgende Amine abspalten können: <table> <thead> <tr> <th>Amine</th><th>CAS Nummer</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>4-Amino-biphenyl</td><td>00092-67-1</td></tr> <tr><td>Benzidin</td><td>00092-87-5</td></tr> <tr><td>4-Chlor-o-toluidin</td><td>00095-69-2</td></tr> <tr><td>2-Naphtylamin</td><td>00091-59-8</td></tr> <tr><td>o-Aminoazo-toluol</td><td>00097-56-3</td></tr> <tr><td>2-Amino-4-nitro-toluol</td><td>00099-55-8</td></tr> <tr><td>p-Chlor-anilin</td><td>00106-47-8</td></tr> <tr><td>2,4-Diamino-anisol</td><td>00615-05-4</td></tr> <tr><td>4,4'-Diamino-diphenylmethan</td><td>00101-77-9</td></tr> <tr><td>3,3'-Dichlor-benzidin</td><td>00091-94-1</td></tr> <tr><td>3,3'-Dimethoxy-benzidin</td><td>00119-90-4</td></tr> <tr><td>3,3'-Dimethyl-benzidin</td><td>00119-93-7</td></tr> <tr><td>3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan</td><td>00838-88-0</td></tr> <tr><td>p-Kresidin</td><td>00120-71-8</td></tr> <tr><td>4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)</td><td>00101-14-4</td></tr> <tr><td>4,4'-Oxy-dianilin</td><td>00101-80-4</td></tr> <tr><td>4,4'-Thio-dianilin</td><td>00139-65-1</td></tr> <tr><td>o-Toluidin</td><td>00095-53-4</td></tr> <tr><td>2,4-Toluyldiamin</td><td>00095-80-7</td></tr> <tr><td>2,4,5-Trimethyl-anilin</td><td>00137-17-7</td></tr> </tbody> </table>	Amine	CAS Nummer	4-Amino-biphenyl	00092-67-1	Benzidin	00092-87-5	4-Chlor-o-toluidin	00095-69-2	2-Naphtylamin	00091-59-8	o-Aminoazo-toluol	00097-56-3	2-Amino-4-nitro-toluol	00099-55-8	p-Chlor-anilin	00106-47-8	2,4-Diamino-anisol	00615-05-4	4,4'-Diamino-diphenylmethan	00101-77-9	3,3'-Dichlor-benzidin	00091-94-1	3,3'-Dimethoxy-benzidin	00119-90-4	3,3'-Dimethyl-benzidin	00119-93-7	3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan	00838-88-0	p-Kresidin	00120-71-8	4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)	00101-14-4	4,4'-Oxy-dianilin	00101-80-4	4,4'-Thio-dianilin	00139-65-1	o-Toluidin	00095-53-4	2,4-Toluyldiamin	00095-80-7	2,4,5-Trimethyl-anilin	00137-17-7
Amine	CAS Nummer																																										
4-Amino-biphenyl	00092-67-1																																										
Benzidin	00092-87-5																																										
4-Chlor-o-toluidin	00095-69-2																																										
2-Naphtylamin	00091-59-8																																										
o-Aminoazo-toluol	00097-56-3																																										
2-Amino-4-nitro-toluol	00099-55-8																																										
p-Chlor-anilin	00106-47-8																																										
2,4-Diamino-anisol	00615-05-4																																										
4,4'-Diamino-diphenylmethan	00101-77-9																																										
3,3'-Dichlor-benzidin	00091-94-1																																										
3,3'-Dimethoxy-benzidin	00119-90-4																																										
3,3'-Dimethyl-benzidin	00119-93-7																																										
3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan	00838-88-0																																										
p-Kresidin	00120-71-8																																										
4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)	00101-14-4																																										
4,4'-Oxy-dianilin	00101-80-4																																										
4,4'-Thio-dianilin	00139-65-1																																										
o-Toluidin	00095-53-4																																										
2,4-Toluyldiamin	00095-80-7																																										
2,4,5-Trimethyl-anilin	00137-17-7																																										
2.5	Farbmittel, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.																																										
3	Faserstoff																																										
3.1	Als Faserrohstoff muss 100 % Altpapier (Toleranz 5 %) eingesetzt werden.																																										
3.2	Das verwendete Altpapier muss zu mindestens 60% aus "Unteren und Mittleren Sorten" stammen (gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste ÖNORM EN 643 ⁵ bzw der European List of Standard Grades of Recoverd Board ⁶).																																										
4	Heftung, Spiralbindung																																										
4.A	Drahtheftung																																										
4.A1	Der bei der Drahtheftung zum Einsatz kommende Stahl muss cadmiumfrei sein und darf nicht kunststoffbeschichtet sein.																																										
4.B	Klebebindung																																										
4.B1	Zugelassen sind: ▪ Dispersionsklebstoffe auf Wasserbasis, die dem LMG 755⁷ entsprechen ○ Schmelzklebstoffe auf Basis von Ethylenvinylacetat (EVA).																																										
4.B2	Die verwendeten Klebstoffe sollen beim Recyclingprozess keine Probleme bereiten, dh sie dürfen nicht bzw nur schwer redispergierbar sein (müssen somit einen hohen Nasszerkleinerungswiderstand aufweisen).																																										
4.B3	Keine Klebstoffe auf Polyurethanbasis.																																										

⁵ ÖNORM EN 643, Europäische Altpapier- und Standardsortenliste, 1. September 1994 bzw.

ÖNORM EN 643, Papier und Pappe – Europäische Liste der Standardsorten für Altpapier und Pappe, 1. Juni 2000 (Entwurf)

⁶ European List of Standard Grades of Recoverd Board, Februar 1999, Hsg. Confederation of European Paper Industries (CEPI)

⁷ BGBl. Nr. 86/1975, Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
5.A	Notizblöcke
5.A1	Zulässig ist Drahtheftung oder Klebebindung
5.B	Schulhefte
5.B1	Wenn ein Beschriftungsfeld angebracht wird, hat dies in Form eines Aufdrucks zu erfolgen, Klebeetiketten dürfen nicht verwendet werden.
5.B2	Faden- oder Drahtheftung.
5.B3	Keine Folienkaschierung beim Umschlag.
	Verpackung
6	Eingesetzte Kunststoffe sind frei von halogenierten organischen Verbindungen.
7	Keine Verbundstoffe als Verpackungsmaterialien.
8	Keine Einzelstückverpackungen, soweit die funktionale Notwendigkeit nicht gegeben ist.
9	InverkehrsetzerInnen von Verpackungen nehmen diese entweder selbst zurück und verwerten sie oder nehmen nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teil.
10	Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung ⁸ .
	Weißegrad für Schreibpapier (zB Schreibblöcke, Ringbucheinlagen)
11	Weißegrad nach DIN 53 145 ⁹ oder gleichwertig: > 55%

⁸ BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, 29. November 1996

⁹ DIN 53 145-1; Prüfung von Papier und Pappe – Messgrundlagen zur Bestimmung des Reflexionsfaktors – Teil 1: Messung an nicht fluoreszierenden Proben; März 2000 oder gleichwertig

Nr.	Kriterium
	Energetische Quellen
1	Biomasse
1.1	Die zur Erzeugung von Grünem Strom zulässige Biomasse ist: ▪ primäre Biomasse: Pflanzen- und Pflanzenteile, die ohne chemische Umwandlung direkt der energetischen Nutzung zugeführt werden (zB Holz-, zellulose-, ölhältige) ▪ sekundäre Biomasse: Rückstände einer ersten Verwertung organischer Stoffe – vor allem in der menschlichen und tierischen Ernährung – oder einer Verwertung in Haushalt oder Industrie, wobei die organischen Stoffe chemische Veränderung erfahren haben. (zB Gülle, Jauche, Großküchen- und Speiseabfälle) ▪ landwirtschaftliche Biomasse: landwirtschaftliche Pflanzungen, Ernterückstände und Nebenprodukte in roher und verarbeiteter Form (zB Ernterückstände, Stroh, Ölfrüchte etc.) ▪ forstwirtschaftliche Biomasse, frei von halogenierten organischen Verbindungen: ○ Derby- und Reisholz aus Wald-, Flur- und Energieholzflächen, ○ Sägenebenprodukte (SNP) zur energetischen Verwertung ▪ Produkte aus Biomasse: Brennholz, Energiehackgut, SNP, die bei Herstellung von Schnittholz anfallen, Holz- und Rindenpresslinge, Holzgas, Holzkohle, gehäckseltes Stroh, Biogas, sowie Ethanol und Diesel aus Biomasse
1.2	Der Anteil an Energie aus der Verstromung fossiler Primärenergieträger (wie zB Erdgas oder Heizöl) als Anfahrhilfe oder bei der Wartungstätigkeiten darf in der Jahresstromerzeugung einer Anlage maximal 5% betragen und kann nicht als Grüner Strom oder Ökostrom bilanziert werden.
2	Wasserkraft
2.1	Zur Erzeugung von Grünem Strom aus Wasserkraft sind nur Laufkraftwerke zugelassen, die nachstehende abiotische ² Kriterien mit ökologischer Relevanz erfüllen. Strom aus Speicher- und Schwellkraftwerken gilt nicht als Grüner Strom.
	Kriterien für Laufkraftwerke
2.2	Ausbauleistung maximal 10 MW _{el}
2.3	Mittlere gestaute Wassertiefe beim Wehr: maximal 10-fache mittlere ungestaute Wassertiefe bei Mittelwasser (MQ)
2.4	Stautilänge bis 2,5 km: Wird die Stautilänge von 2,5 km überschritten, dann muss Durchgängigkeit für Geschiebe und Organismen gegeben sein und die Dotation des Restwassers nach der ökologischen Funktionsfähigkeit erfolgen
2.5	Ausleitungsstrecke bis 2 km: ▪ Ganzjährige Dotation des Restwassers ▪ Bei Kraftwerksketten wird die Ausleitungsstrecke durch die Anzahl der Kraftwerke dividiert ▪ Ist die Ausleitungsstrecke länger als 2 km, ist durch ein separates Gutachten die ökologische Einbindung bzw. Verträglichkeit eines Kraftwerkes nachzuweisen.

¹ Strom aus den erneuerbaren Energieträgern Biomasse (fest, flüssig und gasförmig), Geothermie, Sonne, Wind und Wasser.

² die nicht belebte Umwelt betreffend.

Nr.	Kriterium
	Jahrestromzusammensetzung
3	Der Anteil von Grünem Strom im Portfolio (Jahrestromzusammensetzung) des Händlers muss zumindest 30% der verkauften Jahresstrommenge betragen.
4	Grundanteil an Photovoltaik mindestens 1% .
5	Frei wählbarer Mindestanteil von 20% aus einer der angeführten Quellen Q1: ▪ Wind ▪ Wasserkraft ▪ Biomasse fest ▪ Biomasse flüssig ▪ Biomasse gasförmig ▪ Geothermie
6	Die restliche Zusammensetzung (79%) ist frei kombinierbar aus den angeführten Quellen Q2, wobei diese unterschiedlich zur ersten Quelle Q1 sein müssen. Quellen Q2 sind: ▪ Photovoltaik ▪ Wind ▪ Wasserkraft ▪ Biomasse fest ▪ Biomasse flüssig ▪ Biomasse gasförmig ▪ Geothermie
7	Zulässiger Toleranzbereich bei nicht Erreichen der gewählten Jahreszusammensetzung: ▪ 10% Über- bzw Unterschreitung binnen 12 Monaten ▪ 5% Abweichung binnen 24 Monaten
	Information
8	Auf der Jahresrechnung ist anzugeben: ▪ Bezeichnung aller eingesetzten Primärenergieträger bzw energetischen Quellen ▪ Stromzusammensetzung aufgeschlüsselt nach den eingesetzten Quellen (Tortendiagramm oä) ▪ Anteil und Zusammensetzung von Grünem Strom in der Jahresstromzusammensetzung ▪ Eingesparte CO₂-Emission bezogen auf den Jahresverbrauch im Vergleich zur CO₂-Emission der äquivalenten Strommenge nach dem UCTE-Mix
	Fremdüberwachung
9	Mit einer qualifizierten Überwachungsstelle muss ein Überwachungsvertrag abgeschlossen werden. Die Synchronisation muss einmal jährlich erfolgen.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Eingesetzte Stoffe
	Roh- und Einsatzstoffe
1	Stoffe, die gemäß den im folgenden angeführten Gefährlichkeitsmerkmalen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG im Annex VI ² eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen, zu maximal 0,1 Massen% bzw 1 Massen% bei Xn mit R40, R62 oder R63 eingesetzt bzw zugesetzt werden: ▪ „sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39) ▪ „giftig“ (T mit R23, R24, R25, R39 oder R48) ▪ „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63) ▪ „umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59)
2	Stoffe, die gemäß Grenzwertverordnung ³ „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2) bzw als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden.
3	Bei Einstufung als „Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (Anhang III - B) beträgt die maximale Einsatzmenge 1 Massen%.
	Verarbeitung der Produkte
4	Kopiervorlagen- und Druckformenherstellung
4.1	Fixierbäder, die im Kopiervorlagenherstellungsprozess anfallen, werden einem Recycling zugeführt.
4.2	Spülwässer werden im Kreislauf geführt bzw kaskadenartig genutzt.
5	Druckfarben
5.1	Keine UV-trocknenden und elektronenstrahl-trocknenden Farben.
	Pigmente
5.2	Pigmente die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten sind ausgeschlossen.

¹ Druckerzeugnisse aus Papier, die im Offsetdruckverfahren hergestellt werden. Verpackungen sind ausgeschlossen.

² EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen, Amtsblatt Nr. 196 vom 16. August 1967.
(http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1967/de_367L0548.html)

³ BGBl. Nr. 253/2001 Teil II, Grenzwertverordnung 2001 – GKV 2001 ausgegeben am 27. Juli idgF.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium																																								
5.3	Pigmente, die durch Aufspaltung einer oder mehrerer Azogruppen die unten angeführten Amine freisetzen können, dürfen nicht eingesetzt werden. <table> <tr><td>4-Amino-biphenyl</td><td>00092-67-1</td></tr> <tr><td>Benzidin</td><td>00092-87-5</td></tr> <tr><td>4-Chlor-o-toluidin</td><td>00095-69-2</td></tr> <tr><td>2-Naphtylamin</td><td>00091-59-8</td></tr> <tr><td>o-Aminoazo-toluol</td><td>00097-56-3</td></tr> <tr><td>2-Amino-4-nitro-toluol</td><td>00099-55-8</td></tr> <tr><td>p-Chlor-anilin</td><td>00106-47-8</td></tr> <tr><td>2,4-Diamino-anisol</td><td>00615-05-4</td></tr> <tr><td>4,4'-Diamino-diphenylmethan</td><td>00101-77-9</td></tr> <tr><td>3,3'-Dichlor-benzidin</td><td>00091-94-1</td></tr> <tr><td>3,3'-Dimethoxy-benzidin</td><td>00119-90-4</td></tr> <tr><td>3,3'-Dimethyl-benzidin</td><td>00119-93-7</td></tr> <tr><td>3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan</td><td>00838-88-0</td></tr> <tr><td>p-Kresidin</td><td>00120-71-8</td></tr> <tr><td>4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)</td><td>00101-14-4</td></tr> <tr><td>4,4'-Oxy-dianilin</td><td>00101-80-4</td></tr> <tr><td>4,4'-Thio-dianilin</td><td>00139-65-1</td></tr> <tr><td>o-Toluidin</td><td>00095-53-4</td></tr> <tr><td>2,4-Toluyldiamin</td><td>00095-80-7</td></tr> <tr><td>2,4,5-Trimethyl-anilin</td><td>00137-17-7</td></tr> </table> Ausgenommen davon sind jene Pigmente bei denen nach dem Verfahren der in der Fußnote angeführten Methode⁴ keine der angeführten Amine durch Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen nachgewiesen werden können.	4-Amino-biphenyl	00092-67-1	Benzidin	00092-87-5	4-Chlor-o-toluidin	00095-69-2	2-Naphtylamin	00091-59-8	o-Aminoazo-toluol	00097-56-3	2-Amino-4-nitro-toluol	00099-55-8	p-Chlor-anilin	00106-47-8	2,4-Diamino-anisol	00615-05-4	4,4'-Diamino-diphenylmethan	00101-77-9	3,3'-Dichlor-benzidin	00091-94-1	3,3'-Dimethoxy-benzidin	00119-90-4	3,3'-Dimethyl-benzidin	00119-93-7	3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan	00838-88-0	p-Kresidin	00120-71-8	4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)	00101-14-4	4,4'-Oxy-dianilin	00101-80-4	4,4'-Thio-dianilin	00139-65-1	o-Toluidin	00095-53-4	2,4-Toluyldiamin	00095-80-7	2,4,5-Trimethyl-anilin	00137-17-7
4-Amino-biphenyl	00092-67-1																																								
Benzidin	00092-87-5																																								
4-Chlor-o-toluidin	00095-69-2																																								
2-Naphtylamin	00091-59-8																																								
o-Aminoazo-toluol	00097-56-3																																								
2-Amino-4-nitro-toluol	00099-55-8																																								
p-Chlor-anilin	00106-47-8																																								
2,4-Diamino-anisol	00615-05-4																																								
4,4'-Diamino-diphenylmethan	00101-77-9																																								
3,3'-Dichlor-benzidin	00091-94-1																																								
3,3'-Dimethoxy-benzidin	00119-90-4																																								
3,3'-Dimethyl-benzidin	00119-93-7																																								
3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan	00838-88-0																																								
p-Kresidin	00120-71-8																																								
4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)	00101-14-4																																								
4,4'-Oxy-dianilin	00101-80-4																																								
4,4'-Thio-dianilin	00139-65-1																																								
o-Toluidin	00095-53-4																																								
2,4-Toluyldiamin	00095-80-7																																								
2,4,5-Trimethyl-anilin	00137-17-7																																								
	Bindemittel																																								
5.4	Der Gehalt an polyzyklischen Aromaten in den verwendeten Ölen darf maximal 3 Gew.% betragen ⁵ .																																								
6	Reinigung																																								
6.1	Keine halogenierten organischen Lösungsmittel.																																								
6.2.A	Manuelle Reinigung																																								
6.2.A	Ausschließlich Reinigungsmittel auf pflanzlicher Basis (Pflanzliche Öle bzw deren Ester), die nachfolgenden Kriterien entsprechen: ▪ Siedepunkt: > 200°C ▪ Flammpunkt: > 150°C ▪ Dampfdruck: < 0,1 mbar (= 10 Pa = 0,1 HPa = 0,01kPa) ▪ Kohlenwasserstoffgehalt: nicht nachweisbar (GC-MS) ▪ Terpene: nicht nachweisbar (GC-MS) ▪ Additive: mit CAS-Nummer deklariert; aromatische Amide oder Amine dürfen nicht enthalten sein																																								

⁴ Methode: Veröffentlicht in der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach §35 des deutschen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes unter der Gliederungsnummer B-82.02 Stand September 1996. Gilt diese Methode für einen Bedruckstoff gemäß dieser Richtlinie nicht als validierte Analyseverfahren gilt die Verwendung der verbotenen Azopigmente als nicht nachgewiesen bei Gehalten pro Aminokomponente von nicht mehr als 30 mg in einem Kilogramm Probenmaterial.

⁵ Messmethode: IP 346 gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
6.2.B	Reinigung mit automatischen Waschanlagen
6.2.B1.A	Reinigungsmittel auf pflanzlicher Basis (Kriterien siehe „manuelle Reinigung“)
6.2.B1.B	Mischungen aus pflanzlichen Ölen bzw deren Estern und Testbenzinen ▪ Flammpunkt: > 100 °C ▪ Benzolgehalt: < 0,1 % ▪ Toluol- und Xylolgehalt: < 1 % ▪ Aromatengehalt (über C9): < 1% Substanzen, die nicht enthalten sein dürfen: ▪ halogenierte Kohlenwasserstoffe ▪ Terpene ▪ n-Hexan sekundäre Amine und Amide
6.2.B1.C	langsam verdunstende Wasch- und Reinigungsmittel auf Kohlenwasserstoffbasis („Hochsieder“): Flammpunkt > 100°C
6.2.B1.D	Testbenzine der Gefahrenklasse AIII: ▪ Flammpunkt: 55°C - 100°C ▪ Benzolgehalt: < 0,1 % ▪ Toluol- und Xylolgehalt: < 1 % ▪ Aromatengehalt (über C9): < 1% Substanzen, die nicht enthalten sein dürfen: ▪ halogenierte Kohlenwasserstoffe ▪ Terpene ▪ n-Hexan ▪ sekundäre Amine und Amide
6.2.B2	Für Regenerierungsmittel gilt: ▪ Benzolgehalt: < 0,1 % ▪ Toluol- und Xylolgehalt: < 1 % ▪ Aromatengehalt (über C9): < 1% Substanzen, die nicht enthalten sein dürfen: ▪ halogenierte Kohlenwasserstoffe ▪ Terpene ▪ n-Hexan ▪ sekundäre Amine und Amide
7	Wischwasser
7.1	Der Einsatz von Feuchtmittelzusatzstoffen die gemäß Liste oder Selbsteinstufung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe ⁶ unter die Wassergefährdungsklasse 2 oder 3 fallen, ist verboten.

⁶ Die VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, ist am 29. Mai 1999 im deutschen Bundesanzeiger 98a erschienen (<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/vwvws.htm>).

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
8	Bindungen
8.A	Drahtheftung
8.A1	Der bei der Drahtheftung zum Einsatz kommende Stahl muss cadmiumfrei sein und darf nicht kunststoffbeschichtet sein.
8.B	Klebebindung
8.B1	Zugelassen sind: ▪ Dispersionsklebstoffe auf Wasserbasis, die dem LMG 755⁷ entsprechen ▪ Schmelzklebstoffe auf Basis von Ethylenvinylacetat (EVA).
8.B2	Die verwendeten Klebstoffe sollen beim Recyclingprozess keine Probleme bereiten, dh sie dürfen nicht bzw nur schwer redispergierbar sein (müssen somit einen hohen Nasszerkleinerungswiderstand aufweisen).
8.B3	Keine Klebstoffe auf Polyurethanbasis.
9	Umschlag
9.1	Papiere oder Pappen, die dem beigelegten Umweltleistungsblatt Publikationspapier entsprechen.
9.2	Drucklackierung auf Wasserbasis nur wenn es für die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit (Schutzfunktion) erforderlich ist.
	Verpackung
10	Es gilt die Maxime einer möglichststen Minimierung der Verpackung.
11	Verkaufsverpackungsmaterialien aus Papieren, Kartonagen bzw Pappen und Polyolefine-Folien.
12	Keine Verbundstoffe.
13	InverkehrsetzerInnen nehmen Verpackungen entweder selbst zurück und verwerten diese oder nehmen nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teil. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung ⁸ .

⁷ BGBl. Nr. 86/1975, Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975.

⁸ BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung vom 29. November 1996.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
Langlebigkeit	
1	Die Gewährleistung des Antragstellers entspricht den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über den zugesicherten Zeitraum hinaus einen Garantiezeitraum von mindestens einem weiteren Jahr zu vereinbaren.
2	Die Ersatzteilversorgung ² für die Reparatur der Geräte und die zur Reparatur notwendige Infrastruktur ist für mindestens 5 Jahre ab Produktionseinstellung sichergestellt.
3	Der Hersteller/Lieferant verpflichtet sich, seine Geräte nach deren Gebrauch zurückzunehmen, um diese einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Geräteteile werden umweltverträglich beseitigt.
4	Die Rücknahme der Geräte erfolgt beim Hersteller/Lieferant oder bei den von Hersteller/Lieferant benannten Annahmestellen. Voraussetzung ist, dass die Geräte in einem Zustand zurückgegeben wurden, der dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht. Es muss möglich sein, dort das Geräte persönlich oder auf dem Versandweg abzugeben.
5	Batterien und Akkumulatoren, die nicht für den Ausbau durch den Gerätenutzer bestimmt sind, haben eine Lebensdauer von mindestens 10 Jahren.
6	Batterien und Akkumulatoren können am Ende ihrer Lebensdauer ersetzt werden, ohne dass die gesamte Leiterplatte oder ähnliches auf der sie sich befinden, ausgewechselt werden muss.
7	Fotoleitertrommeln müssen sich zur Wiederaufarbeitung oder Verwertung des Metallzylinders eignen.
8	Verschlossene Fotoleitertrommeln müssen zurückgenommen werden. Die zurückgenommenen Fotoleitertrommeln müssen entweder aufgearbeitet werden zu Wiederverwendung in den Geräten oder einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn die Trommeln nicht mehr verwendbar sind. Bei der Aufarbeitung dürfen keine cadmierten Teile oder Stoffe eingesetzt werden.
Konstruktion & Materialauswahl	
9	Konstruktion
9.1	Die Geräte müssen die Merkmale erfüllen, die in der Prüfliste I „Recyclinggerechte Konstruktion von Geräte“ ³ gefordert sind.
10	Materialauswahl
10.1	Bauteile, welche bestimmte Stoffe oder Zubereitungen gemäß Anhang 2 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 85 ⁴ enthalten, müssen erkennbar und leicht auszubauen sein.
10.2	Kunststoffteile von Gehäusen enthalten keine Stoffe, die dioxin- oder furanbildend wirken können. Daher sind halogenhaltige Zusätze von halogenorganischen Verbindungen – insbesondere als Flammenschutzmittel – nicht zulässig.

¹ Matrixdrucker, Tintenstrahldrucker und elektrofotografische Drucker (LED- und Laserdrucker, Schwarz-Weiß und Farbe) für den Bürobereich.

² Unter zu ersetzenden Teilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere, regelmäßig die durchschnittliche Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile dagegen müssen nicht als Ersatzteile vorgehalten werden.

³ RAL-UZ 85, Ausgabe Oktober 2003, Anhang 1 zur Vergabegrundlage. Erhältlich im Internet: www.blauer-engel.de

⁴ www.blauer-engel.de

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
10.3	Den Kunststoffen sind keine Stoffe zugesetzt, die in der TRGS 905 eingestuft sind oder als ▪ Krebserzeugend nach EG_Kategorie Carc.Cat. 1, Carc.Cat. 2 oder Carc.Cat. 3; ▪ Erbgutverändernd nach EG-Kategorie Mut.Cat. 1, Mut.Cat. 2 oder Mut.Cat. 3; ▪ Fortpflanzungsgefährdend nach EG-Kategorie Repr.Cat. 1, Repr.Cat. 2 oder Repr.Cat. 3; eingestuft sind ⁵ .
10.4	Trägermaterial oder Leiterplatten dürfen keine PBB (polybromierte Biphenyle), PBDE (polybromierte Diphenylether) oder Chlorparaffine zugesetzt sein.
10.5	Kunststoffteile, die mehr als 25 Gramm wiegen und eine ebene Fläche von mindestens 200 Quadratmillimetern aufweisen, müssen mindestens nach ISO 11 469:2000 unter Beachtung von ISO 1043 Teil 1 bis 4 gekennzeichnet sein. Ausgenommen sind Kunststoffteile, die in wiederverwendeten komplexen Baugruppen enthalten sind.
10.6	Batterien dürfen die Schwermetalle Blei, Kadmium oder Quecksilber nicht enthalten. Ausgenommen hiervon sind technisch unvermeidbare Verunreinigungen. Diese dürfen die in den EU-Batterierichtlinien 91/157/EWG und 98/101/EG genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
10.7	Der Hersteller/Lieferant verpflichtet sich, die zur Auswechslung durch den Gerätenutzer bestimmten Original-Batterien/Akkumulatoren kostenlose zurückzunehmen. Eine Beauftragung Dritter ist möglich.
10.8	Die Fotoleitertrommeln dürfen Selen, Blei, Quecksilber oder Kadmium und deren Verbindungen nicht als konstitutionelle Bestandteile enthalten.
Verpackung & Information	
11	Verpackung
11.1	Die für die Verpackung der Geräte verwendeten Kunststoffe dürfen keine halogenhaltigen Polymere enthalten.
11.2	Die verwendeten Kunststoffe sind entsprechend der Verpackungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen zu kennzeichnen.
12	Information
12.1	Produktunterlagen enthalten Hinweise über die Rücknahmemöglichkeiten von Batterien und Akkumulatoren
12.2	Produktunterlagen enthalten Informationen über Rückgabemöglichkeiten von Farbbandkassetten, Toner-/Tintenmodulen und Toner-/Tintenbehältern.
12.3	Produktunterlagen machen Gerätenutzer auf sachgemäßen Umgang mit Tonermodulen aufmerksam.

⁵ Ausnahmen siehe RAL-UZ 85, Ausgabe Oktober 2003, Punkt 3.1.2.1. Erhältlich im Internet: www.blauer-engel.de

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
12.4	Produktunterlagen enthalten folgende Hinweise: ▪ Tonermodule dürfen nicht gewaltsam geöffnet werden; ▪ Bei eventuellem Austritt von Tonerstaub in Folge unsachgemäßer Handhabung sind das Einatmen des Staubes und ein Hautkontakt vorsorglich zu vermeiden; ▪ Was zu tun ist, wenn es dennoch zu einem Hautkontakt kommen sollte; ▪ Tonermodule sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren; ▪ Die Wartung der Geräte darf nur durch geschulte/sachkundige Personen erfolgen; ▪ Hinweise zur Reinigung und Wartung der Geräte; ▪ Informationen über eventuell notwendigen Austausch zB eines Ozon- oder Staubfilters;
12.5	Produktunterlagen müssen die Aussage enthalten „Dieses Gerät ist zur Verarbeitung von Recyclingpapier (nach EN 12281:2002) geeignet“.
12.7	Produktunterlagen müssen Informationen über Rückgabemöglichkeiten enthalten.
12.8	In den Produktunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass die Fotoleitertrommeln zur Verwertung zurückgenommen werden. Es muss möglich sein, die Fotoleitertrommel persönlich oder auf dem Versandweg (freie Annahmestelle) zurückzugeben.
12.9	Die Produktunterlagen, dh mindestens das Nutzerhandbuch oder Zusatzblätter, die als Ergänzung nach dessen Druck erstellt wurden und diesem in jedem Fall beizufügen sind, müssen mindestens die folgenden Informationen enthalten. Die im folgenden genannten Angaben sollen nicht in den Nutzerinformationen verstreut, sondern der Übersichtlichkeit und des Verständnisses wegen dem Nutzer gebündelt geboten werden (vorzugsweise auf einem Blatt): ▪ Betriebszustände⁶ ▪ Leistungsaufnahme⁶ ▪ Voreingestellte Zeiten⁶ ▪ Wideranlaufzeiten⁶ ▪ Seitendurchsatz⁶
12.10	Zur Kennzeichnung der Geräuschemission im Anwenderhandbuch (User Manual) ist der mit einer Genauigkeit von 0,1 db(A) (nach EN ISO 7779 und ISO 9296) gemessene und ermittelte L_{WAd} ⁷ auf den nächstliegenden ganzzahligen Wert in dB(A) auf- oder abzurunden und anzugeben.
12.11	In der Bedienungsanleitung sind die Erfordernisse für die Wartung der Geräte (Art und Häufigkeit von erforderlichen Wartungsmaßnahmen) zu dokumentieren.
12.12	Die Nutzerinformation kann auch durch andere Medien zur Verfügung gestellt werden.

⁶ Für genaue Anforderungen siehe RAL-UZ 85, Ausgabe Oktober 2003, Punkt 3.2.1.3 Nutzerinformation. Erhältlich im Internet: www.blauer-engel.de

⁷ Garantierter A-bewerteter Schalleistungspegel.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium			
	Energie			
13	Das Gerät muss über einen Schalter verfügen, der so angebracht ist, das er, bei üblicher Aufstellung, für den Nutzer leicht zugänglich ist und mit dem zumindest der Zustand „Schein-Aus“ erreicht werden kann.			
14	Grenzwerte der Leistungsaufnahme in Watt			
		Minderungs- stufe 1 - P _{M1}	Minderungsstufe 2 P _{M2}	Minderungs- stufe 3 - P _{M3} ⁸
	Elektrographische Geräte			
14.A	Schwarz-Weiß Geräte	3,6 * S _{SW} + 3	0,6 * S _{SW} + 3, höchstens 40	1,0
14.B	Farbgerät Gruppe 1 ⁹	7,0 * S _{SW} + 25	0,7 * S _{SW} + 25, höchstens 65	1,0
14.C	Farbgerät Gruppe 2 ¹⁰	6,0 * S _{SW} + 15	0,6 * S _{SW} + 15, höchstens 45	1,0
14.D	Tintenstrahlgerät	0,6 * S _{SW} + 3, höchstens 40		1,0
14.E	Matrixdrucker	0,6 * S _{SW} + 3, höchstens 28		1,0
15	Grenzwerte der voreingestellten Zeiten in Minuten			
	Aktivierung durch:	Das Gerät		Den Nutzer
	Mittels:	Innerer Steuerung		Schalterbetätigung
	Alle Geräte mit Seitendurchsatz von	Minderungsstufe 1 t _{M1}	Minderungsstufe 2 t _{M2}	Minderungsstufe 3 („Schein-Aus“)
15.A	0 < Seiten/Minute ≤ 5	5	10	-
15.B	5 < Seiten/Minute ≤ 10	10	20	-
15.C	10 < Seiten/Minute ≤ 20	15	30	-
15.D	20 < Seiten/Minute ≤ 30	15	45	-
15.E	30 < Seiten/Minute ≤ 44	15	60	-
15.F	44 < Seiten/Minute	15	90	-
	Emissionen			
	Lärm			
16	L _{WAd} ≤ L _{WAd, lim} ¹¹			
17	L _{WAd} ≤ 75 db(A) ¹²			

⁸ „Schein-Aus“.

⁹ Geräte, bei denen der Seitendurchsatz beim Farbdruck S_F dem Seitendurchsatz im Schwarz-Weiß-Druck $S_{SW} \pm 10\%$ entspricht. ($0,9 * S_{SW} \leq S_F \leq 1,1 * S_{SW}$) (etwa „parallel colour“).

¹⁰ Geräte, bei denen der Seitendurchsatz beim Farbdruck S_F nur ein Bruchteil des Seitendurchsatzes im Schwarz-Weiß-Druck S_{SW} beträgt. ($S_F < 0,9 * S_{SW}$) (etwa „serial colour“).

¹¹ Der garantierte A-bewertete Schallleistungspegel („declared A-weighted sound power level“) L_{WAd} wird in dB(A) auf der Grundlage der EN ISO 7779:2001 (entspricht ISO 7779:1999) in Verbindung mit ISO 9296:1988 ermittelt. Der garantierte A-bewertete Schallleistungspegel L_{WAd} bezieht sich auf das Grundgerät nach Abschnitt 2 der Vergabegrundlage RAL-ZU 85 ohne zusätzliches Zubehör (zB Sortiereinrichtung, wenn diese nicht zwingend erforderlich ist). Als Vorlage für das Drucken dient die Druckseite gemäß Bild C2 der EN ISO 7770:2001. Die Messungen sind im lautesten Betrieb (in der Regel bei der höchsten Druckgeschwindigkeit) durchzuführen. Die Mittelwertbildung des Messwertes erfolgt über das Ausdrucken von Seiten des Normdokuments. Die Messzeit umfasst den Zeitraum zwischen dem Beginn des Druckens und der Ausgabe der letzten Seite. Das Drucken erfolgt im Schwarz-Weiß-Modus auf DIN A4-Papier mit einem Flächengewicht von 70 bis 80 g/m². Sofern die Geräuschemission nur an einem Gerät vorgenommen wird, kann ersatzweise zur Ermittlung des garantierten A-bewerteten Schallleistungspegels L_{WAd} folgende Formel in Anlehnung an ISO 9296 benutzt werden:

$L_{WAd} = L_{WAE} + 3 \text{ dB(A)}$, L_{WAE} = ermittelter Schallleistungspegel der Einzelmessung

Der Grenzwert $L_{WAd, \text{lim}}$ (limitierter Schallleistungspegel) ist in Abhängigkeit von der Betriebsgeschwindigkeit S mit einer Nachkommastelle nach folgender Formel zu ermitteln:

$L_{WAd, \text{lim}}(S) = 0,3 * S + 59 \text{ dB(A)}$, $L_{WAd, \text{lim}}$ = der limitierte (einzuhaltende A-bewertete) Schallleistungspegel,

S = Betriebsgeschwindigkeit in Seiten pro Minute. Diese ist von der Prüfstelle während des Druckvorganges im lautesten Betriebszustand zu ermitteln und im Prüfbericht zu protokollieren. Hierbei ist die Zählung der Druckseiten nach der Ausgabe der ersten Seite zu beginnen und nach einer Minute zu enden. Der garantierte A-bewertete Schallleistungspegel L_{WAd} darf den so berechneten Grenzwert $L_{WAd, \text{lim}}(S)$ nicht überschreiten.

¹² Akustischer Grenzwert für Bürogeräte.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Verbrauchsmaterialien
18	Die in den Produktunterlagen für das jeweilige Gerät zur Verwendung empfohlenen Toner-/Tintenmodule und -behälter sowie Farbbandkassetten müssen einer Wiederverwendung oder einer werkstofflichen Verwertung zugeführt werden können. Eine Wiederverwendung hat stets Vorrang vor einer Verwertung.
19	Geräte, die Toner-Bildtrommel-Cartridges oder Systeme mit Toner-Entwickler-Einheiten beinhalten sind nur dann zulässig, wenn eine Wiederbefüllung dieser Komponente ermöglicht wird.
20	Der Produzent/Lieferant verpflichtet sich, die von ihm gelieferten oder in den Produktunterlagen zur Verwendung empfohlenen Farbbandkassetten, Toner-/Tintenmodule und Toner-/Tintenbehälter zurückzunehmen, um sie vorrangig einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen. Eine Beauftragung Dritter ist möglich.
21	Die Rücknahme der Kassetten, Module und Behälter erfolgt kostenfrei durch den Produzenten/Lieferanten durch benannte Annahmestelle, bei denen die Produkte abgegeben werden können oder an die sie versandt werden können (Annahmestellen im Ausland sind nur zugelassen, wenn eine portofreie Sendung dorthin möglich ist).
22	Tonermodule und -behälter sind verschlossen, so dass bei Lagerung und Transport kein Tonerstaub austreten kann.
23	Gerät kann Recyclingpapiere aus 100% Altpapier verarbeiten, welche den Anforderungen an Druck- und Büropapier gemäß EN 12281:2002 entsprechen.
	Beidseitiges Drucken (gilt nicht für Matrixdrucker)
24.A	Geräte mit einer maximalen Arbeitsgeschwindigkeit ab 25 A4-Seiten pro Minute müssen mit einer Einrichtung zum automatischen beidseitigen Drucken (so genannte Duplex-Einheit) ausgestattet sein.
24.B	Geräte bis zu einer maximalen Arbeitsgeschwindigkeit von 25 A4-Seiten pro Minute müssen zumindest eine manuelle, auf Software gestützte Funktion zum beidseitigen Drucken anbieten.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Eingesetzte Stoffe
1	Roh- und Einsatzstoffe
1.1	Stoffe, die gemäß den im folgenden angeführten Gefährlichkeitsmerkmalen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG im Annex VI ² eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen oder in Reinform, zu maximal 0,1 Massen% bzw - bei Xn mit R40, R62 oder R63 – zu maximal 1 Massen% eingesetzt bzw zugesetzt werden: ▪ „sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39) ▪ „giftig“ (T mit R23, R24, R25, R39 oder R48) ▪ „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63) ▪ „umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59)
1.2	Stoffe, die gemäß Grenzwertverordnung ³ „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2) bzw als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden.
1.3	Bei Einstufung als „Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (Anhang III- B) beträgt die maximale Einsatzmenge 1 Massen%.
1.4	Stoffe, die gemäß Liste oder Selbsteinstufung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe ⁴ unter die Wassergefährdungsklasse 2 (WGK 2) fallen, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen oder in Reinform zu maximal 1 Massen% eingesetzt werden. Stoffe die mit WGK 3 eingestuft sind dürfen nicht eingesetzt werden.
2	Roh- und Einsatzstoffe der Karton- und Pappenproduktion
2.1	Die zur Faserstoffbleiche verwendeten Chemikalien dürfen kein Chlor und keine chlorhaltigen Verbindungen enthalten bzw ist für elementar-chlorfrei gebleichte Faserstoffe (ECF) vom Bieter nachzuweisen (Prüfmethode: AOX ISO 9562 1989), dass die AOX-Emissionen infolge der Produktion der verwendeten Zellstoffe jeweils maximal 0,25 kg/ADT betragen (ADT = air dried ton dh kg/t luftgetrockneter Zellstoff).
2.2	Der Einsatz von Ethylendiamintetraacetat (EDTA) ist ausgeschlossen.
2.3	Es dürfen keine optischen Aufheller zugesetzt werden.
2.4	Farbmittel, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.

¹ Büroordnungssysteme aus Karton oder Pappe (Flächengewicht > 150 g/m²): Ordner (inkl. Hängeordner), Ordnerhüllen, Kassettensysteme (Schriftgut- und Zeitschriftenkassetten, Stehsammler), Ringbücher; Ordnungssysteme mit Ladenelementen, Archivboxen, Archivregale (Altablagesysteme); Registratursysteme (Hänge-, Pendel-, Kassettenregistraturen); Mappen, Hefter, Trennblätter etc.

² EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen, Amtsblatt Nr. 196 vom 16. August 1967.
(http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1967/de_367L0548.html)

³ BGBl. Nr. 253/2001 Teil II, Grenzwertverordnung 2001 – GKV 2001 ausgegeben am 27. Juli 2001.

⁴ Die VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, ist am 29. Mai 1999 im deutschen Bundesanzeiger 98a erschienen (<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/vwvws.htm>).

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium																																										
2.5	Für die Färbung und Bedruckung dürfen als Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) keine Azofarbstoffe verwendet werden, die folgende Amine abspalten können: <table> <tr> <th>Amine</th><th>CAS Nummer</th></tr> <tr> <td>4-Amino-biphenyl</td><td>00092-67-1</td></tr> <tr> <td>Benzidin</td><td>00092-87-5</td></tr> <tr> <td>4-Chlor-o-toluidin</td><td>00095-69-2</td></tr> <tr> <td>2-Naphtylamin</td><td>00091-59-8</td></tr> <tr> <td>o-Aminoazo-toluol</td><td>00097-56-3</td></tr> <tr> <td>2-Amino-4-nitro-toluol</td><td>00099-55-8</td></tr> <tr> <td>p-Chlor-anilin</td><td>00106-47-8</td></tr> <tr> <td>2,4-Diamino-anisol</td><td>00615-05-4</td></tr> <tr> <td>4,4'-Diamino-diphenylmethan</td><td>00101-77-9</td></tr> <tr> <td>3,3'-Dichlor-benzidin</td><td>00091-94-1</td></tr> <tr> <td>3,3'-Dimethoxy-benzidin</td><td>00119-90-4</td></tr> <tr> <td>3,3'-Dimethyl-benzidin</td><td>00119-93-7</td></tr> <tr> <td>3,3'Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan</td><td>00838-88-0</td></tr> <tr> <td>p-Kresidin</td><td>00120-71-8</td></tr> <tr> <td>4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)</td><td>00101-14-4</td></tr> <tr> <td>4,4'-Oxy-dianilin</td><td>00101-80-4</td></tr> <tr> <td>4,4'Thio-dianilin</td><td>00139-65-1</td></tr> <tr> <td>o-Toluidin</td><td>00095-53-4</td></tr> <tr> <td>2,4'Toluylendiamin</td><td>00095-80-7</td></tr> <tr> <td>2,4,5-Trimethyl-anilin</td><td>00137-17-7</td></tr> </table>	Amine	CAS Nummer	4-Amino-biphenyl	00092-67-1	Benzidin	00092-87-5	4-Chlor-o-toluidin	00095-69-2	2-Naphtylamin	00091-59-8	o-Aminoazo-toluol	00097-56-3	2-Amino-4-nitro-toluol	00099-55-8	p-Chlor-anilin	00106-47-8	2,4-Diamino-anisol	00615-05-4	4,4'-Diamino-diphenylmethan	00101-77-9	3,3'-Dichlor-benzidin	00091-94-1	3,3'-Dimethoxy-benzidin	00119-90-4	3,3'-Dimethyl-benzidin	00119-93-7	3,3'Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan	00838-88-0	p-Kresidin	00120-71-8	4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)	00101-14-4	4,4'-Oxy-dianilin	00101-80-4	4,4'Thio-dianilin	00139-65-1	o-Toluidin	00095-53-4	2,4'Toluylendiamin	00095-80-7	2,4,5-Trimethyl-anilin	00137-17-7
Amine	CAS Nummer																																										
4-Amino-biphenyl	00092-67-1																																										
Benzidin	00092-87-5																																										
4-Chlor-o-toluidin	00095-69-2																																										
2-Naphtylamin	00091-59-8																																										
o-Aminoazo-toluol	00097-56-3																																										
2-Amino-4-nitro-toluol	00099-55-8																																										
p-Chlor-anilin	00106-47-8																																										
2,4-Diamino-anisol	00615-05-4																																										
4,4'-Diamino-diphenylmethan	00101-77-9																																										
3,3'-Dichlor-benzidin	00091-94-1																																										
3,3'-Dimethoxy-benzidin	00119-90-4																																										
3,3'-Dimethyl-benzidin	00119-93-7																																										
3,3'Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan	00838-88-0																																										
p-Kresidin	00120-71-8																																										
4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)	00101-14-4																																										
4,4'-Oxy-dianilin	00101-80-4																																										
4,4'Thio-dianilin	00139-65-1																																										
o-Toluidin	00095-53-4																																										
2,4'Toluylendiamin	00095-80-7																																										
2,4,5-Trimethyl-anilin	00137-17-7																																										
3	Faserstoff																																										
3.A	Ordner (inkl. Hängeordner), Ordnerhüllen, Kassettensysteme (Schriftgut- und Zeitschriftenkassetten, Stehsammler), Ringbücher																																										
3.A1	100 % Altpapier (Toleranzwert 7 %); das eingesetzte Altpapier muss zu mindestens 40 % aus "Unteren Sorten" gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste ⁵ stammen.																																										
3.B	Ordnungssysteme mit Ladenelementen, Archivboxen, Archivregale (Altablagesysteme)																																										
3.B1	mindestens 70 % Altpapier																																										
3.C	Registratursysteme (Hänge-, Pendel-, Kassettenregistraturen); Mappen, Hefter, Trennblätter etc.																																										
3.C1	100% Altpapier (Toleranzwert 7%)																																										
4	Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe des Endproduktes																																										
4.1	Kleber: Zur Verklebung sind wasserbasierende Dispersionskleber zulässig.																																										
4.2	Funktionelle Bestandteile: Zulässig sind nicht cadmierte, magnetisch abscheidbare Materialien. Für Registratursysteme ist ein Kunststoffanteil von maximal 1% der Gesamtmasse des Produkts zulässig. Die Verwendung halogenierter Kunststoffe ist nicht gestattet. Kunststoffkaschierungen sind nicht zulässig.																																										
	Transport & Verpackung																																										
5	Transport																																										
5.1	Die Konstruktion der Produkte muss geeignet sein, in deutlichem Ausmaß Einsparungen beim Transport bzw. Vertrieb zu ermöglichen. Bei Ordnern mit fix eingebauter Mechanik, muss eine Minimierung des Transportvolumens durch optimierte Stapelung erfolgen.																																										
6	Verpackung																																										
6.1	Als Verpackungsmaterialien dürfen Papier, Pappe bzw. Karton verwendet werden.																																										
6.2	Für die Färbung und Bedruckung dürfen nur Farbmittel gemäß Punkt 2.4 und 2.5 verwendet werden.																																										

⁵ ÖNORM EN 643, Papier und Pappe Europäische Liste der Standardsorten für Altpapier und Papper, 1. März 2002

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Geräte zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
6.3	Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- bzw. Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung ⁶ .
	Gebrauchstauglichkeit
7	Folgende Anforderungen bezüglich der Gebrauchstauglichkeit sind einzuhalten:
7.A	Ordner
7.A1	5.000 Zyklen Öffnen und Schließen der Mechanik und der Decke mit nachfolgendem Aufstellen des Produktes. Die Prüfung hat in verwendungsspezifisch gefülltem Zustand zu erfolgen. Das Produkt (System) muss diese Prüfung ohne funktionell feststellbare Beeinträchtigungen bestehen.
7.B	Ordnungssysteme mit Ladenelementen, Archivboxen, Archivregale
	Konstruktionsaufbau
7.B1	5-maliger Konstruktionsaufbau (bzw. -abbau) ohne funktionell feststellbare Beeinträchtigungen.
	Bewegliche Systemzubehörteile
7.B2	Funktionelle Systemzubehörteile, wie Klappmechanismen, systembedingt zu bewegendende Teile oder Elemente etc., müssen in verwendungsgerecht gefülltem Zustand des Produktes/Elementes (Füllung mit 80-g/m ² -Papier) einem Zyklus von 1.000 Betätigungen ohne Funktionseinbußen standhalten.
	Stapelbelastbarkeit quer
7.B3	Stapelbelastbarkeit bei quer angeordneten Elementen: unabhängig von der Elementanzahl eines Ordnungssystems muss bei einer Stapelhöhe von 15 gefüllten Ladenelementen (unterste Lade ungefüllt, flächige Füllung mit 80-g/m ² -Papier) die Funktionalität ohne merkbare Einschränkungen gegeben sein.
	Stapelbelastbarkeit hoch
7.B4	Stapelbelastbarkeit bei hochgestellten Elementen: wie bei 7.B4 Anforderung: 6-fache Stapelhöhe.
7.C	Registratursysteme inkl. Hängeordner
7.C1	1000 Zyklen Ein- und Aushängen des Produktes. Die Prüfung hat in verwendungsspezifisch gefülltem (ein dem maximalen Füllvolumen entsprechendes Gewicht) Zustand zu erfolgen. Das Produkt muss diese Prüfung ohne funktionell feststellbare Beeinträchtigungen bestehen.

⁶ BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe
	Nachstehende Stoffe dürfen weder für den Prozess der Wiederaufbereitung verwendet noch dem Produkt zugesetzt werden bzw im Produkt enthalten sein:
1	Stoffe, die gemäß den im folgenden angeführten Gefährlichkeitsmerkmalen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG im Annex VI ² eingestuft sind: ▪ "mindergiftig" (R 42) ▪ „reizend“ (R 43) ▪ „sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39) ▪ „giftig“ (T mit R23, R24, R25, R39 oder R48) ▪ „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40) ▪ „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61; nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63) ▪ „umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59)
2	Stoffe, die im Anhang III der Grenzwertverordnung ³ mit den Einstufungen A1, A2, B oder C aufgelistet sind
3	Die Schwermetalle As, Cd, Cr ⁶⁺ , Hg, Pb und Se sowie deren Verbindungen
4	halogenierte organische Verbindungen
5	Verbundkunststoffe ⁴
6	Stoffe, die gemäß Liste oder Selbsteinstufung der Verwaltungsvorschrift wasser-gefährdende Stoffe ⁵ unter die Wassergefährdungsklasse 2 oder 3 fallen
7	Das aktuelle Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG ⁶ ist beizulegen.
	Anforderungen für TONER
8	Für den verwendeten Toner muss der AMES-Test nachweislich negativ sein.
9	Der Toner darf im Einsatz keine toxischen Zersetzungsprodukte bilden.
	Anforderungen an den Rebuild-Prozess
10	Auf den Farbträgern ist das Aufbereitungsdatum zu vermerken.
11	Alle durch Staub oder Farbstoffreste verschmutzten Teile müssen vor neuerlicher Verwendung gereinigt werden.
12	Die Kennzeichnung aller neu eingebrachten Kunststoffteile mit einem Gewicht ≥ 50g und einer Fläche von ≥ 4cm ² hat gemäß ÖNORM EN ISO 11469 ⁷ in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 1043-1 ⁸ zu erfolgen.

¹ Erfasst wird die gewerbliche Wiederaufbereitung von:

- Tonermodulen mit integriertem Fotoleiter, gefüllt mit pulverförmigen Toner
- Tintenpatronen für Tintenstrahldrucker
- Farbbandkassetten mit Gewebefarbbändern für Drucker und Schreibmaschinen

² EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen, Amtsblatt Nr. 196 vom 16. August 1967.

³ BGBl. Nr. 253/2001 Teil II, Grenzwertverordnung 2001 – GKV 2001 ausgegeben am 27. Juli 2001.

⁴ Ausgenommen technologisch notwendige, deren Einsatz ist jedoch zu begründen.

⁵ Die VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, ist am 29. Mai 1999 im deutschen Bundesanzeiger 98a erschienen (<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/vwvws.htm>).

⁶ Richtlinie 91/155/EWG der Kommission vom 5. März 1991 zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG des Rates, Amtsblatt Nr. L 076/35 vom 22. März 1991 (http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1991/de_391L0155.html).

⁷ ÖNORM EN ISO 11469, Kunststoffe - Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen, (ISO 11469:2000); 1. Oktober 2000.

⁸ ÖNORM EN ISO 1043-1: Kunststoffe – Kennbuchstaben und Kurzzeichen – Teil 1: Basispolymere und speziellen Eigenschaften; (ISO 1043-1: 1997), 1. Oktober 1999.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
Verpackung & Information	
13	Verpackung
13.1	Der Vertrieb der Farbträger hat im Mehrwegsystem zu erfolgen.
13.2	Transportbehälter und Füllmaterialien (aus Papier, Pappe bzw Karton) müssen bei Einzelverpackungen aus mindestens 60% Altpapier bzw Altkarton bestehen.
13.3	Die Verpackung muss palletierfähig sein und den Anforderungen der ÖNORM ISO 2248 ⁹ entsprechen (Droptest).
13.4	Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein. Die Verwendung von Verbundmaterialien, im Speziellen metallisierte Folien, ist nur dann erlaubt, wenn diese für eine ausreichende Lagerfähigkeit des Produktes nötig sind. Kunststofffolien sind gemäß Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ¹⁰ oder DIN 6120 Teil 1 und 2 ¹¹ zu kennzeichnen.
13.5	Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung ¹² .
14	Information
14.1	Wiederaufbereitete Farbträger sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.
14.2	Auf dem Farbträger sind folgende Hinweise deutlich lesbar anzuführen: ▪ R & S – Sätze (wenn notwendig) ▪ Name des Wiederaufbereiters ▪ Angaben zur Lagerfähigkeit ▪ Datum der Aufbereitung
14.3	Dem gelieferten Produkt ist eine Bedienungs- bzw. Installationsanleitung beizulegen.
14.4	Ein technischer Kundendienst (zB Hotline) ist vom Wiederaufbereiter zu betreiben und bekannt zu geben.
Gebrauchstauglichkeit	
15	Der Farbträger muss hinsichtlich Leistungscharakteristik (Seitenkapazität und Qualität ¹³) mindestens der eines Neu- bzw Originalproduktes entsprechen und während des Gebrauches störungsfrei funktionieren.
16	Nach Befüllung und Probedruck müssen die Module auslaufsicher abgedichtet werden.
17	Das Farbmedium muss nach dem Ausdruck wischfest auf dem Papier haften. Technische Konstruktion und eingesetzte Materialien müssen für eine mehrmalige Wiederbefüllung geeignet sein bzw die mehrfache Druckkapazität eines Neuproduktes aufweisen.
18	Die Verschmutzung des Gerätes darf nur so stark ausfallen wie bei der Verwendung eines Neuproduktes.
19	Der Hersteller verpflichtet sich zur Rücknahme der von ihm befüllten, gebrauchsuntauglichen Module.
20	Farbträger sind vor der Wiederbefüllung zu demontieren und so zu reinigen, dass die Gebrauchstauglichkeit gegeben wird bzw bleibt. Alle Bauteile sind hinsichtlich Funktion und Verschleiß zu prüfen und gegebenenfalls auszutauschen.
21	Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und der ökologischen Sinnhaftigkeit sind beim Ersatz von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien langlebige bzw ergiebigere Typen zu bevorzugen.

⁹ ÖNORM ISO 2248, Verpackung – Versandfertige Packstücke – Vertikale Stoßprüfung (freier Fall), 1. März 1988.

¹⁰ Amtsblatt Nr. L 365 vom 31/12/1994, S. 10.

¹¹ DIN 6120, Kennzeichnung von Packstoffen und Packmitteln zu deren Verwertung - Packstoffe und Packmittel aus Kunststoff; Teil 1: Bildzeichen, Teil 2: Zusatzbezeichnungen, 1. Dezember 1996.

¹² BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, 29. November 1996.

¹³ Der Qualitätsnachweis hat durch den Vergleich von Probeausdrucken, die mit einem entsprechenden Neu- bzw Originalprodukt und einem wiederaufbereiteten Farbträger erstellt wurden, zu erfolgen.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
22.A	Tonermodule
22.A1	Für Module, die gemäß den Anforderungen der DIN 33870 ¹⁴ geprüft sind, gelten alle in dieser Richtlinie redundant zur DIN gestellten Anforderungen als erfüllt. Bildtrommel sowie mechanische Verschleißteile sind obligatorisch in definierten Ersatzzyklen auszutauschen. Die Ersatzzyklen sind so festzulegen, dass sie unter der erwarteten Lebensdauer der Teile liegen.
22.A2	Ausreichende Dimensionierung des Resttonerbehälters
22.A3	Von jedem Farbträger ist ein Probeausdruck (Schwärzung, Grauskala, Feingrafik, Text) anzufertigen. Dieser ist mit dem Produkt an den Kunden weiterzugeben.
22.B	Tintenpartonen
22.B1	Das Vorratsvolumen der Tintenpatrone hat dem eines Neu- bzw. Originalproduktes zu entsprechen (10% Toleranz bei Unterschreitung).
22.B2	Von jeder Patrone ist ein Probeausdruck anzufertigen, um die Gebrauchstauglichkeit zu prüfen.
22.C	Farbbänder
22.C1	Die Kassette (Gehäuse, Antrieb und Bremse) muss mindestens fünf mal wiederbefüllbar sein.

¹⁴ DIN 33870 – Büro- und Datentechnik – Anforderungen und Prüfungen für die Aufbereitung von gebrauchten Tonermodulen schwarz für elektrofotografische Drucker, Kopierer und Fernkopierer, 1. Jänner 2001.

Nr.	Kriterium
	Inhaltsstoffe (Stoffe und Zubereitungen)
1	Ökotoxizität und Bioabbaubarkeit
1.1	Das kritische Verdünnungsvolumen (Toxizität) (KVV _{tox}) wird für jeden Inhaltsstoff (i) anhand folgender Gleichung berechnet: $\text{KVV}_{\text{tox}} (\text{Inhaltsstoff i}) = \frac{\text{Gewicht (i)} \times \text{BF (i)}}{\text{LZF (i)}} \times 1000$ (i) ... Gewicht des Inhaltsstoffs pro Einheitsmenge² BF³ ... Belastungsfaktor LZF³ ... Konzentration des Inhaltsstoffs bei der Langzeitfolgen auftreten.
1.2	KVV _{tox} < 400 l / Einheitsmenge ²
2	Phosphor und Phosphonate
2.1	Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor im Produkt ist pro Einheitsmenge zu berechnen, wobei alle Inhaltsstoffe zu berücksichtigen sind, die Phosphor enthalten.
2.2	Gesamtgehalt an Phosphor (P) < 0,2 g / Einheitsmenge
2.3	Gehalt an Phosphonaten (als P berechnet) < 0,02 g / Einheitsmenge
3	Bioabbaubarkeit
3.1	Jeder in dem Produkt verwendete grenzflächenaktive Stoff muss unter anaeroben Bedingungen leicht bioabbaubar ⁴ sein.
4	Flüchtige organische Verbindungen
4.1	Das Produkt darf nicht mehr als 10 % seines Gewichts an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C enthalten.
5	Farbstoffe
5.1	Alle in dem Produkt verwendeten Farbstoffe müssen gemäß der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁵ und ihrer späteren Änderungen zulässig sein.
5.2	Eine vollständige Liste aller verwendeten Farbstoffe ist dem Anbot beizulegen.
6	Sensibilisierende Stoffe
6.1	Das Produkt darf gemäß der Richtlinie 1999/45/EG nicht als ▪ R42 (Sensibilisierung durch Einatmen möglich) und/oder ▪ R43 (Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich) eingestuft sein.

¹ Reinigungsmittel, die zur regelmäßigen Reinigung von Böden, Wänden, Decken und anderen festen Oberflächen bestimmt sind und vor der Anwendung in Wasser aufgelöst oder verdünnt werden. Produkte für spezielle Reinigungszwecke wie Herd- oder Fensterreiniger, Bodenabbeizmittel, Poliermittel, Abflussreiniger usw. fallen nicht unter diese Definition.

² Die Einheitsmenge ist die vom Hersteller empfohlene Dosierung des Produkts in Gramm für 1 Liter Lauge.

³ Für die Werte der Parameter BF und LZF ist die Datenbank für Reinigungsmittelinhaltsstoffe (Detergent Ingredients Database – DID-Liste) in Punkt A der Anlage zur „Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Allzweckreiniger und Reinigungsmittel für sanitäre Einrichtungen – 2001/523/EG“) maßgeblich bzw. siehe Beilage 1. Ist der betreffende Inhaltsstoff nicht in der DID-Liste enthalten, dann schätzt der Antragsteller dessen Parameterwerte und geht dabei gemäß Beilage 2 vor. Die Summe der KVV_{tox} für die einzelnen Inhaltsstoffe ergibt das KVV_{tox} für das Produkt.

⁴ In der DID-Liste (siehe Beilage 1, entspricht Anlage zur „Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Allzweckreiniger und Reinigungsmittel für sanitäre Einrichtungen – 2001/523/EG“, Punkt A) ist angegeben, ob ein bestimmter grenzflächenaktiver Stoff anaerob bioabbaubar ist (dh diejenigen mit einem „J“ in der Spalte über Nicht-Bioabbaubarkeit unter anaeroben Bedingungen dürfen nicht verwendet werden). Für nicht in der DID-Liste aufgeführte grenzflächenaktive Stoffe sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind. Als Bezug für die Prüfungen auf anaerobe Abbaubarkeit gelten ISO 11734 (1995-12-00): Wasserbeschaffenheit - Bestimmung der vollständigen anaerobischen Abbaubarkeit organischer Verbindungen in Belebtschlamm - Verfahren durch Messung der Biogasproduktion, ECETOC (European Centre for Ecotoxicology and Toxicology of Chemicals), Technical Report Nr. 28 "Evaluation of Anaerobic Biodegradation", June 1988: <http://www.ecetoc.org/entry.htm> oder gleichwertige Prüfverfahren, wobei eine Abbaubarkeit von mindestens 60 % unter anaeroben Bedingungen erreicht werden muss.

⁵ ABI. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

Nr.	Kriterium
7	Gefährliche oder toxische Stoffe / Zubereitungen
7.1	Folgende Inhaltsstoffe dürfen in dem Produkt nicht enthalten sein, weder als Teil der Formulierung noch als Teil einer in der Formulierung enthaltenen Zubereitung: ▪ Alkylphenolethoxylate (APEO) ▪ Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen wie zB: ○ Xylolmoschus: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol ○ Ambrettemoschus: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol ○ Moskenmoschus: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan ○ Tibetinmoschus: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol ○ Ketonmoschus: 4'-tert-butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon ○ HHCB: 1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta(g)-2-benzpyran ○ AHTN: 6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin ▪ EDTA (Ethylendiamintetracetat) ▪ NTA (Nitrilotriacetat) ▪ quaternäre Ammoniumverbindungen ▪ Glutaraldehyd
7.2	Das Produkt darf keinen Stoff enthalten, der eingestuft ist als ▪ R31 (entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase), ▪ R40 (beschränkte Beweise für eine krebserzeugende Wirkung), ▪ R45(kann Krebs erzeugen), ▪ R46 (kann vererbare Schäden verursachen), ▪ R49 (kann beim Einatmen Krebs erzeugen), ▪ R68 (irreversibler Schaden möglich), ▪ R 50/53 (sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben), ▪ R 51/53 (giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben), ▪ R59 (gefährlich für die Ozonschicht), ▪ R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen), ▪ R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen), ▪ R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen), ▪ R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen), ▪ R64 (kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen), noch eine Kombination dieser Stoffe⁶.
7.3	Das gleiche Verbot wie in Punkt 7.2 gilt für jeden Inhaltsstoff einer in der Formulierung verwendeten Zubereitung, der mehr als 0,1 % des Gewichts der Zubereitung ausmacht.

⁶ gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.) und ihrer späteren Änderungen, oder gemäß der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 31.5.1999, S. 1.) und ihrer späteren Änderungen.

Nr.	Kriterium																												
8	Duftstoffe																												
8.1	Das Produkt darf kein Parfum mit Nitromoschus- oder polyzyklischen Moschusverbindungen (entsprechend dem obigen Kriterium 7.1) enthalten.																												
8.2	Enthält das Produkt eine oder mehrere der folgenden Duftstoffe, dann ist das auf der Verpackung unter Nennung der Bezeichnung(en) der betreffenden Duftstoffe deutlich anzugeben: <table> <thead> <tr> <th>Übliche Bezeichnung</th><th>CAS-Nr.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Amyl-Zimtaldehyd</td><td>122-40-7</td></tr> <tr> <td>Amylcinnamylalkohol</td><td>101-85-9</td></tr> <tr> <td>Benzylalkohol</td><td>100-51-6</td></tr> <tr> <td>Benzylsalicylat</td><td>118-58-1</td></tr> <tr> <td>Cinnamylalkohol</td><td>104-54-1</td></tr> <tr> <td>Zimtaldehyd</td><td>104-55-2</td></tr> <tr> <td>Citral</td><td>5392-40-5</td></tr> <tr> <td>Cumarin</td><td>91-64-5</td></tr> <tr> <td>Eugenol</td><td>97-53-0</td></tr> <tr> <td>Geraniol</td><td>106-24-1</td></tr> <tr> <td>Hydroxycitronellal</td><td>107-75-5</td></tr> <tr> <td>4-(4-Hydrox-methylpentyl)-cyclohex-3-encarbaldehyd</td><td>31906-04-4</td></tr> <tr> <td>Isoeugenol</td><td>97-54-1</td></tr> </tbody> </table>	Übliche Bezeichnung	CAS-Nr.	Amyl-Zimtaldehyd	122-40-7	Amylcinnamylalkohol	101-85-9	Benzylalkohol	100-51-6	Benzylsalicylat	118-58-1	Cinnamylalkohol	104-54-1	Zimtaldehyd	104-55-2	Citral	5392-40-5	Cumarin	91-64-5	Eugenol	97-53-0	Geraniol	106-24-1	Hydroxycitronellal	107-75-5	4-(4-Hydrox-methylpentyl)-cyclohex-3-encarbaldehyd	31906-04-4	Isoeugenol	97-54-1
Übliche Bezeichnung	CAS-Nr.																												
Amyl-Zimtaldehyd	122-40-7																												
Amylcinnamylalkohol	101-85-9																												
Benzylalkohol	100-51-6																												
Benzylsalicylat	118-58-1																												
Cinnamylalkohol	104-54-1																												
Zimtaldehyd	104-55-2																												
Citral	5392-40-5																												
Cumarin	91-64-5																												
Eugenol	97-53-0																												
Geraniol	106-24-1																												
Hydroxycitronellal	107-75-5																												
4-(4-Hydrox-methylpentyl)-cyclohex-3-encarbaldehyd	31906-04-4																												
Isoeugenol	97-54-1																												
8.3	Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) ⁷ hergestellt bzw behandelt worden sein.																												
9	Biozide																												
9.1	Das Produkt darf Biozide nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für grenzflächenaktive Stoffe, die auch biozide Eigenschaften haben können.																												
9.2	Biozide, die zur Haltbarmachung des Produkts verwendet werden und als R50/53 oder R51/53 eingestuft sind, sind zulässig, aber nur wenn sie nicht bioakkumulierbar ⁸ sind.																												
	Verpackung																												
10	Verpackung																												
10.1	Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle Wirkung.																												
10.2	Wasseranteil des Allzweckreinigers ≤ 90 % (G/G) (damit möglichst wenig Verpackungsmaterial benötigt wird)																												
10.3	Sprühprodukte, die Treibgase enthalten, sind nicht zulässig.																												
10.4	Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.) oder gemäß DIN 6120 ⁹ Teile 1 und 2 in Verbindung mit DIN 7728 Teil I zu kennzeichnen.																												
10.5	Die Primärverpackung muss sich leicht in Einzelstoffkomponenten zerlegen lassen.																												

⁷ www.ifraorg.org

⁸ In diesem Zusammenhang gilt ein Biozid als möglicherweise bioakkumulierbar, wenn $\log P_{ow}$ (Partitionskoeffizient Oktanol/Wasser) $\geq 3,0$ (außer, wenn der experimentell bestimmte Biokonzentrationsfaktor BKF ≤ 100).

⁹ DIN 6120, Kennzeichnung von Packstoffen und Packmitteln zu deren Verwertung - Packstoffe und Packmittel aus Kunststoff; Teil 1: Bildzeichen, Teil 2: Zusatzbezeichnungen, 1. Dezember 1996.

Nr.	Kriterium
	Information & Schulungen
11	Information
11.1	Auf der Verpackung muss eine genaue Dosierungsempfehlung mit Piktogramm (zB ein Kübel von 5l und die Zahl der Messbecher mit ml-Angabe) aufgebracht sein.
11.2	Die Empfehlung 89/542/EWG der Kommission vom 13. September 1989 über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln ¹⁰ ist anzuwenden.
11.3	Enthält das Produkt Parfum, ist dies auf der Verpackung anzugeben.
11.4	Das Sicherheitsdatenblatt des Produktes ist dem Anbot beizulegen.
12	Schulungen
12.1	Der Hersteller, sein Verteiler oder ein Dritter muss eine Schulung oder Schulungsmaterial für Reinigungspersonal anbieten. Dabei bzw darin müssen die ordnungsgemäße Verdünnung, Anwendung und Entsorgung sowie die Verwendung der Gerätschaften Schritt für Schritt erklärt werden.

¹⁰ ABI. L 291 vom 10.10.1989, S. 55.

Nr.	Kriterium
	Umweltkriterien
1	Toxizität gegenüber Wasserorganismen
1.1	KVV_{tox} der für 1 Liter Spülwasser empfohlenen Dosis ≤ 170 l Das kritische Verdünnungsvolumen (Toxizität) (KVV_{tox}) wird für jeden Inhaltsstoff (i) anhand folgender Gleichung berechnet: $\text{KVV}_{\text{tox}} (\text{Inhaltsstoff i}) = \frac{\text{Gewicht (i)} \times \text{BF (i)}}{\text{LZF (i)}} \times 1000$ (i) ... Gewicht des Inhaltsstoffs in der für 1 Liter Spülwasser empfohlenen Dosis BF ... Belastungsfaktor² LZF ... Konzentration des Inhaltsstoffs bei der Langzeitfolgen auftreten² Die Summe der KVV_{tox} für die einzelnen Inhaltsstoffe (i) ergibt das KVV_{tox} für das Produkt.
2	Bioabbaubarkeit grenzflächenaktiver Stoffe
2.1	Jeder in dem Produkt verwendete grenzflächenaktive Stoff muss leicht bioabbaubar sein ³ .
2.2	Jeder in dem Produkt verwendete grenzflächenaktive Stoff muss unter anaeroben Bedingungen leicht bioabbaubar sein ⁴ .

¹ Alle zubereiteten Waschmittel, die zum Spülen von Geschirr, Steingut, Besteck, Töpfen, Pfannen und anderen Küchengeräten usw mit der Hand bestimmt sind.

² Für die Werte der Parameter BF und LZF ist die Datenbank für Reinigungsmittelinhaltsstoffe (Detergent Ingredients Database —D-Liste) in Anlage I A des Österreichischen Umweltzeichens „UZ19 – Handgeschirrspülmittel“ vom 1. Jänner 2003 maßgeblich bzw. siehe Beilage 1. Ist der betreffende Inhaltsstoff nicht in der DID-Liste enthalten, dann schätzt der Antragsteller dessen Parameterwerte und geht dabei gemäß Beilage 2 vor.

³ In der DID-Liste (siehe Beilage 1 bzw. siehe Anlage I A des Österreichischen Umweltzeichens „UZ19 – Handgeschirrspülmittel“ vom 1. Jänner 2003) ist angegeben, ob ein bestimmter grenzflächenaktiver Stoff aerob bioabbaubar ist (dh diejenigen mit einem ‚J‘ in der Spalte über Nicht-Bioabbaubarkeit unter aeroben Bedingungen dürfen nicht verwendet werden). Für nicht in der DID-Liste aufgeführte grenzflächenaktive Stoffe sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie unter aeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind. Als Prüfungen auf leichte Bioabbaubarkeit sind die in der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe [Amtsblatt 196 vom 16/08/1967, S. 1] und ihren späteren Änderungen genannten, vor allem die in Anhang V.C4 beschriebenen Verfahren, zu verwenden, oder die ihnen gleichwertigen OECD-Prüfverfahren 301 A-F, oder die gleichwertigen ISO-Prüfungen. Der Grundsatz des „10-Tage-Fensters“ kommt nicht zur Anwendung. Zum Bestehen der Prüfung ist bei den Prüfungen gemäß Anhang V.C4-A und C.4-B der Richtlinie 67/548/EWG (und den ihnen gleichwertigen OECD Prüfungen 301 A und E sowie der gleichwertigen ISO-Prüfung) ein Ergebnis von 70 % und bei den Prüfungen gemäß C4-C, D, E und F (und den ihnen gleichwertigen OECD Prüfungen 301 B, F, D und C sowie den gleichwertigen ISO-Prüfungen) ein Ergebnis von 60 % erforderlich.

⁴ In der DID-Liste (siehe Beilage 1 bzw. Anlage I A des Österreichischen Umweltzeichens „UZ19 – Handgeschirrspülmittel“ vom 1. Jänner 2003 bzw. siehe Beilage 1) ist angegeben, ob ein bestimmter grenzflächenaktiver Stoff anaerob bioabbaubar ist (dh diejenigen mit einem ‚J‘ in der Spalte über Nicht-Bioabbaubarkeit unter anaeroben Bedingungen dürfen nicht verwendet werden). Für nicht in der DID-Liste aufgeführte grenzflächenaktive Stoffe sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind. Als Bezug für die Prüfungen auf anaerobe Abbaubarkeit gelten ISO 11734 (1995-12-00): Wasserbeschaffenheit - Bestimmung der vollständigen anaerobischen Abbaubarkeit organischer Verbindungen in Belebtschlamm - Verfahren durch Messung der Biogasproduktion, ECETOC (European Centre for Ecotoxicology and Toxicology of Chemicals), Technical Report Nr. 28 "Evaluation of Anaerobic Biodegradation", June 1988: <http://www.ecetoc.org/entry.htm> oder gleichwertige Prüfverfahren, wobei eine Abbaubarkeit von mindestens 60 % unter anaeroben Bedingungen erreicht werden muss.

Nr.	Kriterium
3	Gefährliche und toxische Stoffe oder Zubereitungen
3.1	Folgende Inhaltsstoffe dürfen in dem Produkt nicht enthalten sein, weder als Teil der Formulierung noch als Teil einer in der Formulierung enthaltenen Zubereitung: ▪ Alkylphenoethoxylate (APEO) ▪ quaternäre Ammoniumverbindungen ▪ Trichlorkohlenstoff ▪ EDTA (Ethyldiamintetracetat) ▪ NTA (Nitrilotriacetat) ▪ Polyglykol-Lösungsmittel: Polyethylenglykol ▪ Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen wie zB: ○ Xylolmoschus: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol ○ Ambrettemoschus: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol ○ Moskenmoschus: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan ○ Tibetinmoschus: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol ○ Ketonmoschus: 4'-tert-butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon ○ HHCB: (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta(g)-2-benzpyran) ○ AHTN: 6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin
3.2	Das Produkt darf keinen Stoff enthalten, der eingestuft ist als ▪ R40 (beschränkte Beweise für eine krebserzeugende Wirkung), ▪ R45 (kann Krebs erzeugen), ▪ R46 (kann vererbare Schäden verursachen), ▪ R49 (kann beim Einatmen Krebs erzeugen), ▪ R68 (irreversibler Schaden möglich), ▪ R 50+53 (sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben), ▪ R 51+53 (giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben), ▪ R59 (gefährlich für die Ozonschicht), ▪ R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen), ▪ R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen), ▪ R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen), ▪ R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen), ▪ R64 (kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen), noch eine Kombination dieser Stoffe, gemäß der Richtlinie 67/548/EWG und ihrer späteren Änderungen, oder gemäß der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen⁵ und ihrer späteren Änderungen.
3.3	Das gleiche Verbot gilt für jeden Inhaltsstoff einer in der Formulierung verwendeten Zubereitung, der mehr als 0,1 % des Gewichts der Zubereitung ausmacht.
3.4	Biozide, die zur Haltbarmachung des Produkts verwendet werden (sofern sie nach dem weiter unten genannten Kriterium für Biozide zugelassen sind) und als R50 + 53 oder R51 + 53 eingestuft sind, sind jedoch zulässig, aber nur wenn sie nicht bioakkumulierbar sind. In diesem Zusammenhang gilt ein Biozid als möglicherweise bioakkumulierbar, wenn $\log P_{ow}$ (Partitionskoeffizient Oktanol/Wasser) $\geq 3,0$ (außer, wenn der experimentell bestimmte Biokonzentrationsfaktor BKF ≤ 100).
3.5	Das Sicherheitsdatenblatt des Produktes ist dem Anbot beizulegen.

⁵ Amtsblatt Nr. L 200 vom 30/07/1999, S. 1.

Nr.	Kriterium			
4	Duftstoffe			
4.1	Das Produkt darf kein Parfum mit Nitromoschus- oder polyzyklischen Moschusverbindungen (entsprechend dem obigen Kriterium) enthalten.			
4.2	Enthält das Produkt eine oder mehrere der folgenden Duftstoffe, dann ist das auf der Verpackung unter Nennung der Bezeichnung(en) der betreffenden Duftstoffe deutlich anzugeben:			
	übliche Bezeichnung	CAS-Nr.	übliche Bezeichnung	CAS-Nr.
	Amyl-Zimtaldehyd	122-40-7	Amylcinnamylalkohol	101-85-9
	Benzylalkohol	100-51-6	Benzylsalicylat	118-58-1
	Cinnamylalkohol	104-54-1	Zimtaldehyd	104-55-2
	Citral	5392-40-5	Cumarin	91-64-5
	Eugenol	97-53-0	Geraniol	106-24-1
	Hydroxycitronellal	107-75-5	Isoeugenol	97-54-1
	4-(4-Hydroxy-methylpentyl)-cyclohex-3-encarbaldehyd			31906-04-4
4.3	Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA ⁶) hergestellt bzw behandelt worden sein.			
5	Farbstoffe			
5.1	Alle in dem Produkt verwendeten Farbstoffe müssen gemäß der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁷ und ihrer späteren Änderungen und gemäß der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁸ , und ihrer späteren Änderungen zulässig sein.			
6	Biozide			
6.1	Das Produkt darf Biozide nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für grenzflächenaktive Stoffe, die auch biozide Eigenschaften haben können.			
6.2	Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle Wirkung.			
7	Sensibilisierende Stoffe			
7.1	Das Produkt darf gemäß der Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen nicht als R42 (Sensibilisierung durch Einatmen möglich) und/oder R43 (Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich) eingestuft sein.			
8	Begrenzung der Gesamtmenge grenzflächenaktiver Stoffe pro Spülgang			
8.1	Das Gesamtgewicht grenzflächenaktiver Stoffe in der für 1 Liter Spülwasser empfohlenen Dosis darf 0,4 g für verschmutztes Geschirr nicht übersteigen.			
8.2	Der Anbieter hat Angaben über die Gesamtmenge aktiver Stoffe pro ml des Produkts sowie über die für verschmutztes Geschirr empfohlene Dosis (in ml) für 1 Liter Spülwasser zu machen.			

⁶ www.ifraorg.org

⁷ Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (Amtsblatt Nr. L 262 vom 27/09/1976 S. 0169 – 0200).

⁸ Amtsblatt Nr. L 237 vom 10/09/1994, S. 13.

Nr.	Kriterium
	Verpackung
9	Der Volumenkoeffizient (VKV) der Verpackung darf 1,9 nicht übersteigen. Dieses Kriterium gilt nicht, wenn die Verpackung zu mindestens 50 % aus rezykliertem Material besteht. Der VKV entspricht dem Quotient aus dem Volumen des kleinsten Quaders (rechteckiger Parallelepiped), der die Verpackung enthalten kann, und dem Volumen des in der Verpackung enthaltenen Produkts.
10	Besteht die Verpackung aus rezykliertem Material, dann müssen alle Angaben darüber auf der Verpackung der ISO-Norm 14021 „Environmental Labels and declarations —Self declared claims“ (Umweltkennzeichnung Typ II) entsprechen.
11	Die Primärverpackung muss sich leicht in Einzelstoffkomponenten zerlegen lassen.
12	Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ⁹ oder gemäß DIN 6120 Teile 1 und 2 in Verbindung mit DIN 7728 Teil 1 zu kennzeichnen.
	Information
	Das Produkt muss auf der Verpackung folgende Aufschrift tragen:
13	Folgende Information ist auf der Verpackung anzubringen oder bekannt zu geben: Empfohlene Dosierung für 5 Liter Spülwasser: ▪ nicht sehr verschmutzt: x ml (y Teelöffel) des Produkts ▪ verschmutzt: z ml (w Teelöffel) des Produkts wobei x, y, z und w vom Antragsteller und/oder vom Hersteller festzulegen sind. Als Maßeinheit sind Milliliter zu verwenden. In Klammern ist eine zweite gebräuchliche Maßeinheit, wie zB Teelöffel, anzugeben. Enthält die Verpackung jedoch ein effizientes und bequemes Dosierungssystem, das gleichermaßen verlässlich ist, dann kann eine andere Maßeinheit (zB Messbecher, Spritzer) verwendet werden.
14	Eine Angabe der ungefähren Zahl der Spülgänge, für die eine Flasche reicht, ist erforderlich. Diese Zahl erhält man, indem man das Produktvolumen durch die für 5 l Spülwasser für verschmutztes Geschirr erforderliche Dosis (entsprechend den Angaben) teilt.
15	Die Empfehlung 89/542/EWG der Kommission vom 13. September 1989 über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln ¹⁰ ist anzuwenden.
16	Enthält das Produkt Parfum, ist dies auf der Verpackung anzugeben.

⁹ Amtsblatt Nr. L 365 vom 31/12/1994, S. 10.

¹⁰ Amtsblatt Nr. L 291 vom 10/10/1989, S. 55.

Nr.	Kriterium										
	Umweltpunktematrix										
1	Toxizität gegenüber Wasserorganismen										
1.1	$KVV_{tox} \leq 200$ l/Spülgang Das kritische Verdünnungsvolumen (Toxizität) (KVV_{tox}) wird für jeden Inhaltsstoff (i) anhand folgender Gleichung berechnet: $KVV_{tox} (\text{Inhaltsstoff i}) = \frac{\text{Gewicht (i)} \times \text{BF (i)}}{\text{LZF (i)}} \times 1000$ (i) ... Gewicht des Inhaltsstoffs pro Einheitsmenge² BF ... Belastungsfaktor³ LZF ... Konzentration des Inhaltsstoffs bei der Langzeitfolgen auftreten³ Die Summe der KVV_{tox} für die einzelnen Inhaltsstoffe (i) ergibt das KVV_{tox} für das Produkt.										
2	Chemikalien insgesamt ⁴										
2.1	Menge der Chemikalien insgesamt $\leq 22,5$ g/Spülgang										
3	Phosphate (als NTPP – Natriumtripolyphosphat)										
3.1	Menge an Phosphaten ≤ 10 g/Spülgang										
4	Aerob nicht biologisch abbaubare organische Stoffe (aNBDÖ) ⁵										
4.1	aNBDÖ ≤ 1 g/Spülgang										
5	Anaerob nicht biologisch abbaubare organische Stoffe (anNBDÖ) ⁶										
5.1	anNBDÖ muss $\leq 0,2$ g/Spülgang										
6	Gesamtpunktzahl										
6.1	Die Summe von <table> <tr> <td>Punktzahl (KVV_{tox})</td> <td>$= (5 - (KVV_{tox} / 60)) * 8$</td> </tr> <tr> <td>+ Punktzahl (Chemikalien insgesamt)</td> <td>$= (15 - (\text{Chemikalien insgesamt} / 1,5)) * 3$</td> </tr> <tr> <td>+ Punktzahl (Phosphate)</td> <td>$= (4 - (\text{Phosphate} / 2,5)) * 2$</td> </tr> <tr> <td>+ Punktzahl (aNBDÖ)</td> <td>$= 4 - (\text{aNBDÖ} / 0,25)$</td> </tr> <tr> <td>+ Punktzahl (anNBDÖ)</td> <td>$= (4 - (\text{anNBDÖ} / 0,05)) * 1,5$</td> </tr> </table> ≥ 30	Punktzahl (KVV_{tox})	$= (5 - (KVV_{tox} / 60)) * 8$	+ Punktzahl (Chemikalien insgesamt)	$= (15 - (\text{Chemikalien insgesamt} / 1,5)) * 3$	+ Punktzahl (Phosphate)	$= (4 - (\text{Phosphate} / 2,5)) * 2$	+ Punktzahl (aNBDÖ)	$= 4 - (\text{aNBDÖ} / 0,25)$	+ Punktzahl (anNBDÖ)	$= (4 - (\text{anNBDÖ} / 0,05)) * 1,5$
Punktzahl (KVV_{tox})	$= (5 - (KVV_{tox} / 60)) * 8$										
+ Punktzahl (Chemikalien insgesamt)	$= (15 - (\text{Chemikalien insgesamt} / 1,5)) * 3$										
+ Punktzahl (Phosphate)	$= (4 - (\text{Phosphate} / 2,5)) * 2$										
+ Punktzahl (aNBDÖ)	$= 4 - (\text{aNBDÖ} / 0,25)$										
+ Punktzahl (anNBDÖ)	$= (4 - (\text{anNBDÖ} / 0,05)) * 1,5$										

¹ Die Produktgruppe „Maschinengeschirrspülmittel“ umfasst alle Reinigungsmittel, die ausschließlich für den Gebrauch in automatischen Haushaltsgeschirrspülern oder aber für den Gebrauch in automatischen Geschirrspülern bestimmt sind, welche von gewerblichen Anwendern betrieben werden, aber in punkto Maschinengröße und Anwendung automatischen Haushaltsgeschirrspülern ähnlich sind.

² Die Einheitsmenge, auf die sich die Verbrauchs- und Leistungsangaben beziehen sollten, ist die Erzeugnismenge, die erforderlich ist, um 12 Gedecke mit einem standardisierten Verschmutzungsgrad (wie in DIN- oder ISO-Normen definiert) zu spülen. Als Bezugsdosierung unter Standardbedingungen gilt die vom Hersteller für normal verschmutztes Geschirr (12 Gedecke) empfohlene Dosierung, wie im IKW-Spüleleistungstest (Kriterium 6) festgelegt.

³ Für alle Inhaltsstoffe, die in der Datenbank der Reinigungsmittelbestandteile (DID-Liste, siehe Beilage 1) aufgeführt sind, sind die dort angegebenen Werte und Nummern der Inhaltsstoffe zu verwenden. Bei neuen Chemikalien und zusätzlichen Inhaltsstoffen, die nicht in der DID-Liste aufgeführt sind, ist gemäß Beilage 2 vorzugehen.

⁴ Bei den Chemikalien insgesamt handelt es sich um die empfohlene Dosierungsmenge minus Wassergehalt in g/Spülgang.

⁵ Der Gehalt an aerob nicht biologisch abbaubaren organischen Stoffen ist das Gewicht aller unter aeroben Bedingungen biologisch nicht abbaubaren organischen Inhaltsstoffe (siehe DID-Liste, Beilage 1) pro Spülgang (in g/Spülgang).

⁶ Der Gehalt an anaerob nicht biologisch abbaubaren organischen Stoffen ist das Gewicht aller unter anaeroben Bedingungen biologisch nicht abbaubaren organischen Inhaltsstoffe (siehe DID-Liste, Beilage 1) pro Spülgang (in g/Spülgang), wobei die jeweiligen Korrekturfaktoren angewandt werden.

Nr.	Kriterium
	Bioabbaubarkeit grenzflächenaktiver Stoffe
7	Jeder in dem Produkt verwendete grenzflächenaktive Stoff muss leicht bioabbaubar sein. ⁷
8	Jeder in dem Produkt verwendete grenzflächenaktive Stoff muss anaerob bioabbaubar sein. ⁸
	Gefährliche oder giftige Stoffe und Zubereitungen
9	Das Produkt darf keinen Stoff enthalten, dem zur Zeit der Anwendung einer oder mehrere der folgenden Gefahrensätze (R-Sätze) zugeordnet wurde oder zugeordnet werden kann: ▪ R40 (beschränkte Beweise für eine Krebs erzeugende Wirkung) ▪ R45 (kann Krebs erzeugen) ▪ R46 (kann vererbare Schäden verursachen) ▪ R49 (kann beim Einatmen Krebs erzeugen) ▪ R50+53 (sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben) ▪ R51+53 (giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben) ▪ R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) ▪ R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen) ▪ R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) ▪ R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen) ▪ R64 (kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen) ▪ R68 (irreversibler Schaden möglich) noch eine Kombination dieser Stoffe, gemäß der Richtlinie 67/548/EWG und ihrer späteren Änderungen oder gemäß der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1.) und ihrer späteren Änderungen. Das gleiche Verbot gilt für jeden Inhaltsstoff einer in der Formulierung verwendeten Zubereitung, der mehr als 0,01 % des Gewichts des Endprodukts ausmacht.
10	Es dürfen keine Konservierungsstoffe verwandt werden, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG und ihrer späteren Änderungen oder gemäß der Richtlinie 1999/45/EG und ihrer späteren Änderungen als R50+53 eingestuft sind oder eingestuft werden können.

⁷ In der DID-Liste (siehe Beilage 1 bzw. Anhang I.A der Entscheidung der Kommission vom 29. November 2002 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltweltzeichens an Maschinengeschirrspülmittel und zur Änderung der Entscheidung 1999/427/EG) ist angegeben, ob ein bestimmter grenzflächenaktiver Stoff aerob bioabbaubar ist (dh diejenigen mit einem „J“ in der Spalte über Nicht-Bioabbaubarkeit unter aeroben Bedingungen dürfen nicht verwendet werden). Für nicht in der DID-Liste aufgeführte grenzflächenaktive Stoffe sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie unter aeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind. Als Prüfungen auf leichte Bioabbaubarkeit sind die in der Richtlinie 67/548/EWG und ihren späteren Änderungen genannten, vor allem die in Anhang V.C4 beschriebenen Verfahren zu verwenden oder die ihnen gleichwertigen OECD-Prüfverfahren 301 A-F oder die gleichwertigen ISO-Prüfungen. Der Grundsatz des „10-Tage-Fensters“ kommt nicht zur Anwendung. Zum Bestehen der Prüfung ist bei den Prüfungen gemäß Anhang V.C4-A und C4-B der Richtlinie 67/548/EWG (und den ihnen gleichwertigen OECD-Prüfungen 301 A und E sowie der gleichwertigen ISO-Prüfung) ein Ergebnis von 70 % und bei den Prüfungen gemäß C4-C, D, E und F (und den ihnen gleichwertigen OECD-Prüfungen 301 B, F, D und C sowie den gleichwertigen ISO-Prüfungen) ein Ergebnis von 60 % erforderlich.

⁸ In der DID-Liste (siehe Beilage 1 bzw. Anhang I.A der Entscheidung der Kommission vom 29. November 2002 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltweltzeichens an Maschinengeschirrspülmittel und zur Änderung der Entscheidung 1999/427/EG) ist angegeben, ob ein bestimmter grenzflächenaktiver Stoff anaerob bioabbaubar ist (dh diejenigen mit einem „J“ in der Spalte über Nicht-Bioabbaubarkeit unter anaeroben Bedingungen dürfen nicht verwendet werden). Für nicht in der DID-Liste aufgeführte grenzflächenaktive Stoffe sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind. Als Bezug für die Prüfungen auf anaerobe Abbaubarkeit gelten ISO 11734 (1995-12-00): Wasserbeschaffenheit - Bestimmung der vollständigen anaerobischen Abbaubarkeit organischer Verbindungen in Belebtschlamm - Verfahren durch Messung der Biogasproduktion, ECETOC (European Centre for Ecotoxicology and Toxicology of Chemicals), Technical Report Nr. 28 "Evaluation of Anaerobic Biodegradation", June 1988: <http://www.ecetoc.org/entry.htm> oder gleichwertige Prüfverfahren, wobei eine Abbaubarkeit von mindestens 60 % unter anaeroben Bedingungen erreicht werden muss. Zum Nachweis der Abbaubarkeit von mindestens 60 % unter anaeroben Bedingungen können auch Testverfahren angewandt werden, die die Bedingungen in einer einschlägigen anaeroben Umgebung simulieren (siehe Anhang 1.C der Entscheidung der Kommission vom 29. November 2002 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltweltzeichens an Maschinengeschirrspülmittel und zur Änderung der Entscheidung 1999/427/EG, <http://europa.eu.int/ecolabel>).

Nr.	Kriterium
11	Folgende Inhaltsstoffe dürfen in dem Produkt nicht enthalten sein, weder als Teil der Formulierung noch als Teil einer in der Formulierung enthaltenen Zubereitung: ▪ Alkylphenoethoxylate (APEO) oder andere Alkylphenolderivate (APD), ▪ EDTA (Ethyldiamintetracetat)
12	Der Gehalt an (aerob) nicht leicht bioabbaubaren Phosphonaten darf 0,2 g/Spülgang nicht überschreiten.
	Duftstoffe
13	Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen dürfen in dem Produkt nicht enthalten sein, weder als Teil der Formulierung noch als Teil einer in der Formulierung enthaltenen Zubereitung. Darunter fallen unter anderem folgende Stoffe: ▪ Xylolmoschus: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol ▪ Ambrettemoschus: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol ▪ Moskenmoschus: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan ▪ Tibetinmoschus: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol ▪ Ketonmoschus: 4□-tert-butyl-2□,6□-dimethyl-3□,5□-dinitroacetaphenon ▪ HHCB: 1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta(g)-2-benzpyran ▪ AHTN: 6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin.
14	Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA ⁹) hergestellt bzw behandelt worden sein.
	Reinheit der Enzyme
15	In der endgültigen Enzymzubereitung dürfen keine enzymproduzierenden Mikroorganismen enthalten sein.
	Verpackung
16	Verpackung
16.1	Erstverpackung aus Pappe muss zu 80 % aus wiederverwerteten Altstoffen bestehen.
16.2	Erstverpackung aus Kunststoff ist gemäß der ISO-Norm 1043 zu kennzeichnen.
	Information
17	Dosierungshinweise
17.1	Die Dosierungshinweise sind auf der Verpackung anzubringen. Die empfohlene Dosierung ist für „normal“ und „stark“ verschmutztes Geschirr und für die Wasserhärten anzugeben. Es ist anzugeben, wie je nach Verschmutzungsgrad mit dem Spülmittel das beste Ergebnis zu erzielen ist. Die Einhaltung der empfohlenen Dosierung ist durch Beigabe eines Messbechers (für pulverförmige oder flüssige Produkte) und/oder Angabe der empfohlenen Dosierung (bei pulverförmigen oder flüssigen Produkten) in ml zu ermöglichen.
18	Informationen über die Inhaltsstoffe und deren Angabe
18.1	Die Empfehlung 89/542/EWG der Kommission vom 13. September 1989 über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln (1) ist anzuwenden und die folgenden Gruppen von Inhaltsstoffen sind anzugeben: ▪ Enzyme: Angabe des Typs, ▪ Konservierungsmittel: Charakterisierung und Angabe gemäß der IUPAC-Nomenklatur (IUPAC — International Union of Pure and Applied Chemistry).
18.2	Enthält das Produkt Duftstoffe, ist dies anzugeben.

⁹ www.ifraorg.org

Nr.	Kriterium
	Inhaltsstoffe (Stoffe und Zubereitungen)
	Gefährliche oder toxische Stoffe / Zubereitungen
1	Das einzusetzende Reinigungsmittel darf nicht gemäß Chemikalienverordnung 1999, BGBl. II Nr. 81/2000 idgF, bzw Punkt 8 der Richtlinie des Europäischen Umweltzeichens für Allzweckreiniger und Reiniger für sanitäre Einrichtungen als ▪ R42 (Sensibilisierung durch Einatmen möglich), ▪ R43 (Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich) oder ▪ umweltgefährdend eingestuft sein.
2	Im einzusetzenden Reinigungsmittel dürfen Inhaltsstoffe nicht enthalten sein, die mit den folgenden Risikosätzen gemäß Chemikalienverordnung 1999 bzw Punkt 4.b) der Richtlinie des Europäischen Umweltzeichens für Allzweckreiniger und Reiniger für sanitäre Einrichtungen (2004) eingestuft sind. ▪ R31 (entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase)², ▪ R40 (beschränkte Beweise für eine krebserzeugende Wirkung), ▪ R45 (kann Krebs erzeugen), ▪ R46 (kann vererbare Schäden verursachen), ▪ R49 (kann beim Einatmen Krebs erzeugen), ▪ R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen), ▪ R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen), ▪ R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen), ▪ R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen), ▪ R64 (kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen), ▪ R68 (irreversibler Schaden möglich). Das gleiche Verbot gilt für jeden Inhaltsstoff einer in der Formulierung verwendeten Zubereitung, der mehr als 0,1% des Gewichts der Zubereitung ausmacht. Das Sicherheitsdatenblatt des Produktes ist dem Anbot beizulegen.
3	Im Reinigungsmittel dürfen keine Inhaltsstoffe enthalten sein, die mit den Risikosätzen ▪ R50/53 (sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben) und ▪ R51/53 (giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben) eingestuft sind.
4	Folgende gefährliche oder toxische Inhaltsstoffe gemäß Punkt 4.a) der Richtlinie des Europäischen Umweltzeichens für Allzweckreiniger und Reiniger für sanitäre Einrichtungen dürfen in dem Produkt nicht enthalten sein: ▪ Parfum mit Nitromoschus-Verbindungen oder polyzyklischen Moschusverbindungen, wie zB: ○ Xylolmoschus: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol ○ Ambrettemoschus: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol ○ Moskenmoschus: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan ○ Tibetinmoschus: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol ○ Ketonmoschus: 4'-tert-butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon ○ HHCB: 1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta(g)-2-benzpyran ○ AHTN: 6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin ▪ Alkylphenoethoxylate (APEO), ▪ Ethylendiamintetracetat (EDTA), ▪ quaternäre Ammoniumverbindungen

¹ Reinigungsmittel ausgenommen Allzweckreiniger, Sanitärreiniger, Geschirrspülmittel und Textilwaschmittel - für diese sind eigene Leistungsblätter vorhanden. Desinfektionsmittel sind ebenfalls ausgenommen.

² zB Reiniger, die chlorabspaltende Verbindungen enthalten

Nr.	Kriterium
	Duftstoffe
5	Menge enthaltener Duftstoffe < 0,5 Massenprozent
	Biozide
6	Biozide, die zur Haltbarmachung des Produkts verwendet werden und als R50/53 oder R51/53 eingestuft sind, sind zulässig sofern sie nicht bioakkumulierbar ³ sind.
	Flüchtige organische Verbindungen
7	Das einzusetzende Reinigungsmittel darf nicht mehr als 10% seines Gewichtes an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150°C enthalten. Ausnahmen: in Grundreinigern für Böden und Bodenpflegemitteln dürfen nicht mehr als 20% an flüchtigen organischen Verbindungen enthalten sein; in Produkten in welchen höhere Lösemittelgehalte notwendig sind – wie zum Beispiel in Glasreinigern – dürfen Lösemittel mit einem MAK-Wert > 200 ppm und einer Wassergefährdungsklasse von ≤ 1 bis zu 30% enthalten sein.
	Bioabbaubarkeit
8	Leichte aerobe und anaerobe Abbaubarkeit der enthaltenen Tenside (gemäß Anhang ⁴ zur Richtlinie des Europäischen Umweltzeichens für Allzweckreiniger und Reiniger für sanitäre Einrichtungen) muss gegeben sein.

³ In diesem Zusammenhang gilt ein Biozid als möglicherweise bioakkumulierbar, wenn $\log P_{ow}$ (Partitionskoeffizient Oktanol/Wasser) $\geq 3,0$ (außer, wenn der experimentell bestimmte Biokonzentrationsfaktor BKF ≤ 100).

⁴ **Aerobe** Abbaubarkeit: In der DID-Liste (siehe Beilage 1 bzw. siehe Anhang zur Richtlinie des Europäischen Umweltzeichens für Allzweckreiniger und Reiniger für sanitäre Einrichtungen) ist angegeben, ob ein bestimmter grenzflächenaktiver Stoff aerob bioabbaubar ist (dh diejenigen mit einem "R" in der Spalte aerobe Bioabbaubarkeit sind leicht bioabbaubar). Für nicht in der DID-Liste aufgeführte grenzflächenaktive Stoffe sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie unter aeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind. Als Prüfungen auf leichte Bioabbaubarkeit sind die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien genannten Verfahren zu verwenden. Tenside in Detergenzien gelten als biologisch abbaubar, wenn die auf der Grundlage eines der fünf nachstehenden Prüfverfahren gemessene Rate der biologischen Abbaubarkeit (Mineralisierung) innerhalb von achtundzwanzig Tagen mindestens 60 % beträgt: CO₂-Headspace-Test (OECD 310), CO₂-Entwicklungstest - Modifizierter Sturm-Test (OECD 301B; Directive 67/548/EEC Annex V.C.4-C), Geschlossener Flaschentest (OECD 301D; Directive 67/548/EEC Annex V.C.4-E), Manometrischer Respirationstest (OECD 301F; Directive 67/548/EEC Annex V.C.4-D), oder MITI-Test (OECD 301C; Directive 67/548/EEC Annex V.C.4-D), oder der äquivalente ISO-Test. Je nach den physikalischen Eigenschaften des Tensids kann eine der nachstehenden Methoden zum Nachweis der leichten Bioabbaubarkeit verwendet werden, wenn die gemessene Rate der biologischen Abbaubarkeit innerhalb von achtundzwanzig Tagen mindestens 70 % beträgt: DOC Die Away-Test — Abnahme von gelöstem organischem Kohlenstoff (OECD 301A; Directive 67/548/EEC Annex V.C.4-A) oder Modifizierter OECD-Screening-Test — Abnahme von gelöstem organischem Kohlenstoff (OECD 301E; Directive 67/548/EEC Annex V.C.4-B) oder die äquivalenten ISO-Tests. Die Anwendbarkeit der Test-Methoden, die auf der Messung von gelöstem Kohlenstoff basieren, muss sorgfältig justiert werden, da diese Methoden Ergebnisse über die Elimination und nicht die Bioabbaubarkeit liefern können. Voradaption wird nicht verwendet und das 10-Tage-Fenster kommt nicht zur Anwendung.

Anaerobe Abbaubarkeit: In der DID-Liste (DID=Detergents Ingredients Database) (siehe Beilage 1) ist angegeben, ob ein bestimmter grenzflächenaktiver Stoff anaerob bioabbaubar ist (dh diejenigen mit einem „Y“ in der Spalte anaerobe Bioabbaubarkeit sind unter anaeroben Bedingungen abbaubar). Für nicht in der DID-Liste aufgeführte grenzflächenaktive Stoffe sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind. Als Bezug für die Prüfungen auf anaerobe Abbaubarkeit gelten OECD 311, ISO 11734 (1995-12-00): Wasserbeschaffenheit - Bestimmung der vollständigen anaeroben Abbaubarkeit organischer Verbindungen in Belebtschlamm - Verfahren durch Messung der Biogasproduktion, ECETOC (European Centre for Ecotoxicology and Toxicology of Chemicals), Technical Report Nr. 28 "Evaluation of Anaerobic Biodegradation", June 1988: <http://www.ecetoc.org/entry.htm> oder gleichwertige Prüfverfahren, wobei eine Abbaubarkeit von mindestens 60 % unter anaeroben Bedingungen erreicht werden muss.

Nr.	Kriterium
	Inhaltsstoffe (Stoffe und Zubereitungen)
1	Ökotoxizität und Bioabbaubarkeit
1.1	Das kritische Verdünnungsvolumen (Toxizität) (KVV _{tox}) wird für jeden Inhaltsstoff (i) anhand folgender Gleichung berechnet: $\text{KVV}_{\text{tox}} (\text{Inhaltsstoff } i) = \frac{\text{Gewicht } (i) \times \text{BF } (i)}{\text{LZF } (i)} \times 1000$ (i) ... Gewicht des Inhaltsstoffs pro Einheitsmenge² BF³ ... Belastungsfaktor LZF³ ... Konzentration des Inhaltsstoffs bei der Langzeitfolgen auftreten.
1.2	KVV _{tox} < 4000 l / 100 g des Produktes
2	Phosphor und Phosphonate
2.1	Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor im Produkt ist pro 100 g des Produktes zu berechnen, wobei alle Inhaltsstoffe zu berücksichtigen sind, die Phosphor enthalten.
2.2	Gesamtgehalt an Phosphor (P) < 2 g / 100 g des Produktes
2.3	Gehalt an Phosphonaten (als P berechnet) < 0,2 g / 100 g des Produktes
3	Bioabbaubarkeit
3.1	Jeder in dem Produkt verwendete grenzflächenaktive Stoff muss unter anaeroben Bedingungen leicht bioabbaubar ⁴ sein.
4	Flüchtige organische Verbindungen
4.1	Das Produkt darf nicht mehr als 10 % seines Gewichts an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C enthalten.
5	Farbstoffe
5.1	Alle in dem Produkt verwendeten Farbstoffe müssen gemäß der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁵ und ihrer späteren Änderungen zulässig sein.
5.2	Eine vollständige Liste aller verwendeten Farbstoffe ist dem Anbot beizulegen.
6	Sensibilisierende Stoffe
6.1	Das Produkt darf gemäß der Richtlinie 1999/45/EG nicht als ▪ R42 (Sensibilisierung durch Einatmen möglich) und/oder ▪ R43 (Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich) eingestuft sein.

¹ Reinigungsmittel, die zur regelmäßigen Entfernung (auch durch Scheuern) von Schmutz oder Ablagerungen in sanitären Einrichtungen wie Waschküchen, Badezimmern, Duschen, Toiletten und Küchen bestimmt sind. Produkte, die bei der Toiletten-spülung automatisch benutzt werden, zB „selbstdosierende Produkte“ wie Toilettensteine, oder Produkte für die Verwendung im Toiletten-spülkasten fallen nicht unter diese Definition. Produkte, deren einzige Reinigungswirkung die Entfernung von Kalk (Kesselstein) ist, fallen ebenfalls nicht unter diese Definition. Auch Desinfektionsmittel fallen nicht darunter.

² Es ist keine Einheitsmenge festgelegt, die Kriterien sind in Bezug auf 100 g des Produkts berechnet.

³ Für die Werte der Parameter BF und LZF ist die Datenbank für Reinigungsmittelinhaltsstoffe (Detergent Ingredients Database – DID-Liste) in Punkt A der Anlage zur „Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Allzweckreiniger und Reinigungsmittel für sanitäre Einrichtungen – 2001/523/EG“) maßgeblich bzw. siehe Beilage 1. Ist der betreffende Inhaltsstoff nicht in der DID-Liste enthalten, dann schätzt der Antragsteller dessen Parameterwerte und geht dabei gemäß Beilage 2 vor. Die Summe der KVV_{tox} für die einzelnen Inhaltsstoffe ergibt das KVV_{tox} für das Produkt.

⁴ In der DID-Liste (siehe Beilage 1, entspricht Anlage zur „Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Allzweckreiniger und Reinigungsmittel für sanitäre Einrichtungen – 2001/523/EG“, Punkt A) ist angegeben, ob ein bestimmter grenzflächenaktiver Stoff anaerob bioabbaubar ist (dh diejenigen mit einem „J“ in der Spalte über Nicht-Bioabbaubarkeit unter anaeroben Bedingungen dürfen nicht verwendet werden). Für nicht in der DID-Liste aufgeführte grenzflächenaktive Stoffe sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind. Als Bezug für die Prüfungen auf anaerobe Abbaubarkeit gelten ISO 11734 (1995-12-00): Wasserbeschaffenheit - Bestimmung der vollständigen anaerobischen Abbaubarkeit organischer Verbindungen in Belebtschlamm - Verfahren durch Messung der Biogasproduktion, ECETOC (European Centre for Ecotoxicology and Toxicology of Chemicals), Technical Report Nr. 28 "Evaluation of Anaerobic Biodegradation", June 1988: <http://www.ecetoc.org/entry.htm> oder gleichwertige Prüfverfahren, wobei eine Abbaubarkeit von mindestens 60 % unter anaeroben Bedingungen erreicht werden muss.

⁵ ABI. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

Nr.	Kriterium
7	Gefährliche oder toxische Stoffe / Zubereitungen
7.1	Folgende Inhaltsstoffe dürfen in dem Produkt nicht enthalten sein, weder als Teil der Formulierung noch als Teil einer in der Formulierung enthaltenen Zubereitung: ▪ Alkylphenoethoxylate (APEO) ▪ Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen wie zB: ○ Xylolmoschus: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol ○ Ambrettemoschus: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol ○ Moskenmoschus: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan ○ Tibetinmoschus: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol ○ Ketonmoschus: 4'-tert-butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon ○ HHCB: 1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta(g)-2-benzpyran ○ AHTN: 6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin ▪ EDTA (Ethyldiamintetracetat) ▪ NTA (Nitrilotriacetat) ▪ quaternäre Ammoniumverbindungen ▪ Glutaraldehyd
7.2	Das Produkt darf keinen Stoff enthalten, der eingestuft ist als ▪ R31 (entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase), ▪ R40 (beschränkte Beweise für eine krebserzeugende Wirkung), ▪ R45(kann Krebs erzeugen), ▪ R46 (kann vererbare Schäden verursachen), ▪ R49 (kann beim Einatmen Krebs erzeugen), ▪ R68 (irreversibler Schaden möglich), ▪ R 50+53 (sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben), ▪ R 51+53 (giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben), ▪ R59 (gefährlich für die Ozonschicht), ▪ R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen), ▪ R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen), ▪ R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen), ▪ R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen), ▪ R64 (kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen), noch eine Kombination dieser Stoffe⁶.
7.3	Das gleiche Verbot wie in Punkt 7.2 gilt für jeden Inhaltsstoff einer in der Formulierung verwendeten Zubereitung, der mehr als 0,1 % des Gewichts der Zubereitung ausmacht.
8	Duftstoffe
8.1	Das Produkt darf kein Parfum mit Nitromoschus- oder polyzyklischen Moschusverbindungen (entsprechend dem obigen Kriterium 7.1) enthalten.

⁶ gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.) und ihrer späteren Änderungen, oder gemäß der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 31.5.1999, S. 1.) und ihrer späteren Änderungen.

Nr.	Kriterium																												
8.2	Enthält das Produkt eine oder mehrere der folgenden Duftstoffe, dann ist das auf der Verpackung unter Nennung der Bezeichnung(en) der betreffenden Duftstoffe deutlich anzugeben: <table> <thead> <tr> <th>Übliche Bezeichnung</th><th>CAS-Nr.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Amyl-Zimtaldehyd</td><td>122-40-7</td></tr> <tr> <td>Amylcinnamylalkohol</td><td>101-85-9</td></tr> <tr> <td>Benzylalkohol</td><td>100-51-6</td></tr> <tr> <td>Benzylsalicylat</td><td>118-58-1</td></tr> <tr> <td>Cinnamylalkohol</td><td>104-54-1</td></tr> <tr> <td>Zimtaldehyd</td><td>104-55-2</td></tr> <tr> <td>Citral</td><td>5392-40-5</td></tr> <tr> <td>Cumarin</td><td>91-64-5</td></tr> <tr> <td>Eugenol</td><td>97-53-0</td></tr> <tr> <td>Geraniol</td><td>106-24-1</td></tr> <tr> <td>Hydroxycitronellal</td><td>107-75-5</td></tr> <tr> <td>4-(4-Hydrox-methylpentyl)-cyclohex-3-encarbaldehyd</td><td>31906-04-4</td></tr> <tr> <td>Isoeugenol</td><td>97-54-1</td></tr> </tbody> </table>	Übliche Bezeichnung	CAS-Nr.	Amyl-Zimtaldehyd	122-40-7	Amylcinnamylalkohol	101-85-9	Benzylalkohol	100-51-6	Benzylsalicylat	118-58-1	Cinnamylalkohol	104-54-1	Zimtaldehyd	104-55-2	Citral	5392-40-5	Cumarin	91-64-5	Eugenol	97-53-0	Geraniol	106-24-1	Hydroxycitronellal	107-75-5	4-(4-Hydrox-methylpentyl)-cyclohex-3-encarbaldehyd	31906-04-4	Isoeugenol	97-54-1
Übliche Bezeichnung	CAS-Nr.																												
Amyl-Zimtaldehyd	122-40-7																												
Amylcinnamylalkohol	101-85-9																												
Benzylalkohol	100-51-6																												
Benzylsalicylat	118-58-1																												
Cinnamylalkohol	104-54-1																												
Zimtaldehyd	104-55-2																												
Citral	5392-40-5																												
Cumarin	91-64-5																												
Eugenol	97-53-0																												
Geraniol	106-24-1																												
Hydroxycitronellal	107-75-5																												
4-(4-Hydrox-methylpentyl)-cyclohex-3-encarbaldehyd	31906-04-4																												
Isoeugenol	97-54-1																												
8.3	Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) ⁷ hergestellt bzw behandelt worden sein.																												
9	Biozide																												
9.1	Das Produkt darf Biozide nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für grenzflächenaktive Stoffe, die auch biozide Eigenschaften haben können.																												
9.2	Biozide, die zur Haltbarmachung des Produkts verwendet werden und als R50 + 53 oder R51 + 53 eingestuft sind, sind zulässig, aber nur wenn sie nicht bioakkumulierbar ⁸ sind.																												
	Verpackung																												
10	Verpackung																												
10.1	Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle Wirkung.																												
10.2	Sprühprodukte, die Treibgase enthalten, sind nicht zulässig.																												
10.3	Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.) oder gemäß DIN 6120 Teile 1 und 2 in Verbindung mit DIN 7728 Teil I zu kennzeichnen.																												
10.4	Die Primärverpackung muss sich leicht in Einzelstoffkomponenten zerlegen lassen.																												
	Information & Schulungen																												
11	Information																												
11.1	Die Empfehlung 89/542/EWG der Kommission vom 13. September 1989 über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln ⁹ ist anzuwenden.																												
11.2	Enthält das Produkt Parfum, ist dies auf der Verpackung anzugeben.																												
11.3	Das Sicherheitsdatenblatt des Produktes ist dem Anbot beizulegen.																												
12.	Schulungen																												
12.1	Der Hersteller, sein Verteiler oder ein Dritter muss eine Schulung oder Schulungsmaterial für Reinigungspersonal anbieten. Dabei bzw darin müssen die ordnungsgemäße Verdünnung, Anwendung und Entsorgung sowie die Verwendung der Gerätschaften Schritt für Schritt erklärt werden.																												

⁷ www.ifraorg.org

⁸ In diesem Zusammenhang gilt ein Biozid als möglicherweise bioakkumulierbar, wenn $\log P_{ow}$ (Partitionskoeffizient Oktanol/Wasser) $\geq 3,0$ (außer, wenn der experimentell bestimmte Biokonzentrationsfaktor BKF ≤ 100).

⁹ ABl. L 291 vom 10.10.1989, S. 55.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Konstruktion & Materialauswahl
1	Der Durchfluss darf in Abhängigkeit des Einsatzes der Armatur bzw des wassersparenden Zubehörs nachstehende Maximalwerte nicht überschreiten ² : ▪ 6 l/min für Sanitärarmaturen ▪ 9 l/min für Küchenarmaturen ▪ 12 l/min für Dusch- und Badewannenarmaturen
2.A	Anforderungen an Einhandmischer
2.A1	Der Wasserdurchfluss der Armatur ist auf ≤ 60 % der maximalen Durchflussmenge begrenzt. Die technische Realisierung der Anforderung obliegt den Herstellern. Nachstehende Lösungsvorschläge sind als beispielhaft zu betrachten: ▪ der Hub des Betätigungsorgans muss von 100 % auf mindestens 60 % des Wasserdurchflusses begrenzt sein (zB justierbarer Anschlag) ▪ der Benutzer muss einen Widerstand (zB Druckpunkt oder Feder) überwinden, um eine Wassermenge ≥ 60 % des Maximaldurchflusses zu erhalten ▪ bei der Mittelstellung des Betätigungsorgans wird nur der Kaltwasserauslauf aktiviert
2.A2	Unabhängig von einer allgemeinen Regulierung der Durchflussmenge muss eine Einrichtung zur Begrenzung des Warmwasserzulaufes vorhanden sein (Heißwassersperre).
2.A3	Alle wasser- und energiesparenden Einrichtungen müssen vom Armaturenhersteller werkseitig mitgeliefert und in die Armatur eingebaut werden.
2.B	Anforderungen an thermostatische Aufputzmischer
2.B1	Die Armatur muss mit einem Durchflussbegrenzer sowie einer Warmwassersperre, die der Benutzer jeweils aktiv zu überwinden hat (zB Druckknöpfe), ausgestattet sein.
2.B2	Der Durchflussmengenbegrenzer muss werkseitig auf ≤ 60 % des Maximalwertes eingestellt sein.
2.B3	Unabhängig von einer allgemeinen Regulierung der Durchflussmenge muss eine Einrichtung zur Begrenzung des Warmwasserzulaufes vorhanden sein (Heißwassersperre).
2.C	Anforderungen an wassersparendes Zubehör
2.C1	Es dürfen nur Werkstoffe eingesetzt werden, die gemäß §28 bzw. § 30 Lebensmittelgesetz ³ zulässig sind und sämtlichen einschlägigen Verordnungen zum Lebensmittelgesetz 1975 entsprechen.
2.C2	Alle Werkstoffe, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, müssen bis zu einer Temperatur von 90°C gesundheitlich unbedenklich sein. Sie dürfen das Trinkwasser weder in der Lebensmittelqualität, noch im Aussehen, im Geruch oder Geschmack verändern.
2.C3	Unter üblichen Betriebsbedingungen dürfen die Werkstoffe sich nicht so verändern, dass die Arbeitsweise des wassersparenden Zubehörs in Frage gestellt ist. Nicht hinreichend korrosionsbeständige Werkstoffe müssen korrosionsgeschützt sein.
	Verpackung & Information
3	Verpackung
3.1	Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.
3.2	Inverkehrsetzer von Verpackungen nehmen diese entweder selbst zurück und verwerten diese oder nehmen nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teil. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung ⁴ .

¹ Folgende Produktgruppen werden umfasst:
– Einhandmischer gemäß ÖNORM EN 817 (Sanitärarmaturen, mechanisch einstellbare Mischer (PN 10) - Allgemeine technische Spezifikationen, 1. Oktober 1997)
– thermostatische Aufputzmischer gemäß ÖNORM EN 1111 (Sanitärarmaturen, thermostatische Mischer (PN 10) - Allgemeine technische Spezifikationen, 1. August 1998)
– Perlatoren gemäß ÖNORM EN 246 (Sanitärarmaturen, Allgemeine Anforderungen für Strahlregler, 1. Mai 1992)
– wassersparendes Zubehör (zB Wassersparventil)

² Der Prüfdruck dafür beträgt $0,3 \pm 0,02$ MPa ($3 \pm 0,2$ bar).

³ BGBl. 86/1975, Lebensmittelgesetz, vom 1. Juli 1975.

⁴ BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
4	Information
4.1	Folgende Information muss für den Benutzer zu der Armatur bzw dem wassersparenden Zubehör beige packt werden: - Anwendungsbereich - Einbaumaße - Montageanleitung - Angabe der maximalen Durchflussmenge bei Referenzdruck von $0,3 \pm 0,02$ MPa ($3 \pm 0,2$ bar). - Produktbezogene Handhabung (prägnante Hinweise auf alle Einstellmöglichkeiten und Sparfunktionen, schonender Gebrauch, Wartung, Pflege)
4.2	Bei Armaturen und wassersparendem Zubehör muss für den Monteur sinngemäß folgender, deutlich sichtbarer Hinweis beigegeben werden: „Bitte geben Sie alle Produktinformationen an den Benutzer der Armatur weiter!“
	Gebrauchstauglichkeit
5	Qualität und Langlebigkeit
5.A	Einhandmischer müssen nachweislich alle in der ÖNORM EN 817 gestellten Anforderungen erfüllen.
5.B	Thermostاتمischer müssen nachweislich alle in der ÖNORM EN 1111 gestellten Anforderungen erfüllen.
5.C	Strahlregler müssen nachweislich die Anforderungen der ÖNORM EN 246 erfüllen.
5.D	Wassersparendes Zubehör muss folgende Anforderungen erfüllen: - Der Geräuschpegel darf bei einem Druck von 0,3 MPa (3 bar) maximal = 15 dB(A) betragen. Die Prüfungen dazu werden gemäß der ÖNORM EN ISO 3822 Teil 1⁵ und 4⁶ durchgeführt. - Der Anschluss an Standard-Armaturen muss gewährleistet sein.
6	Servicefreundlichkeit
6.1	Die Armatur muss so konstruiert sein, dass der Austausch von Steuereinheit (zB Kartusche, Thermostatelement) und Verschleißteilen ohne Demontage der Armatur möglich ist.
6.2	Sollten Spezialwerkzeuge benötigt werden, so müssen diese - mit der Armatur bzw - dem wassersparendem Zubehör ausgeliefert werden.
7	Ersatzteilgarantie
7.A	Eine vom Hersteller unterfertigte Langzeit-Ersatzteilgarantie für mindestens 10 Jahre ab Produktionseinstellung der Armatur ist beizulegen.
7.B	Wassersparendes Zubehör muss eine Garantie von 10 Jahren aufweisen.

⁵ ÖNORM EN ISO 3822-1, Akustik: Prüfung des Geräuscheverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation im Laboratorium, Teil 1: Messverfahren, 1. Juli 1999.

⁶ ÖNORM EN ISO 3822-4, Akustik: Prüfung des Geräuscheverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation im Laboratorium, Teil 4: Anschluss- und Betriebsbedingungen für Sonderarmaturen, 1. Juli 1997.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Generelle Produkthanforderungen
1	- Bei Stromausfall bzw. Störung des elektronischen Systems muss eine automatische Wasserabschaltung sichergestellt sein. - Eigenenergieverbrauch – Leistungsaufnahme pro Einzelsteuerung: ≤ 3 VA: - Die Steuerung muss so konstruiert sein, dass die Anwesenheit von Personen sowie Gegenständen oder die Benützung durch Personen erkannt und eine Auslösung der Elektronik veranlasst wird. Sie muss unempfindlich gegen Reflexionen, Lichteinflüsse oder Bewegungen außerhalb des Einsatzbereiches sein. - Steuerungssysteme für Sanitär- und Küchenarmaturen sowie Duschanlagen müssen eine Möglichkeit zur Deaktivierung der elektronischen Steuerung (zB für Wartungsarbeiten) bieten. - Eingesetzte Batterien dürfen nicht die Schwermetalle Cadmium, Quecksilber oder Blei enthalten.
2.A	Anforderungen an Urinalspülanlagen
2.A1	Das Steuerungssystem muss so beschaffen sein, dass nach jeder Benützung des Urinalbeckens eine einmalige Reinigung erfolgt. Eine zusätzliche Spülung kann optional erfolgen.
2.A2	Die Anwesenheit einer vor dem Urinalbecken stehenden Person oder die Benützung durch Personen muss durch das Steuerungssystem erkannt werden: - Mindestverweilzeit: 3 sec. - Nach Ablauf der Mindestverweilzeit darf eine Vorspülung erfolgen. - Nach dem Wegtreten muss die Spülung einsetzen.
2.A3	Im Folgenden wird die Summe von Vor- und Nachspülmenge beim tatsächlich anliegenden Wasserdruck als Spülvolumen bezeichnet. Das eingestellte Spülvolumen darf innerhalb eines Druckbereiches von 0,1 - 0,6 MPa (1 - 6 bar) je nach Konstruktion der Urinale (gemäß DIN 1390, Teil 2 ²) oder gleichwertig folgende Spülmengen nicht überschreiten: - Urinele ohne Absaugwirkung (Verdrängungsurinale) $4 \pm 0,2$ l - Absaugurinale $2 + 0,5$ l
2.B	Anforderungen an Sanitär- und Küchenarmaturen
2.B1	Der Spülstrom darf - bei Sanitärarmaturen 6 l/min und - bei Küchenarmaturen 9 l/min bei $0,3 \pm 0,02$ MPa ($3 \pm 0,2$ bar) Fließdruck nicht überschreiten.
2.B2	Nach Entfernen der Hände oder Gegenstände muss das Wasser nach Ablauf der Nachlaufzeit automatisch stoppen.
2.B3	Begrenzung der Wasserabgabezeit: Das Steuerungssystem muss über einen automatischen Wasserstop verfügen. Die maximale Spüldauer darf 3 Minuten nicht überschreiten.
2.C	Anforderungen an Duschanlagen
2.C1	Das Steuerungssystem muss so beschaffen sein, dass beim Duschvorgang ein Spülstrom von 9 l/min bei $0,3 \pm 0,02$ MPa ($3 \pm 0,2$ bar) Fließdruck nicht überschritten wird.
2.C2	Bei Nichtbenutzung der Duschanlage muss der Wasserfluss automatisch unterbrochen werden.
2.C3	Das Steuerungssystem muss über eine Einrichtung verfügen, die es ermöglicht, die Duschzeit zu begrenzen.

¹ Netzgespeiste oder batteriebetriebene Einzelsteuerungen mit Annäherungs- Elektronik für Urinalspülanlagen, Sanitär und Küchenarmaturen sowie Duschanlagen.

² DIN 1390, Teil 2, Urinale, wandhängend: Bau und Prüfgrundsätze, vom 1. Oktober 1979.

1.A, 1.B, 1.C uä kennzeichnen abgestufte Kriterien: Nur die auf das Produkt zutreffende Stufe ist zu erfüllen!

Nr.	Kriterium
	Verpackung & Information
3	Verpackung
3.1	Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.
3.2	Inverkehrsetzer von Verpackungen nehmen diese entweder selbst zurück und verwerten diese oder nehmen nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teil. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung ³ .
4	Information
4.1	Hinweis auf die Einstellmöglichkeiten der elektronischen Steuerung hinsichtlich optimaler Funktion bezüglich Hygiene und Ressourcenschonung.
4.2	Hinweis auf umweltgerechte Entsorgung der gebrauchten Steuerelemente sowie von Batterien.

³ BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996.